Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

über die Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung

am

Wochentag	Datum
Mittwoch	02.03.2016

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Beschluss Nr.**
	Öffentliche Sitzung	
	Beschluss zur Tagesordnung	88
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Gewerbeflächenkonzept für den Rhein-Sieg-Kreis	89
1.2	Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01.41 Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen hier: Vorstellung der Ergebnisse	90
1.3	45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Feststellungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	91
1.4	Bebauungsplan Nr. 01.41 Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen 1. Antrag der CDU - Fraktion im Rat der Stadt Hennef (Sieg) vom 10.11.2014 2. Antrag der SPD - Fraktion im Rat der Stadt Hennef (Sieg) vom 17.11.2014 3. Antrag der CDU - Fraktion im Rat der Stadt Hennef (Sieg) vom 14.12.2015 (zu 1. und 2.) 4. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 5. Vorstellung und Beschluss des geänderten Bebauungsplan - Entwurfs 6. Beschluss über die erneute Öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	92
1.5	Bürgerantrag "Verkehrsführung und Ampelschaltung an der Kreuzung Wingenshof/A560/L333/Europaalle/B8"	93

2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	•BPlan 01.41 Erschließung zukünftiges Gewerbegebiet „Kleinfeldchen“; •Zukünftiger BPlan 01.39 : Notwendiger Umbau der Kreuzung A 560 / B 8 / L 333n / Wingenshof; Hier: Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die bauliche Änderung des Knotenpunktes A 560/ B 8 /L 333n/„Wingenshof“ in Hennef durch die Ergänzung einer zweiten Linksabbiegespur im Bereich der A 560 sowie die erforderliche Aufweitung der L 333n , zweite Linksabbiegespur in der Str. „Wingenshof“ sowie Änderung der zentralen Lichtsignalanlage (LSA)	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Ort: Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Einladungsdatum: 18. Februar 2016

Nachtragsdatum: 25. Februar 2016

Vorsitzender: Ralf Offergeld

Schriftführerin: Karin Nikolaizik

Anwesenheitsliste:

Vorsitzender		
Offergeld, Ralf	CDU	
stellv. Vorsitzender		
Spanier, Norbert	SPD	
Ratsmitglieder		
Chillingworth, Harald	Die Unabhängigen	als Verteter für Herrn Schliefer
Dohlen, Gerhard	CDU	
Fichtner, Bettina	SPD	
Golombek, Björn	SPD	als Vertreter für Frau Spanier
Große Winkelsett, Christa	CDU	
Herchenbach, Henning	SPD	
Krey, Detlef	Die Linke	
Mikolajczak, Dirk	CDU	
Pasch, Rainer	CDU	als Vertreter für Herrn Kania
Reuter, Thomas	Bündnis 90 / Die Grünen	
Rindfleisch, Joachim	Die Unabhängigen	
Roos-Schumacher, Hedwig Dr.	CDU	
Steinmetz, Gerald	SPD	
sachkundige Bürger/innen		
Ehrenberg, Peter	CDU	
Grünewald, Monika	CDU	bis 19.00 Uhr
Hambitzer, Hans	SPD	
Laudan, Christoph	CDU	
Schilling, Sören	CDU	
Schlechtriem, Christoph	FDP	
Stahn, Astrid	Bündnis 90 / Die Grünen	
stellv. sachkundige Bürger/innen		
van Riesen, Sigurd Dr.-Ing.	CDU	ab 19.00 Uhr als Vertreter für Frau Grünewald

Von der Verwaltung waren anwesend:

Frau Wittmer, Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Herr Stenzel, Stadtbetriebe Hennef AöR
Herr Barth, Stadtbetriebe Hennef AöR
Herr Walter, Zentrale Steuerung und Service, Justitiar
Frau Pahnke, Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Herr Oppermann, Umweltamt
Herr Nentwig, Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Herr Müller-Grote, Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit
Herr Schüßler, Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frau Ballhorn, Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frau Münch, Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frau Poersch, Stadtbetriebe Hennef AöR

Gäste:

Herr Geyer, Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen, Köln
Herr Baumert, bbw Ingenieurgesellschaft für Verkehrsplanung, Bochum
Herr Pott, Planungsbüro Dittrich, Neustadt
Herr Stelter, Ingenieurbüro Stelter, Siegburg

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Beschluss zur Tagesordnung	88

Herr Offergeld eröffnete die Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung. Er begrüßte die Anwesenden und stellte die Gäste von den beteiligten Büros vor.

Herr Offergeld stellte fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Ausschuss beschlussfähig sei. Er wies auf die mit dem Nachtrag versandten Unterlagen zu TOP 1.4 und dem zusätzlichen TOP 1.5 hin.

Er schlug vor, die Diskussion zu den Tagesordnungspunkten 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 3.1 gemeinsam vor Aufruf der jeweiligen Punkte zum Beschluss zu führen und insoweit die Mitteilung unter 3.1 auch wie einen ordentlichen Tagesordnungspunkt zu behandeln.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss sodann einstimmig die Tagesordnung in der nun vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1	**Beschlussvorlagen**	
1.1	**Gewerbeflächenkonzept für den Rhein-Sieg-Kreis**	89

Herr Geyer, Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, stellte Grundlagen und Vorgehensweise bei der Suche nach potenziellen Gewerbeflächen, die neu in den Regionalplan übernommen werden könnten, dar und stellte die in Hennef gefundenen Flächen vor. Er beantwortete die sich anschließenden Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig bei 1 Enthaltung der Fraktion Die Linke:

Der Entwurf des Gewerbeflächenkonzeptes für den Rhein-Sieg-Kreis 2035 wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis:
Den Fraktionen wird jeweils ein Abdruck der Präsentation zur Verfügung gestellt. Die Präsentation ist darüber hinaus im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2	**Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01.41 Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen hier: Vorstellung der Ergebnisse**	90

Nach einer Einführung von Frau Wittmer stellte Herr Baumert, bbw Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, auf Grundlage der neuen Zählungen die derzeitige Verkehrssituation, die allgemeinen Prognosen, die Prognosen unter Einbeziehung der Planung Kleinfeldchen und die erforderlichen Baumaßnahmen vor.

Hierzu ergab sich eine längere Diskussion. Die darin aufgeworfenen Fragen der Ausschussmitglieder, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umbau der Kreuzung am Autobahnende und die hierfür erforderliche Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, wurden von der Verwaltung und den Vertretern der beteiligten Büros beantwortet.

Nach Abschluss der Diskussion erfolgte auf Anregung von Herrn Spanier (SPD-Fraktion) eine Sitzungsunterbrechung von ca. 5 Minuten.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung beschloss sodann mehrheitlich bei 7 Gegenstimmen (6 SPD-Fraktion, 1 Fraktion Die Linke):

Dem vorgestellten Verkehrsgutachten wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

1.3	**45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Feststellungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)**	91

Frau Wittmer erläuterte kurz das Verfahren und den Beschlussvorschlag.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates empfahl mehrheitlich bei 6 Gegenstimmen (4 SPD-Fraktion, 1 CDU-Fraktion, 1 Fraktion Die Linke) und 2 Enthaltungen (SPD-Fraktion), der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Zu B1, Schreiben vom 22.12.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die künftige Verkehrssituation, die Lärmentwicklung und Abgasemissionen und eine Wertminderung der Nachbargrundstücke.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- bestehende Mängel bei der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Straßen
- keine ganzheitliche Betrachtung der Verkehrssituation im Verkehrsgutachten (Rückstaus an der Einmündung Kapellenstraße, Verlagerungseffekte und Wechselwirkungen)

- unzureichende Ansätze zur prognostizierten Verkehrszunahme
- zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet, insbesondere in Verbindung mit einem Busdepot
- Verantwortung/Haftung bei unzureichender Erschließungsfunktion
- Gesamtverkehrskonzept für die Stadt Hennef
- Vorbelastung durch Flug- und Schulverkehrslärm
- konkrete Schallschutzmaßnahmen
- passiver Schallschutz für die Anwohner (Schallschutzfenster)
- Lärmbelastung der Außenwohnbereiche im angrenzenden Wohngebiet
- für Grundstückskäufer nicht vorhersehbare Belastungen durch die Umwidmung der Sondergebietsfläche in ein Gewerbegebiet
- Erschließungskosten für Anwohner

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Er-schließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen ebenfalls nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstandserlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegende Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht. Aufgabe der Flächennutzungsplanung ist es, bisherige Planungsziele, die nicht realisiert wurden, regelmäßig zu überprüfen und an aktuelle Planungserfordernisse und städtebauliche Entwicklungen anzupassen. Für das bislang ausgewiesene Sondergebiet haben sich keine konkreten Planungs- oder Bauvorhaben ergeben und es sind auch künftig keine

solchen Nutzungen an diesem Standort zu erwarten. Die Stadt macht daher von ihrem Planungsrecht Gebrauch und weist an dieser Stelle einen Teil des neuen Gewerbeflächenbedarfs aus, der im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ermittelt wurde. Die Erfordernisse der Gewerbeflächen als auch eines Standortes für die Feuerwehr und Rettungswache sind in der Begründung (u.a. Seiten 3 und 4) dargelegt.
Erschließungskosten sind kein Belang der Flächennutzungsplanung.

zu B2, Schreiben vom 03.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die geplante Verkehrsanbindung und das vorliegende Verkehrsgutsachten.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- unzureichende Berücksichtigung der Verkehrszunahme und des Schulbusverkehrs
- Rückstaus auf die A 560, B8 und L 333 durch zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Er-schließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 /
B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes.

zu B3, Schreiben vom 04.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte/Fragen aufgeführt:

- Unterführung Bröltalstraße und Ausbau der Siegbrücke nach Allner (Umsetzungszeitrahmen, Verkehrsführung während der Bauzeiten, Zusatzbelastungen für den Wingenshof)

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Er-schließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnach-

frage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes.

Verkehrstechnische Maßnahmen an anderer Stelle im Stadtgebiet sowie der zeitliche Rahmen der Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen sind kein Belang der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, entscheidend ist die grundsätzliche Umsetzbarkeit.

zu B4, Schreiben vom 05.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen das Verkehrs- und das Lärmgutachten.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- unzureichende Berücksichtigung der zusätzlichen Verkehrsbelastung durch neue Wohngebiete (am Friedhof)
- unzureichende Berücksichtigung des Schulbusverkehrs
- fehlende Berücksichtigung der Einmündungen Meiersheide und Am Hang
- Rückstaus auf die A 560, B 8 und L 333 durch zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet, insbesondere für Busse und LKW
- zu kurze Linksabbiegespur auf die A 560
- Störungen der Verkehrsflusses durch hintereinanderliegende signalgesteuerte Knotenpunkte
- Zusatzverkehr auf der Kapellenstraße bei zügigerer Zufahrtsmöglichkeit auf die A 560 (Verlagerungseffekte, Instandhaltungskosten)
- Funktionsänderung der Kapellenstraße von einer Anlieger- zur Durchfahrtsstraße
  (Anliegerbeiträge, Rückerstattung)
- Lärmbelastung durch hohes Verkehrsaufkommen, Minderung der Wohnqualität
- Zuschüsse zu passiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster)
- unzureichende Kapazitäten der Regenrückhaltung, Kostenübernahme bei Rückstauschäden
- Gesamtverkehrskonzept zur verträglichen Erschließung von neuen Baugebieten

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Er-schließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes.

Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen ebenfalls nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstands-erlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegende Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.
Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Für die Entwässerung gibt es eine Fachplanung. Im Ergebnis zeigt sich, das ein fachgerechter und ordnungsgemäßer Umgang mit Niederschlagswasser durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen möglich ist. Insofern stehen wasserwirtschaftliche Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Planungsrechtlich relevante Inhalte der Fachplanung werden in den Bebauungsplan übernommen.
Ein Gesamtverkehrskonzept zur verträglichen Erschließung von neuen Baugebieten ist kein Belang der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

zu B5, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Ausweisung des Gewerbegebietes, die Bewertungen des Verkehrsgutachtens, den Standort der Feuerwehr und Rettungswache, den Immissionsschutz und eine Wertminderung der Nachbargrundstücke.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Prüfung des Bedarfs an Gewerbeflächen und des Standortes Kleinfeldchen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Alternativstandorte)
- Erweiterung des Gewerbegebietes nördlich der B 8
- unzureichende Berücksichtigung aktueller Verkehrsdaten (Uni Bochum) und neuer Baugebiete (Siegbogen), Aktualisierung des Verkehrsgutachtens
- unzureichender Ausbau des Anbindungspunktes, insbesondere unter Berücksichtigung eines Busdepots
- Prüfung von Standortalternativen für die Feuerwehr und Rettungswache
- Immissionsbelastungen für die Anwohner, kein ausreichender Schutz durch Emissi-onskontingente
- für Grundstückskäufer nicht vorhersehbare Belastungen durch die Umwidmung der Sondergebietsfläche in ein Gewerbegebiet, Wertminderung
- Beeinträchtigung der Wohnqualität und des Landschaftsbildes

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Die Erforderlichkeit neuer Gewerbeflächen wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geprüft. Die Situation von planungsrechtlich gesicherten und kurzfristig verfügbaren Flächen in Höhe von lediglich ca. 0,5 ha zeigt, dass die Stadt praktisch keine Gewerbeflächen mehr anbieten kann. Um auch mittelfristig der Gewerbeflächennachfrage entsprechen zu können, ist eine Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen im FNP von etwa 23 ha erforderlich. Eine konkrete Standortfindung der neu darzustellenden Flächen erfolgte nach einer Eignungsbewertung mit

städtebaulichen und landschaftsökologischen Kriterien sowie auf Grundlage der Vorgaben aus der überörtlichen Planung (Regionalplan, Landesentwicklungsplan), der Siedlungsschwerpunkte und der Zentralörtlichkeit auf Kommunalebene. Für das Plangebiet „Kleinfeldchen" wurde von der Stadt Hennef eine Standortbewertung mit der Bezeichnung „Östlicher Zentralort-Standort: S 1b.5" durchgeführt. Die Bewertung zu den Kriterien Natur und Umwelt kommt zu dem Ergebnis, dass eine gewerbliche Entwicklung dieses Bereiches möglich ist. Es ist dabei zu beachten, dass unmittelbar anschließend Wohngebiete liegen und Immissionsschutz notwendig ist. Durch die Größe der Fläche kann es zu Lebensraumverlusten von Feldvögeln kommen. Entsprechende funktionserhaltende Maßnahmen wären zu entwickeln. Die Darstellung als gewerbliche Baufläche wird aufgrund der städtebaulichen und erschließungstechnischen Eignung, der Bedarfslage und fehlender Alternativflächen empfohlen. Der Standort kann etwa 6 ha zum Gesamtbedarf beitragen. Bei den planerischen Überlegungen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes haben sich keine zweckmäßigen Alternativstandorte ergeben, die einen Ersatz für den Standort Kleinfeldchen bieten können. Die Flächenpotenziale nördlich der B 8 sind mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.40 Gewerbegebiet Hossenberg ausgeschöpft. Auch für die Feuerwehr und Rettungswache gibt es keine zweckmäßigen Standortalternativen, insbesondere im Hinblick auf das Einsatzgebiet in den östlichen Stadtteilen. Das Gewerbegebiet nördlich der B 8 bietet keine zweckmäßigen Standorte. Entweder sind die potenziellen Flächen zu klein und/oder auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar. Wichtig für den neuen Standort der Feuerwehr und Rettungswache ist die verkehrsgünstige Lage nahe zum Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof. Damit lassen sich Rettungsfristen innerhalb des Einsatzgebietes deutlich minimieren, zumal mit dem geplanten Ausbau des Knotenpunktes dessen Leistungsfähigkeit deutlich verbessert werden kann.
Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Dar-stellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen ebenfalls nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstands-erlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.

Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht. Verbindliche Vorgaben zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (z.B. Gebäudehöhe und –gestaltung, Eingrünung, Geländeanpassung) zu treffen, ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich und bleibt Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes.

zu B6, Schreiben vom 05.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen das Verkehrsgutachten, die Niederschlagsentwässerung, die Standortwahl der Feuerwehr und Rettungswache und den Schallschutz.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- keine aktuellen Daten im Verkehrsgutachten
- unzureichende Berücksichtigung des Verkehrs vom Wohngebiet Siegbogen
- unzureichende Berücksichtigung des Schul- und Busverkehrs (Meiersheide)
- Rückstaus auf die A 560 durch zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet, insbesondere für Busse zum Busdepot
- Anbindung an die B 8
- Alternativen zur Niederschlagswasserableitung zum Höhnerbach
- Erforderlichkeit einer Änderung des Regionalplans
- Prüfung von Alternativstandorten für die Feuerwehr und Rettungswache
- Einstufung des angrenzenden Wohngebietes als „Reines Wohngebiet", Prognosesicherheit von Emissionsberechnungen
- weitere Information zum Verfahren

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Er-schließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Für die Entwässerung gibt es eine Fachplanung. Im Ergebnis zeigt sich, das ein fachgerechter und ordnungsgemäßer Umgang mit Niederschlagswasser durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen möglich ist. Insofern stehen wasserwirtschaftliche Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Planungsrechtlich relevante Inhalte der Fachplanung werden in den Bebauungsplan übernommen.
Eine Änderung des Regionalplanes ist nach dem Ergebnis der Beteiligung der

Landesplanungsbehörde nicht erforderlich.
Wichtig für den neuen Standort der Feuerwehr und Rettungswache ist die verkehrsgünstige Lage nahe zum Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof. Damit lassen sich Rettungsfristen innerhalb des Einsatzgebietes deutlich minimieren, zumal mit dem geplanten Ausbau des Knotenpunktes dessen Leistungsfähigkeit deutlich verbessert werden kann. Das Gewerbegebiet nördlich der B 8 bietet keine zweckmäßigen Standorte. Entweder sind die potenziellen Flächen zu klein und/oder auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen ebenfalls nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstands-erlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an Bauleitplanverfahren ist in den §§ 3 und 4a BauGB geregelt. Die darin vorgesehenen Verfahrensschritte werden jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Diese Vorgehensweise wurde bei der vorliegenden 45. Änderung des Flächennutzungsplanes strikt beachtet.

zu B7, Schreiben vom 05.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Niederschlagsentwässerung und die zusätzliche Verkehrsbelastung.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Erhöhung des Überschwemmungsrisikos am Hanfbach
- Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität (Gesundheit und Nachtruhe) durch zusätzlichen Verkehr
- Wertverlust der Immobilien durch Beeinträchtigungen von Gastronomie und Busdepot
- Haftung / Kostenträger bei Behebung von planungsbedingten Schäden/ Folgemaßnahmen

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Für die Entwässerung gibt es eine Fachplanung. Im Ergebnis zeigt sich, dass ein fachgerechter und ordnungsgemäßer Umgang mit Niederschlagswasser durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen möglich ist. Insofern stehen wasserwirtschaftliche Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Planungsrechtlich relevan-

te Inhalte der Fachplanung werden in den Bebauungsplan übernommen.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen ebenfalls nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstands-erlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.
Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht. Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich lediglich um die vorbereitende Bauleitplanung, die Flächenpotenziale für eine bauliche Nutzung vorgibt. Konkrete Auswirkungen entstehen daraus zunächst nicht. Erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes können die zu erwartenden Auswirkungen konkret ermittelt und mit entsprechenden Vorkehrungen und Festsetzungen unzulässige und vermeidbare Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen werden. Grundsätzlich liegt die Verantwortung/Haftung beim Träger der Planungshoheit. Mit gutachterlichen Untersuchungen und Bewertungen werden im Rahmen der Planung unzulässige nachteilige Auswirkungen vermieden.

zu B8, Schreiben vom 02.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen Verkehrslärm.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- bestehende Verkehrs- und Fluglärmbelastung
- Lärmbelastungen durch Zunahme des LKW-Verkehrs
- Zunahme des Verkehrsaufkommens durch Verlagerungseffekte bei verbessertem Verkehrsabfluss zur A 560
- Verkehrsströme und Verkehrslenkung durch Maßnahmen an anderer Stelle (Bahnübergang, Kreisel und Autobahnanschluss Bröltalstraße)
- unzureichende Berücksichtigung der tatsächlichen Verkehrszunahme, meist höher als die Prognosen
- unzureichende Berücksichtigung verkehrsintensiver Nutzungen im neuen Gewerbegebiet (Gastronomie) einschließlich der Lärmbelastungen und anderer „Zeitfenster“
- Lärm durch Straßenschäden in Folge höherer Verkehrsbelastung
- Anliegerkosten zur Behebung von Straßenschäden
- Maßnahmen gegen bestehenden Verkehrslärm (Lärmaktionsplan)

- Beschränkung des Bebauungsplanes auf die Feuerwehr und Rettungswache
- Tempo-30-Zone auf der Frankfurter Straße und Wingenshof
- Stationäre Geschwindigkeitskontrollen

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Er-schließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Der durch das Gewerbegebiet zu erwartende LKW-Verkehr spielt dabei keine relevante Rolle.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstandserlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.
Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht. Das neue Baugebiet nur auf die Feuerwehr und Rettungswache zu beschränken, kommt nicht in Betracht, da es auch darum geht, dem Bedarf an Gewerbeflächen an diesem Standort gerecht zu werden. Zudem rechtfertigen sich die geplanten Ausbaumaßnahmen des Knotenpunktes A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof nur, wenn damit gleichzeitig die Voraussetzungen für die Erschließung dringend benötigter gewerblicher Bauflächen geschaffen werden können.
Die Anregungen zu Anliegerkosten, Tempo-30-Zone auf der Frankfurter Straße und Wingenshof sowie stationäre Geschwindigkeitskontrollen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den Regelungsrahmen einer Flächennutzungsplanänderung.

zu B9, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen nicht mehr gewährleisteten Hochwasserschutz am Hanfbach und eine Überlastung der Kanalisation „Zur Mühle".
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- Kellerüberflutungen im Bereich des Hanfbachs
- bereits überlastete Kanalisation

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Für die Entwässerung gibt es eine Fachplanung. Im Ergebnis zeigt sich, das ein fachgerechter und ordnungsgemäßer Umgang mit Niederschlagswasser durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen möglich ist. Insofern stehen wasserwirtschaftliche Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Planungsrechtlich relevante Inhalte der Fachplanung werden in den Bebauungsplan übernommen.
Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den Regelungsrahmen einer Flächennutzungsplanänderung.

zu B10, Schreiben vom 05.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen eine Zunahme der Verkehrs- und Lärmbelastung sowie eine Wertminderung angrenzender Immobilien.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- bereits derzeit hohes Verkehrsaufkommen
- Zunahme der Verkehrsbelastung durch das neue Gewerbegebiet
- unzureichende Berücksichtigung der zunehmenden Lärmbelastung
- Wertminderung der Immobilen

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Er-schließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplans. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Der durch das Gewerbegebiet zu erwartende Verkehr spielt dabei keine relevante Rolle.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen nicht entgegen. Verbindliche Rege-

lungen zum Schallschutz zu treffen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstandserlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.
Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.

zu B11, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Anbindung an die B 8
- Maßnahmen zur Lärmminderung (Lärmschutzwände)
- Maßnahmen zur Wahrung der Lebensqualität in den Stadtteilen Geisbach und Warth
- Lärm- und Geruchsbelastungen durch neue Betriebe
- Wertminderung der Immobilien, Entschädigung durch die Stadt
- Zeitrahmen und Qualität des Baulärms
- Hochwasserschutz am Hanfbach und Höhnerbach
- Beteiligung der betroffenen Bürger

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Er-schließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer

Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstandserlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.
Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht. Für die Entwässerung gibt es eine Fachplanung. Im Ergebnis zeigt sich, das ein fachgerechter und ordnungsgemäßer Umgang mit Niederschlagswasser durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen möglich ist. Insofern stehen wasserwirtschaftliche Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Planungsrechtlich relevante Inhalte der Fachplanung werden in den Bebauungsplan übernommen.
Zeitrahmen und Qualität des Baulärms betreffen nicht den Regelungsrahmen einer Flächennutzungsplanänderung.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit an Bauleitplanverfahren ist in den §§ 3 und 4a BauGB geregelt. Die darin vorgesehenen Verfahrensschritte werden jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Diese Vorgehensweise wurde bei der vorliegenden 45. Änderung des Flächennutzungsplanes strikt beachtet.

zu B12, Schreiben vom 05.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung, den Standort der Feuerwehr und Rettungswache sowie die Lärmbelastungen.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Einschränkungen der Lebensqualität
- bestehende Belastungen durch den Verkehr sowohl für Anwohner als auch für Verkehrsteilnehmer
- keine Verbesserung, sondern Verschlechterung durch die Planung
- zu geringe und nicht aktuelle Verkehrszahlen im Gutachten
- keine Berücksichtigung des Schulbusverkehrs und der Verkehrssituation Am Hang
- keine Berücksichtigung der Verkehrszählung der Uni Bochum vom Juni 2014
- keine Berücksichtigung der Verkehrszunahme aus dem Wohngebiet Siegbogen
- zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet, insbesondere für den zu erwartenden Verkehr zum Busdepot
- Erhöhung des bereits bestehenden Rückstauproblems auf die A 560, Abstimmung mit dem Straßenbetrieb NRW, Risiko-/Unfallhaftung durch die Stadt
- gesundheitliche Belastung der Anwohner durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
- Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität
- Standort der Feuerwehr und Rettungswache in unmittelbarer Nachbarschaft zu

Wohnbebauung
- Störung der Nachtruhe und Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Einsatzfahrten mit Signalhorn
- Wertverlust der Immobilien
- Anbindung an die B 8
- größere Grünfläche zwischen Wohngebiet und Feuerwehr und Rettungswache mit Lärmschutzwall
- konkrete Benennung der anzusiedelnden Betriebe
- maximaler Abstand zwischen Busdepot und Wohngebiet

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Er-schließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstandserlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.

Größere Grünflächen zwischen dem Wohngebiet und der Feuerwehr und Rettungswache tragen nach den vorliegenden Untersuchungen nicht zu einer Verbesserung potenzieller Konflikte bei, da die Anlagen der Feuerwehr und Rettungswache im Normalbetrieb durch Abschirmeffekte der Gebäude zu keinen relevanten Beeinträchtigungen führen. Störungen der Wohnruhe können sich durch die Nutzung von Signalhörnern bei Einsatzfahrten ergeben. Dabei spielt der Standort keine relevante Rolle, sondern die Fahrstrecke. Diese lässt sich nach den vorliegenden Planungen unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anforderungen jedoch nicht verändern. Durch eine entsprechende Steuerung der Signalanlagen kann sich die Erforderlichkeit von Signalhörnern bei Einsatzfahrten in der Nähe der Wohnbebauung jedoch minimieren lassen. Diese Regelungen sind Gegenstand der Verkehrsplanung. Dennoch möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen. Der Bebauungsplan lässt nur Nut-

zungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.
Die Anregungen zu Störung der Nachtruhe und Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Einsatzfahrten mit Signalhorn, konkrete Benennung der anzusiedelnden Betriebe sowie maximaler Abstand zwischen Busdepot und Wohngebiet werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den Regelungsrahmen einer Flächennutzungsplanänderung.

zu B13, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung, die Entwässerung und Lärmbelastungen.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- keine Berücksichtigung der Anbindung des Gewerbegebietes Hossenberg
- unzureichende Berücksichtigung der künftigen Verkehrsbelastung aus dem Wohngebiet Siegbogen
- unzureichende Berücksichtigung der Schulbusse
- Rückstaus auf die A 560 durch zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet für Busse zum Busdepot
- fehlende Überquerungshilfe für Schüler auf der Straße Wingenshof
- unzureichende Berücksichtigung des Pendlerverkehrs von/zur L 125 nach Uckerath
- unzureichende Berücksichtigung von Rückstaus auf die A560 von Siegbrücke nach Allner
- unzureichende Berücksichtigung / unzureichende Leistungsfähigkeit des Bahnübergangs und des Kreisverkehrs auf der Bröltalstraße
- Anbindung an die B 8 gegenüber der südlichen Zufahrt nach Hossenberg
- Entwässerung über die B 8 zur Sieg
- Dachbegrünung zur Regenrückhaltung
- Versickerung in tiefere Erdschichten
- unzureichende Berücksichtigung von Schallschutzvorkehrungen

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Er-schließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der

Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstandserlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.
Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.
Für die Entwässerung gibt es eine Fachplanung. Im Ergebnis zeigt sich, das ein fachgerechter und ordnungsgemäßer Umgang mit Niederschlagswasser durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen möglich ist. Insofern stehen wasserwirtschaftliche Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Planungsrechtlich relevante Inhalte der Fachplanung werden in den Bebauungsplan übernommen.

zu B14, Schreiben vom 07.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung, die Niederschlagsentwässerung, die Feuerwehr und Rettungswache und den Schallschutz.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- unzureichende Berücksichtigung der für die Region zu erwartenden Verkehrssteigerungen
- Gesamtverkehrskonzept für Hennef
- unzureichende Berücksichtigung der Verkehrsbelastungen durch Schulbusse und den Verkehr aus dem Siegbogen
- Einflüsse der Straßen Am Hang und Meiersheide
- alternative Anbindung
- Berücksichtigung der Verkehrszählungen aus dem Juni 2014
- Auswirkungen der Baumaßnahmen auf der Bröltalstraße (Bahnunterführung) und eines Ausbaus der Siegbrücke nach Allner
- Unzulässigkeit von Zufahrten zur B 8 und zur Straße Wingenshof
- bestehende Rückstaus auf die A 560 beim Einbiegen in die Straße Wingenshof
- Maßnahmen zur Vermeidung von Rückstaus auf die A 560 und B 8
- Verantwortung/Haftung für Folgemaßnahmen zur Behebung von Erschließungs-/ Ausbaumängeln
- wasserrechtliche Genehmigung der Regenrückhaltung

- Baubeginn der Rückhalteanlagen und der Erschließung des Gebietes
- zeitliche Abfolge zwischen Brandschutzbedarfsplan und Standortplanung
- Alternativstandorte für die Feuerwehr
- nur „ausreichende" Berücksichtigung des Schallschutzes
- unzureichende Berücksichtigung aller Einflussfaktoren im Schallschutzgutachten
- Haftung/Kostenübernahme für nachträgliche Schallschutzmaßnahmen
- fehlendes Gesamtkonzept in Verbindung mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
- Alternativplanungen, alternative Verkehrsanbindung

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Er-schließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstandserlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.
Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.
Für die Entwässerung gibt es eine Fachplanung. Im Ergebnis zeigt sich, das ein fachgerechter und ordnungsgemäßer Umgang mit Niederschlagswasser durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen möglich ist. Insofern stehen wasserwirt-

schaftliche Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Planungsrechtlich relevante Inhalte der Fachplanung werden in den Bebauungsplan übernommen.
Wichtig für den neuen Standort der Feuerwehr und Rettungswache ist die verkehrsgünstige Lage nahe zum Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof. Damit lassen sich Rettungsfristen innerhalb des Einsatzgebietes deutlich minimieren, zumal mit dem geplanten Ausbau des Knotenpunktes dessen Leistungsfähigkeit deutlich verbessert werden kann. Das Gewerbegebiet nördlich der B 8 bietet keine zweckmäßigen Standorte. Entweder sind die potenziellen Flächen zu klein und/oder auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar.
Die vorgesehenen Bauflächen sind gleichsam Bestandteil und Planungsgegenstand der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Somit sind diese auch in das Gesamtkonzept der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Hennef einbezogen und in den parallel verlaufenden Entscheidungsprozessen als geeigneter Standort bewertet worden.

zu B15, Schreiben vom 07.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen eine Verschlechterung der Lebensqualität in Folge von Verkehr, Lärm, Geruch sowie der Feuerwehr und Rettungswache.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- unzureichende Berücksichtigung von Fahrradfahrern und Bussen auf den Verkehrsfluss
- unzureichende Berücksichtigung des Verkehrs aus dem Siegbogen
- unzureichende Berücksichtigung von Rückstaus bei Ein- und Ausfahrten zur und auf der Kapellenstraße
- unzureichende Berücksichtigung der Zufahrtsmöglichkeiten Wingenshof und L 333 auf die A 560 (Überschneidung von Fahrbeziehungen)
- zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet mit Rückstaus auf die A 560, insbesondere bei Ansiedlung von besucherintensiver Gastronomie mit überwiegender Anfahrt von der A 560
- staubedingte Behinderungen für Rettungsfahrzeuge
- Verlagerungseffekte mit Zunahme der Verkehrsmenge am Wingenshof durch Takterhöhung des Bahnverkehrs
- Unzulässigkeit von nachteiligen Auswirkungen auf klassifizierte Straßen gemäß Forderungen des Landesbetriebes Straßen NRW
- Beeinträchtigungen durch Verkehr- und Gewerbelärm und Abgase
- Störungen der Nachtruhe durch Signale von Rettungsfahrzeugen
- Grenzwertüberschreitungen bei der Lärmbelastung
- Wertverlust der Immobilien
- Erforderlichkeit des Standortes der Feuerwache im Plangebiet, Alternative eines Vorauslöschfahrzeuges am Standort Rathaus
- besserer Verkehrsanbindung der Feuerwehr und Rettungswache bei einem Standort im Gewerbegebiet Hossenberg nördlich der B 8 (überwiegend ohne Ampeln)

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Er-schließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssi-

mulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstandserlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.
Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.
Wichtig für den neuen Standort der Feuerwehr und Rettungswache ist die verkehrsgünstige Lage nahe zum Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof. Damit lassen sich Rettungsfristen innerhalb des Einsatzgebietes deutlich minimieren, zumal mit dem geplanten Ausbau des Knotenpunktes dessen Leistungsfähigkeit deutlich verbessert werden kann. Das Gewerbegebiet nördlich der B 8 bietet keine zweckmäßigen Standorte. Entweder sind die potenziellen Flächen zu klein und/oder auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar.

zu B16, Schreiben vom 17.12.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung und die Feuerwehr und Rettungswache.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- bestehende Verkehrsbelastung auf der Kapellenstraße
- Standort der Feuerwehr und Rettungswache direkt neben der Wohnbebauung

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Er-schließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die

Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern.
Ein größerer Abstand zwischen dem Wohngebiet und der Feuerwehr und Rettungswache trägt nach den vorliegenden Untersuchungen nicht zu einer Verbesserung potenzieller Konflikte bei, da die Anlagen der Feuerwehr und Rettungswache im Normalbetrieb durch Abschirmeffekte der Gebäude zu keinen relevanten Beeinträchtigungen führen. Störungen der Wohnruhe können sich durch die Nutzung von Signalhörnern bei Einsatzfahrten ergeben. Dabei spielt der Standort keine relevante Rolle, sondern die Fahrstrecke. Diese lässt sich nach den vorliegenden Planungen unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anforderungen jedoch nicht verändern. Durch eine entsprechende Steuerung der Signalanlagen kann sich die Erforderlichkeit von Signalhörnern bei Einsatzfahrten in der Nähe der Wohnbebauung jedoch minimieren lassen. Diese Regelungen sind Gegenstand der Verkehrsplanung. Dennoch möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.

zu B17, Schreiben vom 17.12.2014

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung und die Feuerwehr und Rettungswache.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- keine Prüfung von alternativen Verkehrsanbindungen im Verkehrsgutachten
- keine Berücksichtigung aktueller Verkehrsdaten
- kein ganzheitliche Betrachtung mit Rückstaus auf die A 560
- Anbindung an die B 8
- Lärmbelastungen durch den Standort der Feuerwehr und Rettungswache direkt neben der Wohnbebauung

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Er-schließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesell-

schaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen.
Ein größerer Abstand zwischen dem Wohngebiet und der Feuerwehr und Rettungswache trägt nach den vorliegenden Untersuchungen nicht zu einer Verbesserung potenzieller Konflikte bei, da die Anlagen der Feuerwehr und Rettungswache im Normalbetrieb durch Abschirmeffekte der Gebäude zu keinen relevanten Beeinträchtigungen führen. Störungen der Wohnruhe können sich durch die Nutzung von Signalhörnern bei Einsatzfahrten ergeben. Dabei spielt der Standort keine relevante Rolle, sondern die Fahrstrecke. Diese lässt sich nach den vorliegenden Planungen unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anforderungen jedoch nicht verändern. Durch eine entsprechende Steuerung der Signalanlagen kann sich die Erforderlichkeit von Signalhörnern bei Einsatzfahrten in der Nähe der Wohnbebauung jedoch minimieren lassen. Diese Regelungen sind Gegenstand der Verkehrsplanung.
Dennoch möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.

zu B18, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen Erforderlichkeit, die Verkehrsanbindung, die Bürgerinformation, den Schallschutz, die Feuerwehr und Rettungswache sowie Wertverluste der Immobilien.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Erforderlichkeit der Loslösung des Bereiches Kleinfeldchen von der Neuaufstellung des gesamten Flächennutzungsplanes
- Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Gewerbegebiet (Arbeitsplätze, Steuereinnahmen, Kosten-Nutzen-Analyse)
- Gesamtverkehrskonzept mit Anpassung der Verkehrswege an künftige Anforderungen
- bestehende Verkehrsüberlastungen der betroffenen Straßen Wingenshof u. Kapellenstraße
- Verschlechterung des Verkehrsflusses durch die zusätzliche signalgesteuerte

Anbindung des Gewerbegebietes
- Erhöhung des Unfallrisikos
- direkte Anbindung an die B 8 gegenüber der Zufahrt zu Weiler Hossenberg
- unzureichende Berücksichtigung des Busverkehrs durch das Busdepot
- unzureichende Berücksichtigung einer allgemeinen Verkehrszunahme
- durch Betriebsansiedlungen entstehender Schwerlastverkehr
- Rückstaus durch zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet
- Berücksichtigung von Kosten für nachträgliche Verbesserungsmaßnahmen (z.B. Verlängerung der Rechtsabbiegespur auf der A 560) in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung
- alternative Verkehrserschließung / Machbarkeitsanalyse
- unzureichende Bürgerinformation, Verweis auf das Informationsfreiheitsgesetz NRW
- unzureichende Verkehrsdaten als Grundlage für die Lärmberechnungen, Anpassung an aktuelle Verkehrsdaten
- keine einheitlichen Beschlussvorlagen in der Ausschusssitzung am 05.11.2014
- Rechtmäßigkeit der Beschlüsse vom 05.11.2014 wegen Beschluss zum „Schluss der Debatte" ohne Diskussion des Schallschutzes
- hoher Anteil der neuen Verkehrsbelastung durch einen Gastronomiebetrieb (2.025 Fahrten am Tag), Erforderlichkeit
- Beeinträchtigung der Wohnqualität durch unmittelbare Nachbarschaft der Feuerwehr und Rettungswache
- Prüfung von Alternativstandorten, Beteiligung der Feuerwehr bei der Standortwahl
- Wertverlust der Immobilien durch Baulärm und Verkehrsbelastung

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Änderung wird als gesondertes Verfahren durchgeführt, um zeitnah auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Bauleitplanung zu schaffen. Das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes kann diesen Zeitrahmen nicht ermöglichen. Ungeachtet dessen sind die beiden Planungen selbstverständlich inhaltlich aufeinander abgestimmt.
Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist es weder erforderlich noch zweckmäßig, Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Dazu fehlen in dieser Planungsphase konkrete Vorgaben, die die Kostenfaktoren bestimmen. Die Frage der Wirtschaftlichkeit klärt sich meist erst in der Fach- und Detailplanung. Was letztlich wirtschaftlich ist, lässt sich nicht abschließend beantworten, insbesondere wenn es darum geht, Arbeitsplätze zu sichern oder neu zu schaffen. Das gleich gilt im Übrigen auch für Wohnbauflächen, bei denen die Stadt neben den Planungskosten auch einen Anteil der Erschließung tragen muss, ohne ermitteln zu können, welche Steuereinnahmen aus der jeweiligen Planung resultieren.
Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Dar-stellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, u.a. auch eine gastronomische Nutzung, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der

neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstandserlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.
Ein größerer Abstand zwischen dem Wohngebiet und der Feuerwehr und Rettungswache trägt nach den vorliegenden Untersuchungen nicht zu einer Verbesserung potenzieller Konflikte bei, da die Anlagen der Feuerwehr und Rettungswache im Normalbetrieb durch Abschirmeffekte der Gebäude zu keinen relevanten Beeinträchtigungen führen. Störungen der Wohnruhe können sich durch die Nutzung von Signalhörnern bei Einsatzfahrten ergeben. Dabei spielt der Standort keine relevante Rolle, sondern die Fahrstrecke. Diese lässt sich nach den vorliegenden Planungen unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anforderungen jedoch nicht verändern. Durch eine entsprechende Steuerung der Signalanlagen kann sich die Erforderlichkeit von Signalhörnern bei Einsatzfahrten in der Nähe der Wohnbebauung jedoch minimieren lassen. Diese Regelungen sind Gegenstand der Verkehrsplanung. Dennoch möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.

Wichtig für den neuen Standort der Feuerwehr und Rettungswache ist die verkehrsgünstige Lage nahe zum Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof. Damit lassen sich Rettungsfristen innerhalb des Einsatzgebietes deutlich minimieren, zumal mit dem geplanten Ausbau des Knotenpunktes dessen Leistungsfähigkeit deutlich verbessert werden kann. Das Gewerbegebiet nördlich der B 8 bietet keine zweckmäßigen Standorte. Entweder sind die potenziellen Flächen zu klein und/oder auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit an Bauleitplanverfahren ist in den §§ 3 und 4a BauGB geregelt. Die darin vorgesehenen Verfahrensschritte werden jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Diese Vorgehensweise wurde bei der vorliegenden 45. Änderung des Flächennutzungsplanes strikt beachtet.
Die Kritik an den Vorlagen zur Sitzung vom 05.11.2014 sowie an der Vorgehensweise bei der Beratung ist nicht nachvollziehbar. Sowohl die Vorlagen als auch die Vorgehensweise bei der Beratung waren korrekt und sind nicht zu beanstanden.

zu B19, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen den Standort, die Verkehrsanbindung, die Feuerwehr und Rettungswache, den Schallschutz und den Wertverlust der Immobilien.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Bedarf an Gewerbeflächen, Alternativstandorte, Erweiterung vorhandener Gewerbestandorte
- keine aktuellen Daten im Verkehrsgutachten, Zählung der Uni Bochum vom Juni 2014 nicht berücksichtigt
- unzureichende Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrszunahme und steigender Verkehrsbelastungen aus dem Siegbogen
- Prüfung von Alternativstandorten für die Feuerwehr und Rettungswache, keine direkte Nachbarschaft zur Wohnbebauung
- kein ausreichender Schallschutz durch Festsetzung von Emissionskontingenten
- bestehende Überschreitungen der zulässigen Schallbelastung
- Wertverlust der Immobilien
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch große Baukörper

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Die Erforderlichkeit neuer Gewerbeflächen wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geprüft. Die Situation von planungsrechtlich gesicherten und kurzfristig verfügbaren Flächen in Höhe von lediglich ca. 0,5 ha zeigt, dass die Stadt praktisch keine Gewerbeflächen mehr anbieten kann. Um auch mittelfristig der Gewerbeflächennachfrage entsprechen zu können, ist eine Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen im FNP von etwa 23 ha erforderlich. Eine konkrete Standortfindung der neu darzustellenden Flächen erfolgte nach einer Eignungsbewertung mit städtebaulichen und landschaftsökologischen Kriterien sowie auf Grundlage der Vorgaben aus der überörtlichen Planung (Regionalplan, Landesentwicklungsplan), der Siedlungsschwerpunkte und der Zentralörtlichkeit auf Kommunalebene. Für das Plangebiet „Kleinfeldchen" wurde von der Stadt Hennef eine Standortbewertung mit der Bezeichnung „Östlicher Zentralort-Standort: S 1b.5" durchgeführt. Die Bewertung zu den Kriterien Natur und Umwelt kommt zu dem Ergebnis, dass eine gewerbliche Entwicklung dieses Bereiches möglich ist. Es ist dabei zu beachten, dass unmittelbar anschließend Wohngebiete liegen und Immissionsschutz notwendig ist. Durch die Größe der Fläche kann es zu Lebensraumverlusten von Feldvögeln kommen. Entsprechende funktionserhaltende Maßnahmen wären zu entwickeln. Die Darstellung als gewerbliche Baufläche wird aufgrund der städtebaulichen und erschließungstechnischen Eignung, der Bedarfslage und fehlender Alternativflächen empfohlen. Der Standort kann etwa 6 ha zum Gesamtbedarf beitragen. Bei den planerischen Überlegungen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes haben sich keine zweckmäßigen Alternativstandorte ergeben, die einen Ersatz für den Standort Kleinfeldchen bieten können. Die Flächenpotenziale nördlich der B 8 sind mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.40 Gewerbegebiet Hossenberg ausgeschöpft. Auch für die Feuerwehr und Rettungswache gibt es keine zweckmäßigen Standortalternativen, insbesondere im Hinblick auf das Einsatzgebiet in den östlichen Stadtteilen. Das Gewerbegebiet nördlich der B 8 bietet keine zweckmäßigen Standorte. Entweder sind die potenziellen Flächen zu klein und/oder auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar. Wichtig für den neuen Standort der Feuerwehr und Rettungswache ist die verkehrsgünstige Lage nahe zum Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof. Damit lassen sich Rettungsfristen innerhalb des Einsatzgebietes deutlich

minimieren, zumal mit dem geplanten Ausbau des Knotenpunktes dessen Leistungsfähigkeit deutlich verbessert werden kann.
Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen ebenfalls nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstands-erlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt. Ein größerer Abstand zwischen dem Wohngebiet und der Feuerwehr und Rettungswache trägt nach den vorliegenden Untersuchungen nicht zu einer Verbesserung potenzieller Konflikte bei, da die Anlagen der Feuerwehr und Rettungswache durch Abschirmeffekte der Gebäude im Normalbetrieb zu keinen relevanten Beeinträchtigungen führen. Störungen der Wohnruhe können sich durch die Nutzung von Signalhörnern bei Einsatzfahrten ergeben. Dabei spielt der Standort keine relevante Rolle, sondern die Fahrstrecke. Diese lässt sich nach den vorliegenden Planungen unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anforderungen jedoch nicht verändern. Durch eine entsprechende Steuerung der Signalanlagen kann sich die Erforderlichkeit von Signalhörnern bei Einsatzfahrten in der Nähe der Wohnbebauung jedoch minimieren lassen. Diese Regelungen sind Gegenstand der Verkehrsplanung.
Dennoch möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.
Verbindliche Vorgaben zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (z.B. Gebäudehöhe und –gestaltung, Eingrünung, Geländeanpassung) zu treffen, ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich und bleibt Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes.

zu B20, Schreiben vom 12.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- bestehende Verkehrsbelastung der Kapellenstraße und Wingenshof
- nicht nachvollziehbare Grundlagen und Bewertungen des Verkehrsgutachtens
- Gefährdungspotenzial für Radfahrer und Fußgänger
- Berücksichtigung der Belange sicherer Schulwege

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Er-schließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation können sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner sowie das Gefährdungspotenzial für Radfahrer und Fußgänger verringern. Damit werden zudem die Belange sicherer Schulwege soweit berücksichtigt, wie dies im Rahmen der vorliegenden Planung geboten ist.

zu B21, Schreiben vom 01.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrs-, Lärm- und Schadstoffbelastungen und Wertminderung der Immobilien.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- Zunahme der Verkehrsbelastung
- Zunahmen von Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den Verkehr
- Behinderung der Grundstückszufahrt
- Wertminderung der Immobilien
- mehr Müll auf Wegen, Straße und Grundstücken
- erhöhtes Unfallrisiko für Schulkinder und Senioren bei der Straßenüberquerung

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und

einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation können sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner sowie das Gefährdungspotenzial für Radfahrer und Fußgänger verringern. Damit werden zudem die Belange sicherer Schul- und Fußwege soweit berücksichtigt, wie dies im Rahmen der vorliegenden Planung geboten ist.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen ebenfalls nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstands-erlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.
Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.

zu B22, Schreiben vom 01.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrs-, Lärm- und Schadstoffbelastungen und Wertminderung der Immobilien.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Zunahme der Verkehrsbelastung
- Zunahmen von Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den Verkehr
- Behinderung der Grundstückszufahrt
- Wertminderung der Immobilien
- mehr Müll auf Wegen, Straße und Grundstücken
- erhöhtes Unfallrisiko für Schulkinder und Senioren bei der Straßenüberquerung

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Er-schließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Ver-

fahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation können sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner sowie das Gefährdungspotenzial für Radfahrer und Fußgänger verringern. Damit werden zudem die Belange sicherer Schul- und Fußwege soweit berücksichtigt, wie dies im Rahmen der vorliegenden Planung geboten ist.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen ebenfalls nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstands-erlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.
Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.

zu B23, Schreiben vom 07.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die geplante Entwässerung und die Verkehrsanbindung.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- unzureichender Hochwasserschutz am Hanfbach
- Zunahme der Wassermenge durch weitere Bebauung und Maßnahmen am Höhnerbach und Liemichsgraben
- unzureichende Dimensionierung des Durchlasses unter der Frankfurter Straße bei Starkregen mit hohem Schadenspotenzial
- ausreichende Wartung der geplanten Becken
- Verantwortung/Kostenübernahme für Schäden durch Planungsmängel
- bestehende Verkehrsbelastung
- großräumigere Verkehrsuntersuchung
- keine Berücksichtigung aktueller Verkehrsdaten
- nachdrücklichere Prüfung einer Verkehrsanbindung an die B 8

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Für die Entwässerung gibt es eine Fachplanung. Im Ergebnis zeigt sich, das ein fachgerechter und ordnungsgemäßer Umgang mit Niederschlagswasser durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen möglich ist. Insofern stehen wasserwirtschaftliche Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Planungsrechtlich relevante Inhalte der Fachplanung werden in den Bebauungsplan übernommen.
Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Dar-stellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen.

zu B24, Schreiben vom 08.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- unzureichende Berücksichtigung allgemein prognostizierter Verkehrszunahmen
- unzureichende Berücksichtigung des Busverkehrs und der Verkehrsbelastung aus dem Siegbogen
- ganzheitlichere Betrachtung bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit der betroffenen Verkehrsknoten
- Alternativen-Prüfung für die Verkehrsanbindung im Gutachten

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Er-schließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Eine

direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen.

zu B25, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die geplante Niederschlagsentwässerung.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- Kosten für Bau und Unterhaltung der Regenrückhalteanlagen
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Unterhaltung
- Erforderlichkeit des Überlaufes in den Höhnerbach
- Berücksichtigung zunehmender Wetterextreme (Trockenheit, Starkregen)
- Verantwortung/Kostenübernahme für Schäden durch Wartungsmängel
- Zulässigkeit von Einleitungen in den Höhnerbach (EU-Normen)
- „Entlastungsbohrungen" zur Niederschlagswasserableitung als kostengünstigere Alternative
- CO^2-freies Gewerbegebiet, Geothermieanlagen

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Für die Entwässerung gibt es eine Fachplanung. Im Ergebnis zeigt sich, das ein fachgerechter und ordnungsgemäßer Umgang mit Niederschlagswasser durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen möglich ist. Insofern stehen wasserwirtschaftliche Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Planungsrechtlich relevante Inhalte der Fachplanung werden in den Bebauungsplan übernommen.
Die Anregungen zu CO^2-freies Gewerbegebiet und Geothermieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Solche Vorgaben lassen sich nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung treffen.

zu B26, Schreiben vom 07.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen den Standort, die Verkehrsanbindung, den Schallschutz und den Wertverlust der Immobilien.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- Bedarf an Gewerbeflächen, Alternativstandorte, Erweiterung vorhandener Gewerbestandorte
- keine aktuellen Daten im Verkehrsgutachten, Zählung der Uni Bochum vom Juni 2014 nicht berücksichtigt
- unzureichende Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrszunahme und steigender Verkehrsbelastungen aus dem Siegbogen
- kein ausreichender Schallschutz durch Festsetzung von Emissionskontingenten
- bestehende Überschreitungen der zulässigen Schallbelastung
- Wertverlust der Immobilien
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch große Baukörper

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Die Erforderlichkeit neuer Gewerbeflächen wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geprüft. Die Situation von planungsrechtlich gesicherten und kurzfristig verfügbaren Flächen in Höhe von lediglich ca. 0,5 ha zeigt, dass die Stadt praktisch keine Gewerbeflächen anbieten kann. Um auch mittelfristig der Gewerbefläa-

chennachfrage entsprechen zu können, ist eine Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen im FNP von etwa 23 ha erforderlich. Eine konkrete Standortfindung der neu darzustellenden Flächen erfolgte nach einer Eignungsbewertung mit städtebaulichen und landschaftsökologischen Kriterien sowie auf Grundlage der Vorgaben aus der überörtlichen Planung (Regionalplan, Landesentwicklungsplan), der Siedlungsschwerpunkte und der Zentralörtlichkeit auf Kommunalebene. Für das Plangebiet „Kleinfeldchen" wurde von der Stadt Hennef eine Standortbewertung mit der Bezeichnung „Östlicher Zentralort-Standort: S 1b.5" durchgeführt. Die Bewertung zu den Kriterien Natur und Umwelt kommt zu dem Ergebnis, dass eine gewerbliche Entwicklung dieses Bereiches möglich ist. Es ist dabei zu beachten, dass unmittelbar anschließend Wohngebiete liegen und Immissionsschutz notwendig ist. Durch die Größe der Fläche kann es zu Lebensraumverlusten von Feldvögeln kommen. Entsprechende funktionserhaltende Maßnahmen wären zu entwickeln. Die Darstellung als gewerbliche Baufläche wird aufgrund der städtebaulichen und erschließungstechnischen Eignung, der Bedarfslage und fehlender Alternativflächen empfohlen. Der Standort kann etwa 6 ha zum Gesamtbedarf beitragen. Bei den planerischen Überlegungen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes haben sich keine zweckmäßigen Alternativstandorte ergeben, die einen Ersatz für den Standort Kleinfeldchen bieten können. Die Flächenpotenziale nördlich der B 8 sind mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.40 Gewerbegebiet Hossenberg ausgeschöpft. Auch für die Feuerwehr und Rettungswache gibt es keine zweckmäßigen Standortalternativen, insbesondere im Hinblick auf das Einsatzgebiet in den östlichen Stadtteilen. Das Gewerbegebiet nördlich der B 8 bietet keine zweckmäßigen Standorte. Entweder sind die potenziellen Flächen zu klein und/oder auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar. Wichtig für den neuen Standort der Feuerwehr und Rettungswache ist die verkehrsgünstige Lage nahe zum Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof. Damit lassen sich Rettungsfristen innerhalb des Einsatzgebietes deutlich minimieren, zumal mit dem geplanten Ausbau des Knotenpunktes dessen Leistungsfähigkeit deutlich verbessert werden kann.
Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Dar-stellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen ebenfalls nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstands-erlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt. Ein größerer Abstand zwischen dem Wohngebiet und der

Feuerwehr und Rettungswache trägt nach den vorliegenden Untersuchungen nicht zu einer Verbesserung potenzieller Konflikte bei, da die Anlagen der Feuerwehr und Rettungswache durch Abschirmeffekte der Gebäude im Normalbetrieb zu keinen relevanten Beeinträchtigungen führen. Störungen der Wohnruhe können sich durch die Nutzung von Signalhörnern bei Einsatzfahrten ergeben. Dabei spielt der Standort keine relevante Rolle, sondern die Fahrstrecke. Diese lässt sich nach den vorliegenden Planungen unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anforderungen jedoch nicht verändern. Durch eine entsprechende Steuerung der Signalanlagen kann sich die Erforderlichkeit von Signalhörnern bei Einsatzfahrten in der Nähe der Wohnbebauung jedoch minimieren lassen. Diese Regelungen sind Gegenstand der Verkehrsplanung.
Dennoch möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.

Verbindliche Vorgaben zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (z.B. Gebäudehöhe und –gestaltung, Eingrünung, Geländeanpassung) zu treffen, ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich und bleibt Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes.

zu B27, Schreiben vom 05.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung und die Entwässerung.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- unzureichende Berücksichtigung des Schulbusverkehrs
- unzureichende Berücksichtigung des Pendlerverkehrs ins neue Gewerbegebiet
- bestehende Verkehrsbelastungen
- Sicherheit auf den Schulwegen
- kein schlüssiges Entwässerungskonzept
- Prüfung der Verkehrsanbindung an die B 8

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der

Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen.
Für die Entwässerung gibt es eine Fachplanung. Im Ergebnis zeigt sich, das ein fachgerechter und ordnungsgemäßer Umgang mit Niederschlagswasser durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen möglich ist. Insofern stehen wasserwirtschaftliche Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Planungsrechtlich relevante Inhalte der Fachplanung werden in den Bebauungsplan übernommen.

zu B28, Schreiben vom 07.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung und die Entwässerung.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Probleme durch stärkeren Abfluss Grund- und Hangwasser
- Verstärkung von Hochwasser am Hanfbach in Verbindung mit dem zu geringen Durchlass an der Frankfurter Straße und dem Ausbau des Höhnerbachs
- Zunahme der Verkehrsbelastung, Verkehrskollaps auf der Frankfurter Straße

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Für die Entwässerung gibt es eine Fachplanung. Im Ergebnis zeigt sich, dass ein fachgerechter und ordnungsgemäßer Umgang mit Niederschlagswasser durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen möglich ist. Insofern stehen wasserwirtschaftliche Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Planungsrechtlich relevante Inhalte der Fachplanung werden in den Bebauungsplan übernommen.
Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Dar-stellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation kann sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner verringern. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen.

zu B29, Schreiben vom 01.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrs-, Lärm- und Schadstoffbelastungen und Wertminderung der Immobilien.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- Zunahme der Verkehrsbelastung
- Zunahmen von Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den Verkehr
- Behinderung der Grundstückszufahrt
- Wertminderung der Immobilien
- mehr Müll auf Wegen, Straße und Grundstücken
- erhöhtes Unfallrisiko für Schulkinder und Senioren bei der Straßenüberquerung

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Er-schließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Mit der Verbesserung der Verkehrssituation können sich auch die Belastung der betroffenen Anwohner sowie das Gefährdungspotenzial für Radfahrer und Fußgänger verringern. Damit werden zudem die Belange sicherer Schul- und Fußwege soweit berücksichtigt, wie dies im Rahmen der vorliegenden Planung geboten ist.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen ebenfalls nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstands-erlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.
Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind, soweit nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeidbar, als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.

zu B30, Schreiben vom 09.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsführung und Lärmbelastungen.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- keine Verbesserung der schlechten Verkehrssituation durch die Planung
- Rückstau auf der Kapellenstraße
- Sperrung der Zufahrt von der Hanftalstraße auf die Kapellenstraße
- Bauzeit und bauzeitliche Verkehrsführung für die Bahnunterführung der Bröltalstraße
- Lärmbelastungen durch Rettungswache und Busdepot
- keine unmittelbare Nachbarschaft von Rettungswache und Wohnbebauung
- Anbindung an die B 8

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen ebenfalls nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstands-erlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt. So sind auch potenziell planungsrelevante und unzulässige Wertminderungen angrenzender Immobilien ausgeschlossen. Ein größerer Abstand zwischen dem Wohngebiet und der Feuerwehr und Rettungswache trägt nach den vorliegenden Untersuchungen nicht zu einer Verbesserung potenzieller Konflikte bei, da die Anlagen der Feuerwehr und Rettungswache durch Abschirmeffekte der Gebäude im Normalbetrieb zu keinen relevanten Beeinträchtigungen führen. Störungen der Wohnruhe können sich durch die Nutzung von Signalhörnern bei Einsatzfahrten ergeben. Dabei spielt der Standort keine relevante Rolle, sondern die Fahrstrecke. Diese lässt sich nach den vorliegenden Planungen unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anforderungen jedoch nicht verändern. Durch eine entsprechende Steuerung der Signalanlagen kann sich die Erforderlichkeit von Signalhörnern bei Einsatzfahrten in der Nähe der Wohnbebauung jedoch minimieren lassen. Diese Regelungen sind Gegenstand der

Verkehrsplanung.
Dennoch möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.

zu B31, Schreiben vom 09.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Lärmbelastungen und Verkehrsführung.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- Lärmbelastungen/Störung der Nachtruhe durch Verkehr zum Gewerbegebiet, insbesondere morgens und durch das Busdepot
- Verkehrsbelastung und Rückstaus auf der Kapellenstraße und an der Einmündung Wingenshof
- Mehrbelastung durch neue Wohnhäuser über die Hanftalstraße

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes.

zu B32, Schreiben vom 09.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsführung, Lärmbeeinträchtigungen, Wertminderung von Immobilien, Belästigungen von Leuchtreklamen.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- bestehende Verkehrsüberlastung
- Lärmbelastungen durch Busse des Busdepots
- Schall- und Sichtschutzwall zur Wohnbebauung
- Wertminderung der Immobilien durch die neue Zufahrtsstraße sowie die Feuerwehr und Rettungswache

- Ausschluss von Leuchtreklamen
- persönliche Benachrichtigung über alle Planungsschritte
- nachdrücklichere Prüfung eine Anbindung an die B 8
- verständlichere und bürgerfreundlichere Planung

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon / Bondzio / Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen.
Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen ebenfalls nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstands-erlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt. So sind auch potenziell planungsrelevante und unzulässige Wertminderungen angrenzender Immobilien ausgeschlossen. Ein größerer Abstand zwischen dem Wohngebiet und der Feuerwehr und Rettungswache trägt nach den vorliegenden Untersuchungen nicht zu einer Verbesserung potenzieller Konflikte bei, da die Anlagen der Feuerwehr und Rettungswache durch Abschirmeffekte der Gebäude im Normalbetrieb zu keinen relevanten Beeinträchtigungen führen. Störungen der Wohnruhe können sich durch die Nutzung von Signalhörnern bei Einsatzfahrten ergeben. Dabei spielt der Standort keine relevante Rolle, sondern die Fahrstrecke. Diese lässt sich nach den vorliegenden Planungen unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anforderungen jedoch nicht verändern. Durch eine entsprechende Steuerung der Signalanlagen kann sich die Erforderlichkeit von Signalhörnern bei Einsatzfahrten in der Nähe der Wohnbebauung jedoch minimieren lassen. Diese Regelungen sind Gegenstand der Verkehrsplanung.
Dennoch möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht

darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit an Bauleitplanverfahren ist in den §§ 3 und 4a BauGB geregelt. Die darin vorgesehenen Verfahrensschritte werden jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Diese Vorgehensweise wurde bei der vorliegenden 45. Änderung des Flächennutzungsplanes strikt beachtet.
Die Anregung, Leuchtreklamen auszuschließen, wird zur Kenntnis genommen, fällt jedoch nicht in den Regelungsrahmen eines Flächennutzungsplanes.

zu B33, Schreiben vom 08.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen Lärmbelastungen und Beeinträchtigungen der Wohnqualität.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Lärm durch zusätzlichen Verkehr, Gewerbe, Straßenbau und die Feuerwehr und Rettungswache
- Beeinträchtigungen der Wohnqualität
- keine Verbesserungen der derzeitigen Belastungen durch die Planung
- unzureichende Berücksichtigung der Verkehrsbelastung aus dem Siegbogen und des Schulbusverkehrs
- Lärm- und Geruchsbelastungen durch das Busdepot
- vorzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Kleinfeldchen
- Alternativstandorte für die Feuerwehr und Rettungswache (z.B. Hossenberg)
- unzureichende Rückhaltung/Ableitung des Niederschlagswassers
- Bedarf an neuen Gewerbeflächen, Flächenreserven
- Verlagerung von Arbeitsplätzen durch Großgastronomie

Abwägung:
Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen nicht entgegen. Verbindliche Regelungen zum Schallschutz zu treffen, ist wiederum Aufgabe des Bebauungsplanes. Dazu gehört auch, andere Emissionen mit Hilfe des Abstandserlasses NW zu regeln. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt. So sind auch potenziell planungsrelevante und unzulässige Wertminderungen angrenzender Immobilien ausgeschlossen. Ein größerer Abstand zwischen dem Wohngebiet und der Feuerwehr und Rettungswache trägt nach den vorliegenden Untersuchungen nicht zu einer Verbesserung potenzieller Konflikte bei, da die Anlagen der Feuerwehr und Rettungswache durch Abschirmeffekte der Gebäude im Normalbetrieb zu keinen relevanten Beeinträchtigungen führen. Störungen der Wohnruhe können sich durch die Nutzung von Signalhörnern bei Einsatzfahrten ergeben. Dabei spielt der Standort keine relevante Rolle, sondern die Fahrstrecke. Diese lässt sich nach den vorliegenden Planungen unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anforderungen jedoch nicht verändern. Durch eine entsprechende Steuerung der Signalanlagen kann sich die Erforderlichkeit von Signalhörnern bei Einsatzfahrten in der Nähe der Wohnbebauung jedoch minimieren lassen. Diese Regelungen sind Gegenstand der Verkehrsplanung.
Dennoch möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen

bei Einsatzfahrten der Feuer- und Rettungswache sind als sozialadäquat einzustufen und von den Betroffenen zugunsten des Wohls der Allgemeinheit hinzunehmen.
Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht.
Zur Leistungsfähigkeit der Erschließung wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben, die auf den aktuellen Stand der Verkehrsbelastungen angepasst wurden. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser sind Bestandteil des Verfahrens. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte mit Hilfe einer Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem im Schlussbericht der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet. Voraussetzung dafür ist, dass im Bebauungsplan Nutzungen ausgeschlossen werden, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnten. Damit ist der Standort der neuen Bauflächen verkehrstechnisch nicht in Frage gestellt und umsetzbar. Die Ergebnisse der Untersuchung planungsrechtlich in Festsetzungen zu fassen, ist Aufgabe des Bebauungsplanes.
Für die Entwässerung gibt es eine Fachplanung. Im Ergebnis zeigt sich, das ein fachgerechter und ordnungsgemäßer Umgang mit Niederschlagswasser durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen möglich ist. Insofern stehen wasserwirtschaftliche Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Planungsrechtlich relevante Inhalte der Fachplanung werden in den Bebauungsplan übernommen.
Die Erforderlichkeit neuer Gewerbeflächen wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geprüft. Die Situation von planungsrechtlich gesicherten und kurzfristig verfügbaren Flächen in Höhe von lediglich ca. 8 ha zeigt, dass die Stadt nur noch zwei bis drei Jahre Gewerbeflächen anbieten kann. Um auch mittelfristig der Gewerbeflächennachfrage entsprechen zu können, ist eine Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen im FNP von etwa 23 ha erforderlich. Eine konkrete Standortfindung der neu darzustellenden Flächen erfolgte nach einer Eignungsbewertung mit städtebaulichen und landschaftsökologischen Kriterien sowie auf Grundlage der Vorgaben aus der überörtlichen Planung (Regionalplan, Landesentwicklungsplan), der Siedlungsschwerpunkte und der Zentralörtlichkeit auf Kommunalebene. Für das Plangebiet „Kleinfeldchen“ wurde von der Stadt Hennef eine Standortbewertung mit der Bezeichnung „Östlicher Zentralort-Standort: S 1b.5“ durchgeführt. Die Bewertung zu den Kriterien Natur und Umwelt kommt zu dem Ergebnis, dass eine gewerbliche Entwicklung dieses Bereiches möglich ist. Es ist dabei zu beachten, dass unmittelbar anschließend Wohngebiete liegen und Immissionsschutz notwendig ist. Durch die Größe der Fläche kann es zu Lebensraumverlusten von Feldvögeln kommen. Entsprechende funktionserhaltende Maßnahmen wären zu entwickeln. Die Darstellung als gewerbliche Baufläche wird aufgrund der städtebaulichen und erschließungstechnischen Eignung, der Bedarfslage und fehlender Alternativflächen zu empfohlen. Der Standort kann etwa 6 ha zum Gesamtbedarf beitragen. Bei den planerischen Überlegungen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes haben sich keine zweckmäßigen Alternativstandorte ergeben, die einen Ersatz für den Standort Kleinfeldchen bieten können. Die Flächenpotenziale nördlich der B 8 sind mit der

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.40 Gewerbegebiet Hossenberg ausgeschöpft. Auch für die Feuerwehr und Rettungswache gibt es keine zweckmäßigen Standortalternativen, insbesondere im Hinblick auf das Einsatzgebiet in den östlichen Stadtteilen. Das Gewerbegebiet nördlich der B 8 bietet keine zweckmäßigen Standorte. Entweder sind die potenziellen Flächen zu klein und/oder auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar. Wichtig für den neuen Standort der Feuerwehr und Rettungswache ist die verkehrsgünstige Lage nahe zum Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof. Damit lassen sich Rettungsfristen innerhalb des Einsatzgebietes deutlich minimieren, zumal mit dem geplanten Ausbau des Knotenpunktes dessen Leistungsfähigkeit deutlich verbessert werden kann.
Die vorliegende Änderung wird als gesondertes Verfahren durchgeführt, um zeitnah auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Bauleitplanung zu schaffen. Das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes kann diesen Zeitrahmen nicht ermöglichen. Ungeachtet dessen sind die beiden Planungen selbstverständlich inhaltlich aufeinander abgestimmt.

zu T1, Straßen NRW
mit Schreiben vom 22.01.2015

Stellungnahme:
Eine Anbindung des Gewerbegebietes an die B 8 ist auf Grund der Funktion zur Abwicklung eines hohen Verkehrsaufkommens auf freier Strecke nicht möglich.
Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach FStrG sind einzuhalten.
Durch die Erschließung und Nutzung des Plangebietes darf kein Rückstau auf klassifizierte Straßen und lichtsignalisierte Knoten entstehen.
Die Straßenbauverwaltung übernimmt keine Kosten für die geplanten Straßenbaumaßnahmen.

Abwägung:
Die vorgetragenen Anregungen beziehen sich auf die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.41. Sie stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.
Die Erschließung des neuen Gewerbegebietes Kleinfeldchen ist weiterhin über die Straße „Wingenshof" vorgesehen. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 ist nicht geplant. Für die Anbindung des neuen Gewerbegebietes an das überörtliche Verkehrsnetz wurde eine Untersuchung in Auftrag gegeben (Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser), aus der sich Umbaumaßnahmen des Knotenpunktes am Ausbauende der A 560 sowie Anforderungen an die Einmündung der neuen Erschließungsstraße in die Straße „Wingenshof" ergeben. Diese Anforderungen sind in einer gesonderten Fachplanung umgesetzt und werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

zu T2, Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 12.01.2015

Stellungnahme:
Natur- und Landschaftsschutz
Die Kompensationsflächen und -Maßnahmen sollen nach dem Satzungsbeschluss der Unteren Landschaftsbehörde mitgeteilt und dazu die beigefügten Formblätter verwendet werden.

Bodenschutz
Durch die Umsetzung der Planung gehen besonders schutzwürdige Böden unwiederbringlich verloren. Über die allgemein üblichen Maßnahmen zum Bodenschutz hinaus soll ein spezielles Konzept mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Erschließung des Baugebietes erstellt werden (Lagerflächen für Bodenaushub, Höhe von Bodenmieten, Erosionsschutz und Gefügestabilisierung von Bodenmieten, Vermeidung/Minimierung der Bodenbelastung durch Maschinen, keine Befahrung geplanter Freiflächen, Überwachung der Maßnahmen u.a.). Darüber hinaus sollen Maßnahmen zum Schutz des Bodens mit den künftigen Grundstückseigentümern vertraglich vereinbart werden. Dachbegrünungen als Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sollen konkret vorgegeben werden. Minimierungsmaßnahmen sollen geprüft und ggf. planungsrechtlich verbindlich festgesetzt werden.
Eine quantitative Bilanzierung bodenfunktionsbezogener Kompensationsmaßnahmen fehlt bislang. Dazu wird auf entsprechende Veröffentlichungen zum Thema Schutzgut Boden -Leistungsfähigkeits- und Eingriffsbewertung hingewiesen.
Immissionsschutz
Zum Schutz der Nachbarschaft im Hinblick auf Gerüche, Erschütterungen und Staub sollen die Gewerbeflächen nach Abstandserlass NW gegliedert werden. Die festgesetzten Emissions- und Zusatzkontingente reichen nicht aus.
Um erhebliche Störungen der Nachbarbebauung durch Signalhörner von Rettungsfahrzeugen zu vermeiden, soll eine alternative Ein- und Ausfahrtmöglichkeit oder eine für Rettungsfahrten bedarfsgesteuerte Signalanlagenschaltung an der geplanten Zufahrt zum Gewerbegebiet geprüft werden, mit der der Einsatz der Signalhörner minimiert werden kann.
Ab- und Niederschlagswasserbeseitigung
Es soll geprüft werden, ob Niederschlagswasser von Dachflächen durch Dachbegrünungsmaßnahmen zurückgehalten oder im Einzelfall im Plangebiet versickert werden kann.
Straßenverkehr
Die Maßnahmen am Kontenpunkt Wingenshof / A 560 / B 8 / Europaallee sollen spätestens mit der Erschließung des Plangebietes erfolgen. Die Signalanlagensteuerung soll im Einsatzfall der Feuerwehr und dem Rettungsdienst eine rückstaufreie Ausfahrt ermöglichen.

Abwägung:
Die vorgetragenen Anregungen beziehen sich auf die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.41. Sie stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.
Die Anregungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt.

zu T3, BUND
mit Schreiben vom 09.01.2015

Stellungnahme:
Es wird angeregt, die Haupterschließungsstraße um etwa 50 m zu kürzen, da die vorgesehene Länge für die Erschließung der Bauflächen nicht erforderlich wäre.
Die geplante Wasserbeseitigung wird als nicht rechtskonform und auch die Vorgaben des § 51a LWG werden als fachlich umstritten erachtet. In der bisherigen Abwägung seien die vor-getragenen Argumente nicht berücksichtigt. Die geplante Einleitung von Niederschlagswasser in den Höhnerbach wird gemäß den nachfolgenden Punkten als nicht statthaft erachtet:
- öffentliche Belange des Natur- und Hochwasserschutzes stehen entgegen
- Widerspruch zum Verschlechterungsverbot nach WHG (WRRL)

- Hindernis für einen guten Erhaltungszustand unterliegender Gewässer
- erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Sieg DE-2510-303 in Summation mit anderen Einleitungen, Überschreitung der zulässigen Einleitmengen in die Sieg
- vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser
- keine hinreichende Berücksichtigung naturschutzfachlicher Ausschlusskriterien bei der BWK-Prüfung

Es wird angeregt, Niederschlagswasser im Plangebiet zu belassen (Vermeidung, Verdunstung, Versickerung, Nutzung z.B. über Dachbegrünungen, Straßenseitengräben und hangparallele Gräben südlich des Plangebietes).

Abwägung:
Die vorgetragenen Anregungen beziehen sich auf die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.41. Sie stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.
Die vorgetragenen Bewertungen zum Umgang mit Niederschlagswasser werden grundsätzlich nicht geteilt. Für die Entwässerung wurde eine Fachplanung in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse in den Bebauungsplan einfließen. Im Zuge der Grundlagenermittlung und Vorplanung ist als Alternative die Versickerung von Niederschlagswasser geprüft worden. Diese Entwässerung ist aufgrund der anstehenden Böden nicht durchzuführen, ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen. Der Hanfbach ist für ein 100jährliches Hochwasserereignis ausreichend bemessen. Die Fläche des Bebauungsplangebietes gehört zum natürlichen Einzugsgebiet des Hanfbaches. Der Anteil des Bebauungsplanes an der Gesamteinzugsgebietsfläche des Hanfbaches liegt unterhalb von 0,1 %. Durch die hier zurzeit gegebene Nutzung als Ackerfläche sind bereits jetzt bei Starkregen erhebliche Abflüsse zum Höhnerbach/Hanfbach vorhanden. Durch das geplante Regenrückhaltebecken erfolgt in Zukunft eine gedrosselte Ableitung zum Vorfluter. Änderungen an den Hochwasserabflussspitzen sind aufgrund des geringen Anteils am gesamten Einzugsgebiet sowie aufgrund des geplanten Rückhaltebeckens praktisch auszuschließen. Höhnerbach: Der Höhnerbach wird zurzeit für ein 100jähriges Hochwasserereignis ausgebaut. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist das Gewässer bis zu diesen Bemessungswassermengen in der Lage, die anfallenden Abflussmengen abzuleiten. Entsprechend des LWG NRW ist die ortsnahe Ableitung zum Vorfluter Höhnerbach geplant. Eine Ableitung zur Sieg stellt keine ortsnahe Einleitung in einen Vorfluter mehr dar. Der Tiefpunkt des Entwässerungsgebietes Kleinfeldchen liegt bei ca. 102 m ü. NHN. Die nördlich der B 8 angrenzenden Kanäle liegen höher, sodass eine Freigefälleableitung zu diesen Kanälen nicht möglich ist. Die Kanäle nördlich der B 8 sind auch nicht auf den Anschluss weiterer Regenwassermengen bemessen. Aufgrund der Topografie würde auch bei einer Ableitung zur Sieg immer der Notüberlauf bei Katastrophenregen in Richtung Höhnerbach erfolgen. Die Lösung zur Sieg scheidet aus wasserwirtschaftlichen und ökonomischen Gründen aus. Grüne Dächer können lediglich zu einer Reduktion von Abflussbeiwerten führen, verhindern aber nicht, dass die Stadt Hennef im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht eine Ableitungsmöglichkeit für die Grundstückseigentümer bereitstellen muss. Damit das Kanalnetz und die Rückhaltung auf jeden Fall ausreichend dimensioniert sind, sind keine Abzüge für Dachbegrünungen bei der Bemessung berücksichtigt worden. Für Verkehrsflächen (Straßen und Hofanlagen) ist von einem verschmutzten Niederschlagswasser auszugehen. Hier muss die Versickerung über die belebte Oberbodenpassage erfolgen. Eine Direktableitung in den tiefen Untergrund ist nicht möglich. Auch für Niederschlagswasser gering verschmutzter Herkunft ist immer die oberflächennahe Versickerung unter Ausnutzung der Reinigungswirkung der belebten Oberbodenpassage anzustreben. Entsprechend scheidet eine „Tiefenversickerung" für das Bebauungsplangebiet Kleinfeldchen aufgrund der

nicht gegebenen Genehmigungsfähigkeit als Entwässerungsvariante aus. Der Rhein-Sieg-Kreis hat angegeben, dass Voraussetzung für die Erteilung der Einleitungsgenehmigung in den Höhnerbach die Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahme am Gewässer ist. Die Fertigstellung ist zwischenzeitlich erfolgt. Entsprechend sind alle wasserrechtlichen Genehmigungen für das Bebauungsplangebiet Kleinfeldchen bereits bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises beantragt und ruhen derzeit, um die Genehmigungsdauer noch nicht in Gang zu setzen. Für das Regenwasserrückhaltebecken wird eine Betriebsanweisung erstellt. Diese regelt auch exakt alle Arbeiten, um die Funktionsfähigkeit des Beckens dauerhaft zu gewährleisten. Bestandteil dieser Betriebsanweisungen wird u.a. die Entfernung von Laub bzw. Absetzstoffen sein. Hierzu wird eine regelmäßige Sichtkontrolle durchgeführt. Die Übereinstimmung mit den Planungen wird anhand von Kontrollmessungen protokolliert. Jedes Rückhaltebecken wird mit einem Notüberlauf für Katastrophenregen ausgestattet. Nur hierdurch kann gewährleistet werden, dass bei solchen Starkregenereignissen ein geordneter Überlauf stattfindet. Ohne Notüberlauf wäre die Gefahr eines Grundbruches des Deichkörpers zu erwarten. Die Bemessungen erfolgten auf Grundlage der aktuellen Kostra-Daten. Die ortsnahe Einleitung in den Vorfluter Höhnerbach ist gemäß LWG und WHG genehmigungsfähig.

zu T4, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
mit Schreiben vom 18.12.2014

Stellungnahme:
Das Wegekreuz an der Frankfurter Straße ist ein Denkmal nach § 2 DSchG NW aus dem 18. Jahrhundert. Das Denkmal ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen und in seinem Fortbestand und originären Standort zu sichern, sowie das Umfeld nicht zu stören. Der Sockel liegt deutlich unter Straßenniveau, was zu einer Gefährdung der Substanz des Wegekreuzes führen kann. Das Denkmal ist daher bei Bauarbeiten mit geeigneten Maßnahmen zu schützen. In der Bauleitplanung sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Baumaßnahmen im Umfeld des Denkmals sind nach § 9 DSchG NW erlaubnispflichtig.

Abwägung:
Die vorgetragenen Anregungen beziehen sich auf die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.41. Sie stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.
Ungeachtet dessen soll das angesprochene Wegekreuz an der Frankfurter Straße einschließlich der beiden Linden selbstverständlich erhalten und bei Bauarbeiten geschützt und gesichert werden.

zu T5, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 12.12.2014

Stellungnahme:
Die bereits im Schreiben vom 04.02.2104 vorgetragenen Bedenken bezüglich der Überplanung von „Besonders schutzwürdigen Böden" werden aufrechterhalten. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes werden begrüßt.

Abwägung:
Aus städtebaulicher Sicht kann eine Erweiterungen des Siedlungsbereiches und von Gewerbeflächen nicht vorrangig unter dem Aspekt der Bewahrung schutzwür-

diger oder besonders schutzwürdiger Böden erfolgen. Es sind zunächst die Vorgaben übergeordneter Planungen entscheidend dafür, wo neue Bauflächen ausgewiesen werden können. Zudem gilt es, alle Umweltbelange sowie die Erforderlichkeit der Planung angemessen zu berücksichtigen. Die Erforderlichkeit neuer Gewerbeflächen wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geprüft. Die Situation von planungsrechtlich gesicherten und kurzfristig verfügbaren Flächen in Höhe von lediglich ca. 0,5 ha zeigt, dass die Stadt praktisch keine Gewerbeflächen mehr anbieten kann. Um auch mittelfristig der Gewerbeflächennachfrage entsprechen zu können, ist eine Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen im FNP von etwa 23 ha erforderlich. Eine konkrete Standortfindung der neu darzustellenden Flächen erfolgte nach einer Eignungsbewertung mit städtebaulichen und landschaftsökologischen Kriterien sowie auf Grundlage der Vorgaben aus der überörtlichen Planung (Regionalplan, Landesentwicklungsplan), der Siedlungsschwerpunkte und der Zentralörtlichkeit auf Kommunalebene. Für das Plangebiet „Kleinfeldchen" wurde von der Stadt Hennef eine Standortbewertung mit der Bezeichnung „Östlicher Zentralort-Standort: S 1b.5" durchgeführt. Die Bewertung zu den Kriterien Natur und Umwelt kommt zu dem Ergebnis, dass eine gewerbliche Entwicklung dieses Bereiches möglich ist. Es ist dabei zu beachten, dass unmittelbar anschließend Wohngebiete liegen und Immissionsschutz notwendig ist. Durch die Größe der Fläche kann es zu Lebensraumverlusten von Feldvögeln kommen. Entsprechende funktionserhaltende Maßnahmen wären zu entwickeln. Die Darstellung als gewerbliche Baufläche wird aufgrund der städtebaulichen und erschließungstechnischen Eignung, der Bedarfslage und fehlender Alternativflächen empfohlen. Der Standort kann etwa 6 ha zum Gesamtbedarf beitragen. Bei den planerischen Überlegungen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes haben sich keine zweckmäßigen Alternativstandorte ergeben, die einen Ersatz für den Standort Kleinfeldchen bieten können. Die Flächenpotenziale nördlich der B 8 sind mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.40 Gewerbegebiet Hossenberg ausgeschöpft. Auch für die Feuerwehr und Rettungswache gibt es keine zweckmäßigen Standortalternativen, insbesondere im Hinblick auf das Einsatzgebiet in den östlichen Stadtteilen. Das Gewerbegebiet nördlich der B 8 bietet keine zweckmäßigen Standorte. Entweder sind die potenziellen Flächen zu klein und/oder auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar. Wichtig für den neuen Standort der Feuerwehr und Rettungswache ist die verkehrsgünstige Lage nahe zum Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof. Damit lassen sich Rettungsfristen innerhalb des Einsatzgebietes deutlich minimieren, zumal mit dem geplanten Ausbau des Knotenpunktes dessen Leistungsfähigkeit deutlich verbessert werden kann.

zu T6, RSAG
mit Schreiben vom 10.12.2014

Stellungnahme:
Es wird auf die generellen Anforderungen an Erschließungsstraßen im Hinblick auf die Befahrbarkeit mit drei- und vierachsigen Abfallsammelfahrzeugen hingewiesen, u.a. auf § 45 UVV „Fahrzeuge" (BGV D 29), § 16 UVV „Müllbeseitigung" (BVG C27) sowie § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung und BGI 5104. Die Straßen müssen entsprechende Breiten, Durchfahrtshöhen und Wendemöglichkeiten aufweisen. Rückwärtsfahren ist nicht zulässig.

Abwägung:
Die vorgetragenen Anregungen beziehen sich auf die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.41. Sie stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

zu T7, rhenag
mit Schreiben vom 09.12.2014

Stellungnahme:
Im Zuge der Erschließung ist eine Mitverlegung von Gas- und Wasserhauptrohrleitungen vorgesehen. Die im Plangebiet verlaufende Gashochdruckleitung muss vor Beginn der Bebauung der betroffenen Flächen verlegt werden. Ein Antrag der Stadt Hennef dazu liegt bereits vor. Ein Gas- und Wasserbestandsplan ist der Stellungnahme als Anlage beigefügt.

Abwägung:
Die vorgetragenen Anregungen beziehen sich auf die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.41. Sie stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

zu T8, PLEdoc GmbH
mit Schreiben vom 04.12.2014

Stellungnahme:
Von der Planung sind keine Einrichtungen von Versorgungsträgern berührt, deren Belange von der PLEdoc geprüft und vertreten werden.

Abwägung:
Die Information wird zur Kenntnis genommen.

zu T9, Bezirksregierung Düsseldorf
mit Schreiben vom 06.11.2014

Stellungnahme:
Testsondierungen ergaben Hinweise auf eventuelle Bombenblindgänger bzw. Kampfmittel. Im Plangebiet erfolgte eine Räumung (51.800 qm gemäß der Stellungnahme beigefügter Karte). Es wurden keine Kampfmittel geborgen. Das Vorkommen von Kampfmitteln im Boden kann dennoch nicht ausgeschlossen werden. Es besteht keine Garantie auf Kampfmittelfreiheit. Erdarbeiten sind daher mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Gefundene Kampfmittel sind der Ordnungsbehörde, der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst zu melden und die Arbeiten sind sofort einzustellen.

Abwägung:
Die vorgetragenen Anregungen beziehen sich auf die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.41. Sie stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:
- Westnetz Dortmund, mit Schreiben vom 02.12.2014
- unitymedia NRW GmbH, mit Schreiben vom 05.12.2014
- Wahnbachtalsperrenverband, mit Schreiben vom 08.12.2014
- amprion GmbH, mit Schreiben vom 09.12.2014
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, mit Schreiben vom 16.12.2014
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, mit Schreiben vom 09.12.2014
- Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, mit Schreiben vom 08.01.2015

2. Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), werden die 45. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) –Kleinfeldchen und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

1.4	**Bebauungsplan Nr. 01.41 Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen** **1. Antrag der CDU - Fraktion im Rat der Stadt Hennef (Sieg) vom 10.11.2014** **2. Antrag der SPD - Fraktion im Rat der Stadt Hennef (Sieg) vom 17.11.2014** **3. Antrag der CDU - Fraktion im Rat der Stadt Hennef (Sieg) vom 14.12.2015 (zu 1. und 2.)** **4. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)** **(Empfehlung an den Stadtrat)** **5. Vorstellung und Beschluss des geänderten Bebauungsplan - Entwurfs** **6. Beschluss über die erneute Öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**	92

Herr Pott, Planungsbüro Dittrich, stellte die wesentlichen Änderungen des Bebauungsplan- Entwurfes für die erneute Offenlage vor.

Die sich anschließenden Fragen der Ausschussmitglieder wurden von der Verwaltung und den Vertretern der Planungsbüros beantwortet.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich bei 8 Gegenstimmen (6 SPD-Fraktion, 1 CDU-Fraktion, 1 Fraktion die Linke):

1. Kein Beschluß

2. Die Ausführungen zum künftigen Verkehrskonzept werden zur Kenntnis genommen.

3. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

4. der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit:

Erforderlichkeit der Planung, Alternativstandorte
vorgetragene abwägungsrelevante Punkte:

- *Prüfung des Bedarfs an Gewerbeflächen und des Standortes Kleinfeldchen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Alternativstandorte)*

- *Erweiterung des Gewerbegebietes nördlich der B 8*
- *Erforderlich einer Änderung des Regionalplans*
- *konkrete Benennung der anzusiedelnden Betriebe*
- *Erforderlichkeit der Loslösung des Bereiches Kleinfeldchen von der Neuaufstellung des gesamten Flächennutzungsplanes*
- *Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Gewerbegebiet (Arbeitsplätze, Steuereinnahmen, Kosten-Nutzen-Analyse)*
- *Bedarf an Gewerbeflächen, Alternativstandorte, Erweiterung vorhandener Gewerbestandorte*
- *vorzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Kleinfeldchen*
- *Bedarf an neuen Gewerbeflächen, Flächenreserven*
- *Verlagerung von Arbeitsplätzen durch Großgastronomie*
- *Prüfung von Standortalternativen für die Feuerwehr und Rettungswache*
- *Alternativstandorte für die Feuerwehr- und Rettungswache (z.B. Hossenberg)*
- *Standort der Feuerwehr- und Rettungswache in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnbebauung*
- *zeitliche Abfolge zwischen Brandschutzbedarfsplan und Standortplanung*
- *Erforderlichkeit des Standortes der Feuerwache im Plangebiet, Alternative eines Vorauslöschfahrzeuges am Standort Rathaus*
- *Beteiligung der Feuerwehr bei der Standortwahl*

Beschluss Nr. 1

a Erforderlichkeit neuer Gewerbeflächen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll aktuellen städtebaulichen Zielen für das Stadtgebiet Hennef im Bereich Kleinfeldchen Rechnung getragen werden. Diese bestehen zu einem wesentlichen Teil in der Ausweisung von neuen gewerblichen Bauflächen im Plangebiet, da in Hennef ein hoher Bedarf an Gewerbeflächen besteht. Insgesamt sollen ca. 23 ha neue gewerbliche Bauflächen im Stadtgebiet ausgewiesen werden, wozu das in der vorliegenden Planung enthaltene Gewerbegebiet mit ca. 5,3 ha einen entsprechenden Anteil beitragen kann. Dazu sollen die neu zu erschließenden Bauflächen überwiegend als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt werden.

Es handelt sich dabei um einen sogenannten „Angebotsbebauungsplan", der einen Rahmen an möglichen gewerblichen Nutzungen in einem Baugebiet festsetzt. Der einzelne Betrieb als solcher mit einer definierten Betriebsart und Größe ist jedoch nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung. Diese stehen zum Zeitpunkt der Bauleitplanung noch nicht abschließend fest und können daher auch nicht als solche benannt werden. Es soll eine mit den umgebenden Nutzungen, insbesondere der westlich gelegenen Wohnbebauung, verträgliche Gewerbeansiedlung ermöglicht werden.

Die Prüfung und ggfs. Genehmigung von gewerblichen Bauvorhaben im Plangebiet ist nach Abschluss des Planverfahrens Gegenstand der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren nach Vorlage von Bauanträgen. Da es seit dem Zeit-

punkt der Planaufstellung bekannt ist, dass ein Busunternehmen Interesse an der Umsiedlung in das Plangebiet hat, floss die Verkehrserzeugung eines solchen Betriebstyps als alternative Annahme zu einer sonstigen Gewerbenutzung in die Verkehrsuntersuchung zum Bauleitplanverfahren mit ein. Festgesetzt werden in dem Plan jedoch ausschließlich „neutrale" Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO, keine spezifischen Betriebe.

In der Begründung zur im Verfahren befindlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Stand Entwurf Februar 2016) werden zum Gewerbestandort Hennef-Ost (zu dem auch das Kleinfeldchen gehört) und den städtischen Entwicklungszielen bezüglich Gewerbe folgende Aussagen getroffen:

Auszug *Kap. 6.1.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen*

„Der Wirtschaftsstandort Hennef wird wesentlich durch die Verflechtung mit Köln und Bonn geprägt. Dabei hat das Arbeitsplatzangebot dort besonderen Stellenwert. Synergieeffekte ergeben sich durch den Messestandort Köln und die Bundesstadt Bonn als Standort der Vereinten Nationen, Post und Telekom sowie die leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur der Region. Die sehr gute Verkehrsanbindung an das europäische Autobahnnetz, an die nahe gelegenen Flughäfen Köln/Bonn und Düsseldorf und an das Hochgeschwindigkeitsschienennetz der Deutschen Bahn AG mit dem ICE-Bahnhof in der Kreisstadt Siegburg sind Garanten für eine europäische und internationale Ausrichtung der Standortentwicklung. Hinzu kommen ein vielfältiges Angebot an Forschungs- und Bildungseinrichtungen, ein breit gefächertes Dienstleistungsspektrum und eine günstige sektorale Zusammensetzung der Wirtschaft."

Auszug *Kap. 6.1.2 Beschäftigtenstruktur Hennef*

„Die Beschäftigungszahl liegt absolut im Jahr 2010 bei 9760 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Stadtgebiet Hennef. Von 1995 bis 2010 ist ein Zuwachs von 1193 Arbeitskräften (8567 im Jahr 1998) festzustellen. Bei männlichen Beschäftigten bedeutet dies ein Plus von 7,8%, bei weiblich Beschäftigten ein Plus von 26,5%."

Auszug *Kap. 6.3 Schwerpunkte heutiger Gewerbeansiedlungen*

„Der städtebaulichen Entwicklung des Standortes Hennef – Ost kommt aus lokaler wie regionaler Sicht gleichermaßen ein hohes Gewicht zu. Sowohl die Wohnungsmarktuntersuchung als auch das Strukturkonzept für die Region Bonn / Rhein-Sieg-Kreis und der Entwurf des Kreisentwicklungskonzeptes 2020 haben die strukturwirksame Bedeutung und die regionale Lagegunst dieses Standortes bestätigt. Das Areal befindet sich nur zwei Kilometer östlich der Innenstadt, eine sehr gute Anbindung besteht über einen direkten Anschluss an die B8 und an die A560. Aus diesem Grund wurde für das Gebiet Hennef – Ost ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet mit dem Ziel, hier einen neuen Stadtteil mit Wohnungen, Dienstleistungen, Gewerbe und Technologie zu schaffen."

Auszug *Kap. 6.4.9 Gewerbliche Bauflächenreserven*

„Von der Verfügbarkeit von Flächen bzw. ihrer Nutzbarkeit für Gewerbe- und Industrieunternehmen werden die Voraussetzungen für wirtschaftliche Aktivitäten im Stadtgebiet maßgeblich bestimmt. Die aktuelle Situation in Hennef zeigt, dass zurzeit nur noch ein sehr beschränkter Bestand an kurzfristig verfügbaren und planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächen besteht. Die Reserveflächen belaufen sich auf ca. 0,5 ha. In den übrigen Gewerbeflächen sind keine Reserven mehr vorhanden."

Auszug *Kap. 6.5.3 Abschätzung des Gewerbeflächebedarfs*

„Für den Planungszeitraum bis 2025 wird über die Hochrechnung der verbrauchten Flächen ein Bedarf an Gewerbeflächen von ca. 30,8 ha ermittelt. Die Berechnung gem. GIFPRO-ILS (modifiziert) ermittelt einen Bedarf an Gewerbeflächen von gesamt 15,6 ha. Nach Mitteilung der beiden Bedarfsabschätzungen wird so im Ergebnis eine Neudarstellung an Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan von ca. 23 ha erforderlich."

Auszug *Kap. 6.6 Neudarstellung gewerblicher Bauflächen*

„Der zu untersuchende Gewerbestandort liegt im Planungsraum Ib -Östlicher Zentralort- östlich des Hauptsiedlungskörpers des Zentralortes. Der Standort ist im jetzigen FNP als Sonderbaufläche für Verwaltung, kulturelle, Bildungs- und soziale Zwecke, Schwimmbad ausgewiesen, für eine Entwicklung der gesamten Fläche mit dieser Nutzung gibt es jedoch keinen Bedarf. Daher entfällt die Sonderbaufläche. Die Bereiche, die in Nachbarschaft zur Wohnbaufläche Geisbachs liegen, werden als Fläche für Gemeinbedarf, Feuerwehr, dargestellt, da ein neuer Standort für diese Nutzung benötigt wird. Der unmittelbar westlich angrenzende Bereich um die Straße „Auf dem Futterstück" ist durch Wohnnutzung geprägt. Die Häuser sind erst in den letzten Jahren errichtet worden. Neue Gewerbebauflächen werden direkt entlang der B8 analog zur gegenüberliegenden Straßenseite dargestellt. Nördlich der B8 befinden sich bereits weitere Gewerbeflächen. Die gewerbliche Inanspruchnahme entlang der Königskauler Str. ergänzt daher zwar die vorhandenen gewerblichen Nutzungen, allerdings wird aufgrund der nahe gelegenen Wohnbebauung eine künftige gewerbliche Nutzung durch immissionsschutzrechtliche Vorgaben eingeschränkt werden. In der verbindlichen Bauleitplanung ist durch entsprechende Maßnahmen die angrenzende Wohnbebauung zu schützen. Eine Anbindung an das überregionale Straßennetz ist über die B8 und die Anschlussstelle Hennef-Ost der BAB 560 gegeben. Anschlüsse für Gas und Wasser sowie Möglichkeiten zur Entwässerung liegen unmittelbar am Standort. Einzig die Entfernung zum Stromanschluss beträgt mehr als 100 m."

b Erforderlichkeit des neuen Standortes für die Feuerwehr- und Rettungswache

Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hennef von 1992 enthaltene Ausweisung des Kleinfeldchens als Sondergebiet „Verwaltungs-, kulturelle, Bildungs-, soziale Zwecke, Schwimmbad" mit dem Ziel, am östlichen

Stadtrand solche Anlagen zu errichten, wird aufgegeben, da es für solche Nutzungen an diesem Standort bisher und auch in absehbarer Zeit keinen erkennbaren Bedarf und keinerlei konkrete Planungen gibt. Es ist nicht zu erwarten, dass solche Vorhaben an dieser Stelle künftig realisiert werden. Ein Zentrum für neue Anlagen für Verwaltung, Kultur, Bildung und soziale Zwecke am Stadtrand zu errichten, ist städtebaulich nicht weiter geboten. Es gilt vielmehr vorhandenen Angebote im Stadtbereich zur erhalten und ggf. auszubauen bzw. attraktiv und zukunftsfähig zu machen.

Die Errichtung eines neuen Schwimmbades an diesem Standort ist ebenfalls unrealistisch in Anbetracht der Geländeverhältnisse, des erforderlichen Flächenbedarfs von deutlich mehr als einem ha und insbesondere der häufig grenzwertigen Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen. Es gibt auch keinerlei Anfragen eines Investors, an diesem Standort ein Freizeit- und/oder Wellnessbad errichten zu wollen. Das Planungsziel „Schwimmbad" im Sinne einer solchen Anlage wird daher aufgegeben.

Im Plangebiet soll angrenzend an die westlich vorhandene Wohnbebauung und Grünfläche ein neuer Standort für eine Feuerwehr- und Rettungswache auf einer Fläche von ca. 7.500 qm als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt werden. Für eine Feuerwehr- und Rettungswache wird im Stadtgebiet Hennef dringend ein neuer Standort zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung, der räumlichen Abdeckung sowie der Hilfsfristen im gesamten Stadtgebiet benötigt. Aufgrund der zentralen Lage des Plangebiets im Siegtal, der Flächenverfügbarkeit und der Anbindung an das überregionale Straßennetz eignet sich der Standort im Kleinfeldchen hierfür in hervorragender Weise.

Für den Rettungsdienst und den Brandschutz liegen entsprechende Bedarfspläne vor (Brandschutzbedarfsplan im Entwurf). Der Rhein-Sieg-Kreis als Träger des Rettungsdienstes gemäß § 6 Abs. 1 Rettungsgesetz NRW (RettG) hat die Aufgabe, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes sicherzustellen. Beide Aufgabenbereiche bilden dabei eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr. Dem trägt die 2012 vom Kreistag beschlossene Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans mit seinen funktionalen, medizinischen und wirtschaftlichen Aussagen Rechnung. Der Rettungsdienstbedarfsplan berücksichtigt dabei besonders die seit 2004 eingetretenen Veränderungen, die durch die erheblich gestiegenen Einsatzzahlen in der Notfallrettung eingetreten sind. Die im Bebauungsplan zum Kleinfeldchen geplante Rettungswache folgt als Konsequenz den Anforderungen des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Rhein-Sieg-Kreis.

Danach muss zur Verbesserung der Erreichbarkeiten der östlichen Stadteile als auch von Teilen des Bröltales (B 478) ein zweiter Wachstandort neben der Feuer- und Rettungswache an der Theodor-Heuss-Allee in Hennef zur Sicherheit der medizinischen Notfallversorgung der Hennefer Bevölkerung insbesondere während der Tageszeiten von 6:00 bis 20.00 Uhr eingerichtet werden. Aus dem jahrelangen Betrieb der Rettungswache des Deutschen Roten Kreuzes an der Josef-Dietzgen-Straße - in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung zur Ortslage Stoßdorf - ist der Stadt bekannt, dass es selbst bei einer überregional

tätigen Rettungswache keine Anwohnerkonflikte mit der dortigen Bevölkerung gibt.

Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef liegt im Entwurf vor - Stand 08.05.2015. Er wird am 22.02.2016 dem Hauptausschuss und am 07.03.2016 dem Rat der Stadt Hennef zur Diskussion und ggf. Beschluss vorgelegt. Zeitlich geschieht dies somit vor dem Abschluss dieses Bauleitplanverfahrens.

Zitat aus dem Brandschutzbedarfsplan:

Seite 96:

„Ergänzend zur medizinischen Notfallversorgung und der hier zu errichtenden Rettungswache wird es perspektivisch nach dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef erforderlich sein, ein feuerwehrtechnisches Unterstützungszentrum neben der neuen Rettungswache einzurichten. Das feuerwehrtechnische Unterstützungszentrum hat die Aufgabe, insbesondere die fünf Löschgruppen und Löschzüge der Stadt Hennef im Bedarfs- und Einsatzfall zu unterstützen und auch hier die erforderliche Hilfestellung schwerpunktmäßig im Tagdienst (Mo-Do 07:30 bis 16:30 Uhr, Fr. 07:30 bis 12:30 Uhr) zu gewährleisten, da die ausschließlich aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehende Freiwillige Feuerwehr im Tagdienst nicht allein die erforderlichen Personalressourcen zur Brandbekämpfung bereit stellen kann. Hier wird dann für den Ersteinsatz und bei schweren Unglücksfällen die Unterstützung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des feuerwehrtechnischen Unterstützungszentrums notwendig, was perspektivisch in den nächsten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes geplant und dann errichtet werden soll."

weiter auf Seite 98:

„Wie…bereits dargestellt, ist eine Standortvorplanung, hier vorerst im Rahmen einer Standortfixierung, im Bereich Hossenberg / Geisbach unbedingt notwendig, um den sich ändernden Gegebenheiten und Notwendigkeiten der Feuerwehr bei Bedarf kurzfristig begegnen zu können. Aufgrund der jedoch ebenfalls notwendigen Standortprüfungen in den Bereichen Happerschoß / Bröl / Söven und Uckerath müssen Vorarbeiten im Zeitraum bis spätestens zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans erledigt werden, um eine genaue Darstellung der zu leistenden Bedingungen zu erhalten. Erst mit der vollständigen Analyse kann eine Priorisierung der notwendigen standorttechnischen Maßnahmen im Stadtgebiet Hennef erfolgen, somit auch der Zeitpunkt einer evtl. notwendigen Umsetzung eines Feuerwehrunterstützungszentrums. Die Ergebnisse müssen in die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans einfließen oder ggfls. Vorher bei erkannter Notwendigkeit umgesetzt werden. Die ebenfalls genannte Rettungswache kann unabhängig davon umgesetzt werden."

Das neue Baugebiet nur auf die Feuerwehr- und Rettungswache zu beschränken, kommt nicht in Betracht, da es auch darum geht, dem Bedarf an Gewerbeflächen an diesem Standort gerecht zu werden. Zudem rechtfertigen sich die geplanten Ausbaumaßnahmen des Knotenpunktes A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof nur, wenn damit gleichzeitig die Voraussetzungen für die Erschließung

dringend benötigter Bauflächen geschaffen werden können.

Es gibt weiterhin einen hohen Bedarf an Gewerbeflächen, der mit den vorhandenen Reserveflächen von ca. 0,5 ha nicht mehr gedeckt werden kann. Die aktuelle Situation in Hennef zeigt, dass die Stadt Hennef derzeit nur noch im Bereich der ehemaligen Entwicklungsmaßnahme „Hennef Mitte" über verwertbare und planungsrechtlich gesicherte Gewerbeflächen von ca. 2.000 m² verfügt, die Grundstücke im Gewerbegebiet Hossenberg sind mittlerweile vollständig verkauft.

Von der Verfügbarkeit von Flächen bzw. ihrer Nutzbarkeit für Gewerbe- und Industrieunternehmen werden die Voraussetzungen für wirtschaftliche Aktivitäten im Stadtgebiet maßgeblich bestimmt. Die aktuelle Situation in Hennef zeigt, dass zurzeit nur noch ein beschränkter Bestand an kurzfristig verfügbaren und planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächen besteht. Es besteht bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine sehr große Nachfrage an Gewerbegrundstücken in Hennef, der durch die vorhandenen gewerblichen Bauflächen im Stadtgebiet nicht gedeckt werden kann.

Noch vor Rechtskraft des Bebauungsplanes und Beginn der offiziellen Vermarktung der Grundstücke haben sich ca.30 Interessenten auf der unverbindlichen Interessentenliste eintragen lassen. Eine nachhaltige zukunftsorientierte Planung und die hohe Nachfrage an zusätzlichen gewerblichen Flächen, auch im Hinblick auf die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und die Einnahme von Gewerbesteuern und den anteiligen Zuweisungen allgemeiner Finanzmittel seitens Bund und Land, rechtfertigt die Investitionen und bedeutet auch zukünftig die Sicherung und den Ausbau des „Gewerbestandortes Hennef".

Die Erlöse aus den Grundstücksverkäufen, sowie die langfristigen Gewerbesteuereinnahmen werden die getätigten Investitionen amortisieren. Es ist zu erwarten, dass aufgrund der hohen Nachfrage, die Grundstücke zügig verkauft werden können.

Bereits seit Bekanntwerden, dass die Stadt Hennef das neue Gewerbegebiet Kleinfeldchen plant, haben die Stadtbetriebe Hennef AöR viele Anfragen nach freien Gewerbegrundstücken. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu Grundstücken getroffen werden können, werden die Interessenten unverbindlich in eine Interessentenliste eingetragen. Sobald der Bebauungsplan rechtskräftig und die Grundstücksteilung erfolgt sind, wird geprüft, ob die angefragten Nutzungen nach den Vorgaben des Bebauungsplanes möglich sind und die benötigten Flächengrößen zur Verfügung stehen.

c Erforderlichkeit der Änderung des Regionalplans

Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen. Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung. Im Regional-

plan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein–Sieg ist das Plangebiet überwiegend als „Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) und im östlichen Teil als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" ausgewiesen. Zur Entwicklung des Gewerbegebietes aus dem Regionalplan unter Beachtung der landesplanerischen Ziele und Berücksichtigung der landesplanerischen Grundsätze trifft die Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Stand Entwurf Februar 2016) folgende Aussagen:

„Die Fläche befindet sich im Allgemeinen Siedlungsbereich. Nach Abstimmung mit der Bezirksregierung am 09.11.2011 ist es möglich, diese Gewerbeflächen in den Allgemeinen Siedlungsbereich zu integrieren. Es sollten nur Betriebe angesiedelt werden, die keinen großen Flächenbedarf oder keine Emissionsproblematik aufweisen. Eine Überschreitung der ASB-Grenze wie in dieser Größenordnung vorgesehen, ist aus Sicht der Landesplanung möglich und gilt als „noch entwickelt". Eine Darstellung als gewerbliche Baufläche ist aufgrund der städtebaulichen und erschließungstechnischen Eignung, der Bedarfslage und fehlender Alternativflächen zu empfehlen. Aufgrund der nahe gelegenen Wohnbebauung ist die Flächendarstellung unmittelbar östlich der Wohnflächen zurück zu nehmen, um Flächen für eine Grünzäsur zwischen Wohnen und Gewerbe vorzuhalten. Diese Flächen sowie weitere Flächen südlich angrenzend können Maßnahmen zum Ausgleich sowie Maßnahmen zum Immissionsschutz aufnehmen."

Die genannten Punkte, insbesondere der Immissionsschutz, wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans beachtet. Eine Regionalplanänderung ist für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung zum Gewerbegebiet Kleinfeldchen nicht erforderlich.

---

2 Verkehr und Erschließung, Verkehrsuntersuchung
vorgetragene abwägungsrelevante Punkte:

Ist-Zustand
- *Mängel bei der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Straßen*
- *Funktionsänderung der Kapellenstraße von einer Anlieger- zur Durchfahrtsstraße*
  (Anliegerbeiträge, Rückerstattung)

Alternativen, Anregungen
- *Anbindung an die B 8, gegenüber der südlichen Zufahrt nach Hossenberg*
- *Tempo-30-Zone auf der Frankfurter Straße und Wingenshof*
- *Stationäre Geschwindigkeitskontrollen*
- *Überquerungshilfe für Schüler auf der Straße Wingenshof*

Gutachten
- *ganzheitliche Betrachtung der Verkehrssituation im Verkehrsgutachten (Rückstaus an der Einmündung Kapellenstraße, Verlagerungseffekte und Wechselwirkungen), Gesamtverkehrskonzept für die Stadt Hennef*
- *unzureichende Ansätze zur prognostizierten Verkehrszunahme*
- *unzureichende Berücksichtigung des Schulbusverkehrs, aktueller Verkehrsdaten (Uni Bochum) und neuer Baugebiete (Siegbogen, am Friedhof, Hanftalstraße), Aktualisierung des Verkehrsgutachtens*
- *fehlende Berücksichtigung der Einmündungen Meiersheide und Am Hang*

- *unzureichende Berücksichtigung:*
  - *verkehrsintensiver Nutzungen im neuen Gewerbegebiet (Gastronomie) einschließlich der Lärmbelastungen und anderer „Zeitfenster"*
  - *Pendlerverkehr von/zur L 125 nach Uckerath*
  - *Rückstaus auf die A 560 von der Siegbrücke nach Allner*
  - *unzureichenden Leistungsfähigkeit des Bahnübergangs und des Kreisverkehrs auf der Bröltalstraße*
  - *Zufahrtsmöglichkeiten Wingenshof und L 333 auf die A 560 (Überschneidung von Fahrbeziehungen)*
- *Alternativen-Prüfung für die Verkehrsanbindung im Gutachten*
- *nachdrücklichere Prüfung einer Verkehrsanbindung an die B8*

Planungsfolgen

- *Rückstaus auf die A 560, B8 und L 333 durch zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet, insbesondere in Verbindung mit einem Busdepot und der Ansiedlung von besucherintensiver Gastronomie mit überwiegender Anfahrt von der A 560*
- *Störungen der Verkehrsflusses durch hintereinanderliegende signalgesteuerte Knotenpunkte*
- *Zusatzverkehr auf der Kapellenstraße bei zügigerer Zufahrtsmöglichkeit auf die A 560 (Verlagerungseffekte, Instandhaltungskosten)*
- *Haftung / Kostenträger bei Behebung von planungsbedingten Schäden/ Folgemaßnahmen*
- *Verkehrsströme und Verkehrslenkung durch Maßnahmen an anderer Stelle (Bahnübergang, Kreisel und Autobahnanschluss Bröltalstraße)*
- *Erhöhung des bereits bestehenden Rückstauproblems auf die A 560, Abstimmung mit dem Straßenbetrieb NRW, Risiko-/Unfallhaftung durch die Stadt*
- *keine Berücksichtigung der Anbindung des Gewerbegebietes Hossenberg*
- *staubedingte Behinderungen für Rettungsfahrzeuge*
- *Verlagerungseffekte mit Zunahme der Verkehrsmenge am Wingenshof durch Takterhöhung des Bahnverkehrs*
- *Verschlechterung des Verkehrsflusses durch die zusätzliche signalgesteuerte Anbindung des Gewerbegebietes*
- *durch Betriebsansiedlungen entstehender Schwerlastverkehr*
- *Berücksichtigung von Kosten für nachträgliche Verbesserungsmaßnahmen (z.B. Verlängerung der Rechtsabbiegespur auf der A 560) in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung*
- *hoher Anteil der neuen Verkehrsbelastung durch einen Gastronomiebetrieb (2.025 Fahrten am Tag), Erforderlichkeit*
- *erhöhtes Unfallrisiko für Schulkinder und Senioren bei der Straßenüberquerung*
- *Behinderung der Grundstückszufahrt*

Beschluss Nr. 2

a Verkehrsuntersuchung

Zur Leistungsfähigkeit der äußeren Erschließung wurden weitere Untersuchun-

gen in Auftrag gegeben. Die Darstellungen und Erläuterungen der Verkehrsuntersuchungen der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser sind dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt. Die Untersuchungen kommen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass unabhängig von der Realisierung und Erschließung des Gewerbegebietes „Kleinfeldchen" dringend ein Ausbau des Knotenpunktes am Autobahnende der A 560 erforderlich ist, um eine ausreichende Verkehrsqualität zu gewährleisten.

Durch die Anstoßfunktion entsprechender Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurde neben den bereits in 2013 und 2014 durchgeführten Verkehrszählungen eine erneute Verkehrszählung im März 2015 an dem Knotenpunkt Wingenshof / B 8 / L 333 / A 560 veranlasst. Dabei wurde zusätzlich zur eintägigen Knotenpunktzählung auch eine 7-tägige Erfassung der zufließenden Verkehrsströme per Seitenradar (Firma RTB) durchgeführt. Ein Vergleich aller Zähldaten zeigt eine deutliche Zunahme des Verkehrsaufkommens von 2013 bis 2015. Während die Verkehrsnachfrage morgens nahezu konstant mit etwa 3.450 Kfz/h ist, erhöhte sich die Verkehrsnachfrage (Zähldaten) am Nachmittag von 3.214 Kfz/h (in 2013), über 3.311 Kfz/h (in 2014) auf 3.530 Kfz/h (in 2015). Dabei zeigt die letzte Zählung, dass insbesondere der Verkehr der A 560 um 160 Kfz/h (+10%) zugenommen hat. Als Folge der Verkehrszunahme kommt es in den Hauptverkehrszeiten nun häufig zu einem Überstauen des vorhandenen Linksabbiegefahrstreifens am Autobahnende der A 560. Dieser Rückstau reicht zeitweise weit auf die zweistreifige Hauptfahrbahn zurück und führt dort zu zusätzlichen Fahrstreifenwechseln.

Zur Beurteilung der vorhandenen Verkehrsqualität wurde neben den Berechnungsverfahren aus dem HBS auch die mikroskopische Verkehrsflusssimulation eingesetzt. Danach muss dem Knotenpunkt sowohl morgens als auch nachmittags bei den heutigen Verkehrsstärken eine Verkehrsqualität der Stufe E ("mangelhaft") zugeordnet werden. Maßgebend für diese Bewertung sind morgens die Linksabbieger aus der B 8 sowie der Verkehr in der Zufahrt Wingenshof bzw. nachmittags die Linksabbiegerströme der A 560 und der L 333 sowie der Verkehr in der Zufahrt Wingenshof.

Die Kreispolizeibehörde in Siegburg bewertet den Knotenpunkt zudem als unfallauffällig. Die Auswertung der polizeilich aufgenommen Unfälle aus den letzten drei Jahren (2012 - 2015) zeigt zudem, dass sich in diesem Zeitraum insgesamt 25 Unfälle mit insgesamt 5 schwerverletzten und 11 leichtverletzten Personen ereigneten. Auf Basis der Unfalldaten aus 2014 musste der Knotenpunkt als Unfallhäufungsstelle definiert werden. Von den 25 Unfällen entfallen 44 % auf Abbiegeunfälle (Typ 2) und 28 % auf Unfälle im Längsverkehr (Typ 6). Unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsentwicklung bis 2030, die eine Verkehrszunahme von bis zu 300 Kfz/h in der Morgenspitze bzw. 350 Kfz/h am Nachmittag (unabhängig des Bauvorhabens "Kleinfeldchen") vorsieht, ist mit einer weiteren Verschlechterung der Verkehrssituation zu rechnen.

Im Rahmen der vorliegenden verkehrstechnischen Untersuchung wurden daher schrittweise Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsqualität und Erhöhung der Verkehrssicherheit an diesem Knotenpunkt entwickelt und überprüft. Dabei zeigte sich, dass rein signaltechnische Maßnahmen, wie die Optimierung

der vorhandenen verkehrsabhängigen Signalsteuerung, dafür jedoch nicht ausreichen. Die Kapazität der Linksabbieger von der A 560 in die L 333 kann nur durch den Bau eines zusätzlichen Linksabbiegefahrstreifens spürbar erhöht werden. Die Fortführung des zweiten Linksabbiegefahrstreifens in der L 333 erfordert einen Ausbau bis zur Lise-Meitner-Straße.

In diesem Zusammenhang konnte mit Hilfe der Simulation bereits nachgewiesen werden, dass der Verflechtungsbereich zwischen der A 560 und der Lise-Meitner-Straße ausreicht, um die zukünftig zweistreifige Verkehrsführung in der L 333 vom Knoten A 560 / B 8 / Wingenshof in die vorhandene Ausbauform am Knoten L 333 Europaallee/Lise-Meitner-Straße (Linksabbiegestreifen und Geradeaus/Rechtsabbiegefahrstreifen) überführen zu können.

Zusätzlich zu dem beschriebenen Ausbau am Ende der A 560 ist auch ein Ausbau in der Zufahrt Wingenshof erforderlich, damit der Knotenpunkt die heutigen und die zukünftigen Verkehrsbelastungen (ohne "Kleinfeldchen") jederzeit leistungsfähig abwickeln kann. Aufgrund der morgens und nachmittags sehr unterschiedlich ausgeprägten Fahrtbeziehungen ist im Wingenshof die Anlage eines separaten Rechtsabbiegefahrstreifens vorzusehen. Mit diesem dreistreifigen Ausbau des Wingenshof besteht die Möglichkeit, das Signalisierungskonzept an dem Knotenpunkt dahingehend zu ändern, dass die Konfliktströme der beiden Nebenrichtungen (Wingenshof und L 333) zukünftig getrennt freigegeben werden können. Durch den Bau eines zweiten Linksabbiegefahrstreifens am Ende der A 560 und dessen Fortführung in der L 333 sowie die Anlage eines separaten Rechtsabbiegefahrstreifens in der Zufahrt Wingenshof kann sowohl das heutige Verkehrsaufkommen (Analysefall 2015) als auch das zukünftige Verkehrsaufkommen im Prognose-Nullfall 2030 (ohne "Kleinfeldchen") jederzeit mit einer mindestens ausreichenden Verkehrsqualität (QSV D) bei einem gegenüber heute erhöhten Verkehrssicherheitsniveau abgewickelt werden.

Die Anbindung des geplanten Gewerbegebietes "Kleinfeldchen" an den Wingenshof erfordert den Bau eines separaten Linksabbiegefahrstreifens und die Einrichtung einer Lichtsignalanlage, dessen Steuerung mit der Nachbaranlage an der Kreuzung A 560 / B 8 / L 333 koordiniert betrieben werden muss. Die verkehrstechnische Funktionsfähigkeit der beiden eng benachbarten Knotenpunkte wurde für die maßgebenden Verkehrsbelastungen im Prognose-Planfall 1 in der Morgen- und in der Nachmittagsspitzenstunde aufgrund der gegenseitigen Wechselwirkungen mit Hilfe der mikroskopischen Verkehrsflusssimulation detailliert überprüft und nachgewiesen.

Der Planfall 1 berücksichtigt dabei die Ansiedlung einer Feuer- und Rettungswache, eines Busdepots mit entsprechender Ausstattung sowie von Gewerbebetrieben mit einem täglichen Gesamtverkehrsaufkommen von 1.280 Kfz/24h (Quell- und Zielverkehr). Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnte mit Hilfe der Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit dem zuvor beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für die zukünftige Verkehrsnachfrage mit "Kleinfeldchen" eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet.

Auf Basis dieser Untersuchungen werden gegenüber der Fassung aus der ersten Offenlage die Nutzungen im gesamten Bebauungsplan ausgeschlossen (Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke), die ein im Vergleich zu „normalen" Gewerbebetrieben höheres Verkehrsaufkommen erwarten lassen. Damit ist im Plangebiet u.a. eine gastronomische Nutzung nicht mehr zulässig. Bei diesem „Planfall 1" bleibt auch bei der Realisierung und Erschließung des Gewerbegebietes Kleinfeldchen mit dem in der Untersuchung beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) gewährleistet.

Der Ausbau des Knotenpunktes am Autobahnende der A 560 wird nach Abstimmungen mit den zuständigen Straßenbaulastträger, dem Landesbetrieb Straßen NRW in einem gesonderten sog. planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanverfahren geregelt. Die für den Ausbau erforderlichen Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 01.41 werden entsprechend der Fachplanung als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Eine funktionsfähige Erschließung kann somit sichergestellt werden.

Die Stadt befindet sich derzeit in einem engen Abstimmungsprozess der Planung mit dem Landesbetrieb Straßenbau. Die Forderung des Landesbetriebs Straßenbau, dass durch das Vorhaben keine Rückstauerscheinungen auf die klassifizierte Straßen und lichtsignalisierten Knoten kommen dürfen, gehört zu den zentralen Fragen, die im von der Stadt Hennef beauftragten Verkehrsgutachten geprüft wurden. Das Gutachten liegt dem Landesbetrieb mit den übrigen Bestandteilen der Planung zur Prüfung vor.

Dabei wird erfahrungsgemäß der Landesbetrieb als Baulastträger der klassifizierten Straßen sich insbesondere auch der fachlichen Prüfung der Frage widmen, ob und inwieweit das Gutachten etwaige Bedenken hinsichtlich Rückstauerscheinungen auf den klassifizierten Straßen ausräumen kann. Abgeschlossene Vereinbarungen zwischen Stadt und Straßen NRW zu dieser Frage gibt es zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht. Die mit dem Landesbetrieb abzuschließende Verwaltungsvereinbarung über den Umbau der Kreuzung A 560/B 8 / L 333n /Wingenshof wird gegenwärtig gemeinsam entwickelt. Bis zum Satzungsbeschluss dieses Verfahrens ist die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten abzuschließen.

Der geplante Aufstellbereich für die Linksabbieger ins neue Gewerbegebiet hat eine Länge von 40 m und kann somit zwei Lastzüge oder zwei Gelenkbusse aufnehmen, bis der Geradeausfahrstreifen blockiert ist. Die Linksabbieger werden in einer eigenen Phase signaltechnisch gesichert freigegeben. Eine signalisierte Fußgängerquerung über den Wingenshof ist in der aktuellen Planung nicht mehr vorgesehen. Dementsprechend entfällt auch der im bisherigen Ausbauvorschlag vorgesehene separate Gehweg auf der Nordseite der Straße Wingenshof.

Da in der Straße Wingenshof insbesondere morgens von der Linksabbiegespur zur A 560 ein Rückstau entsteht, der bis über die Kapellenstraße hinausreicht, wurde das Untersuchungsgebiet der Verkehrsuntersuchung so gewählt, dass neben der geplanten Anbindung des Gewerbegebiets auch die beiden benachbarten Knotenpunkte Wingenshof / Kapellenstraße und Wingenshof / A 560 / B 8 / Europaallee enthalten sind. Hierdurch wurden im Rahmen der mikroskopischen Verkehrsflusssimulation auch die auftretenden gegenseitigen Wechselwirkungen im Zuge des Wingenshof entsprechend berücksichtigt. Die besonders auffällige Situation in der Morgenspitze ist fotografisch dokumentiert. An dem Knoten wurden Daten erhoben und es wurde für den Knoten eine Leistungsfähigkeitsberechnung für die Morgen- und die Nachmittagsspitze durchgeführt. Im Rahmen der Ortsbesichtigungen (z.B. auch während der Zählung) konnten keine Rückstausituationen beobachtet werden, die zu einer spürbaren Beeinträchtigung des Verkehrsflusses in Richtung Meiersheide geführt haben. Im Rahmen der Zählung wurden auch die Schulbusse mit erhoben und sind daher in der Untersuchung vollständig berücksichtigt. Die aus der durchgeführten Simulation erstellte Visualisierung zeigte einen Zeitausschnitt (ca. 10 min Echtzeit) aus der morgendlichen Spitzenstunde im Zeitraffer, so dass nur einzelne Busse zu sehen waren.

Eine Abfrage beim Einwohnermeldeamt hat für den Siegbogen ergeben, dass im Zeitraum vom 01.10.2013 bis 20.11.2014 genau 89 Personen über 18 Jahre im Siegbogen zugezogen sind, diese Zahl hat sich bei einer neuen Abfrage für den Zeitraum vom 01.10.2013 bis 31.12.2014 auf insgesamt 171 Personen über 18 Jahre mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Bereich Im Siegbogen erhöht, insgesamt (mit Minderjährigen) sind 229 Personen zugezogen.

Es liegt auch die Auswertung der von der RUB durchgeführten nachmittäglichen Knotenstromzählung am Knotenpunkt Wingenshof / B 8 / A 560 vor, die am 03.06.2014 erfolgte. Am Zähltag lag das Gesamtverkehrsaufkommen des Knotenpunktes um etwa 100 Kfz/h über den Werten der Zählung aus dem Jahr 2011. Diese Zunahme ergibt sich u.a. aus der Entwicklung des Siegsbogens. Die Zunahme entspricht etwa 3 %.

Im Umfeld des geplanten Gewerbegebiets „Kleinfeldchen“ sind folgende Wohngebiete geplant/in der Umsetzung und im Verkehrsgutachten berücksichtigt (siehe Abbildung 32 im Verkehrsgutachten):

- W 1: Weldergoven Burghof
- W 2: Blankenberger Straße (Bebauungsplan Nr. 01.51)
- W 3: Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße (Bebauungsplan Nr. 01.52 B)
- W 4: Bingenberg (Bebauungsplan Nr. 01.50 C)
- W 5: Blankenberger Straße / Zuwegung Meiersheide / Lise-Meitner-Straße (Bebauungsplan Nr. 01.52 A)
- W 6: Willi-Lindlar-Straße (Bebauungsplan Nr. 01.20)
- W 7: Bödinger Hof Geisbach (Bebauungsplan Nr. 01.5)

Des Weiteren sind folgende Gewerbeansiedlung/- erweiterungen aktuell absehbar:

- Erweiterung einer Großbäckerei in der Conrad-Röntgen-Straße (Bereich Hossenberg)
- Neubau / Umzug eines Fitnessstudios an der Europaallee (Bereich Hossenberg)
- Erweiterung von Gewerbeflächen an der Europaallee (Neugart, Bereich Hossenberg)

Da auch außerhalb des Untersuchungsraums noch Flächenentwicklungen möglich sind, die zu einem Anstieg des Verkehrsaufkommens an der Kreuzung Wingenshof / B 8 / L 333 / A 560 führen könnten, wurde das aktuell gezählte Verkehrsaufkommen im Zuge der Achse A 560 - B 8 pauschal um 10 % angehoben. Die anderen Verkehrsströme der Kreuzung (L 333 und Wingenshof) wurden pauschal nur um 5 % angehoben, weil im direkten Umfeld des Bauvorhabens bereits alle verkehrsrelevanten Entwicklungen berücksichtigt wurden. Die Abbildung 33 im Verkehrsgutachten veranschaulicht diese Vorgehensweise.

Der Kreisel Bröltalstraße liegt weit außerhalb des Untersuchungsgebietes und ist daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Engpass und die Beeinträchtigung durch den beschrankten Bahnübergang sollen durch den Bau der Bahnunterführung Bröltalstraße behoben werden.

b direkte Anbindung an die Bundesstraße B8

Das Plangebiet oder die Feuerwehr- und Rettungswache direkt an die B8 anzuschließen, ist nicht möglich, da der Landesbetrieb Straßen NRW als Baulastträger der übergeordneten Erschließung aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der freien Strecke dies nicht zulässt, zumal es - wie im Verkehrsgutachten nachgewiesen - eine funktionsfähige Alternative gibt. Die Erschließung des Plangebietes Kleinfeldchen ist bereits seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 01.19/2 Futterstück im Jahre 1996 planungsrechtlich gesichert, da dieser Bebauungsplan an seinem nordöstlichen Plangebietsrand die Einmündung einer von der Straße Wingenshof in das Kleinfeldchen führenden Planstraße als öffentliche Verkehrsfläche festsetzt. Dieser Teil des Bebauungsplan 01.19/1 wird lediglich durch den Bebauungsplan Nr. 01.41 überdeckt, um Lage und Dimensionierung der Einmündung der Planstraße 1 in die Straße Wingenshof an die aktuelle Planung anzupassen.

Eine Anbindung des Gewerbegebiets an die vorhandene Anschlussstelle der Gemeindestraße aus Richtung Petershohn kommt nicht in Betracht. Für die Anlage einer Gemeindestraße im Außenbereich gibt es kein Baurecht, planungsrechtlich gesichert ist - wie bereits oben ausgeführt - die Anbindung in Richtung Wingenshof. Die übergeordnete Regionalplanung sieht für den Bereich, der östlich an das geplante Gewerbegebiet angrenzt, keinen Allgemeinen Siedlungsbereich vor. Es können demzufolge auch nicht die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau eines derartigen Straßenanschlusses geschaffen werden. Zudem wäre eine weitgehend unangebaute Straße unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten planerisch nicht geboten und würde das Landschaftsbild erheblich negativ beeinträchtigen.

Fazit: Die Möglichkeiten, das Gewerbegebiet direkt über eine neue zusätzliche Zufahrt an die B8 anzuschließen, wurden mehrfach in der Verwaltung, der Politik und insbesondere mit dem übergeordneten Staßenbaulastträger (LBS) erörtert. Eine direkte Anbindung wurde und wird vom zuständigen Straßenbaulastträger abgelehnt und ist daher nicht realisierbar. Die Prüfung alternativer Erschließungsmöglichkeiten kam ebenfalls nicht zu einem positiven Ergebnis.

d Beeinträchtigungen des KFZ-Verkehrs durch Radfahrer

Für Radfahrer wurde zwar die Benutzungspflicht der Seitenbereiche aufgehoben, der Radfahrer darf jedoch weiterhin die Seitenbereiche nutzen. Nach Beobachtung der Situation vor Ort, nutzen die Radfahrer nach wie vor überwiegend die Seitenbereiche. Die Befürchtung, dass Radfahrer das Gesamttempo oder den Verkehrsfluss verzögern könnten, lässt sich nicht bestätigen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass auf der Straße Wingenshof aus Gründen der Schulwegsicherung abschnittsweise Tempo 30 angeordnet wurde und der Radfahrer hier das Tempo nur geringfügig verringern könnte. Der Einfluss der Radfahrer auf das Geschwindigkeitsniveau ist daher nur gering.

e sonstige potenzielle Einflussfaktoren

Eine Takterhöhung der DB und die verkehrlichen Auswirkungen durch die Bahnübergänge sind kein Bestandteil der Verkehrsuntersuchung und nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.

Aus der Verkehrsuntersuchung ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass es auf Grund der neuen Verkehrsführung und des zusätzlichen Verkehrsaufkommens zu einem erhöhten Unfallpotenzial kommen kann, zumal die Verkehrsströme mittels Signalanlagen eindeutig gesteuert werden. Außerdem wurde die Straßenausbauplanung bereits im Rahmen eines Sicherheitsaudits durch einen externen Auditor überprüft, um bereits im Vorfeld potentielle Gefahrenstellen zu erkennen und zu beheben bzw. zu minimieren.

Die Bereiche Unterführung Bröltalstraße und Engstelle Allner Brücke liegen weit außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Im Rahmen der Verkehrszählung wurden die verkehrlichen Auswirkungen der hier bestehenden „Engpässe“ miterfasst und somit auch im Gutachten berücksichtigt. Verkehrliche Auswirkungen während der Bauphase zukünftig anstehender Umbaumaßnahmen zur Beseitigung der umliegenden Engpässe im Verkehrssystem sind nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung. Zudem sind sie zur Zeit weder tatsächlich erfassbar noch haben sie – da zeitlich begrenzt - einen dauerhaften Einfluss auf die Qualität des Verkehrssystem. Umbaumaßnahmen dienen nach ihrem Abschluss zur weiteren Entlastung des Verkehrssystems, haben also dauerhaft positive Auswirkungen.

Der Bereich Anschlussstelle Hennef-Ost liegt weit außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Erstellung eines Gesamtverkehrsgutachtens für Hennef ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Verkehrsverlagerungen können nur mit Hilfe eines

Verkehrsmodells errechnet werden. Ein entsprechendes Verkehrsmodell liegt jedoch nicht vor.

f Haftung/Kostenträger bei Behebung von planungsbedingten Schäden/Folgemaßnahmen

Fragen der Haftung / Kostenträgerschaft etc. bei Straßen sind über das Rechtsinstitut der Straßenbaulast abgedeckt. Als Straßenbaulast bezeichnet man sämtliche mit dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von Straßen und Wegen zusammenhängenden Aufgaben und Pflichten. Verantwortlich für die Erfüllung dieser Aufgaben und Pflichten ist der so genannte Straßenbaulastträger. Die Straßenbaulast bezieht sich nicht nur auf die Straße bzw. den Weg als solches, sondern erstreckt sich auch auf die zugehörige Straßenausstattung. Bei Landesstraßen ist das Land, bei Kreisstraßen der Landkreis, bei Gemeindestraßen die Gemeinde Straßenbaulastträger. Die Verwaltung der Bundesfernstraßen ist zwar den Ländern übertragen, der Bund ist hierfür jedoch Träger der Straßenbaulast. Im öffentlichen Verkehrsraum ist primär der Träger der Straßenbaulast (zugleich Eigentümer der Immobilie) verkehrssicherungspflichtig.

g Sonstige verkehrsregelnde Maßnahmen, Schulwegesicherung

Maßnahmen wie

- die Einrichtung von stationären Geschwindigkeitskontrollen
- die Einrichtung von Tempo-30-Zonen auf der Frankfurter Straße und Wingenshof
- verkehrslenkende Maßnahmen an anderen Stellen des Verkehrsnetzes wie z.B. Bahnübergang, Kreisel und Autobahnanschluss Bröltalstraße
- Überquerungshilfen für Schüler oder Senioren

sind nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie werden nach anderweitigen gesetzlichen Vorschriften geregelt (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) oder sind Gegenstand anderweitiger Planungen (z.B. der technischen Straßenplanung oder der Schulwegpläne).

Ein gesondertes Schulwegsicherungskonzept für die Straße Wingenshof ist nicht erforderlich. Die Schulwegpläne für Grund- und Förderschule enthalten neben den vorhandenen Geh- und Radwegen auch die gesicherten Kreuzungsmöglichkeiten der Straße Wingenshof (Fußgängerampel und Querungshilfen). Neben der Lichtsignalanlage in der Nähe der Einmündung Hanftalstraße, mit der die Fußgänger aus dem Bereich südlich des Wingenshof sicher die Kita Liebfrauen sowie alle Fußgänger aus dem Wohngebiet nördlich der Straße Wingenshof gesichert die Schulen und die Kita Hampelmann in der Hanftalstraße erreichen können, bestehen im Verlauf des Wingenshof mehrere Querungshilfen mit Mittelinsel, die einen guten Fußgängerschutz bieten. Diese haben gegenüber Fußgängerschutzwegen den Vorteil, dass der Fußgänger immer nur eine Fahrbahn vor sich hat. In der Mitte angekommen, kann er sich neu orientieren. Fußgänger haben an Querungshilfen an ihrer Sicherheit aktiv teil und verlassen sich nicht - wie an einem Zebrastreifen - blind darauf, dass die Autofahrer auch anhalten werden. Mittelinseln verringern somit eher das

Unfallrisiko als Fußgängerüberwege (Zebrastreifen).

Nach den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA, 3.3.2.1) reichen Querungshilfen aus, wenn die Verkehrsstärke in beiden Fahrtrichtungen zusammen (im Querschnitt)

- mehr als 1.000 Kfz/Spitzenstunde und die Geschwindigkeit 50 km/h oder
- mehr als 500 Kfz/Spitzenstunde und die Geschwindigkeit mehr als 50 km/h

beträgt.
In der ausgewiesenen Tempo-30-Strecke im Bereich der Einmündungen Meiersheide und Am Hang müsste sogar die doppelte Kfz-Anzahl zugrunde gelegt werden.

---

3 Verträglichkeit mit der Wohnbebauung, Lärm und Schallschutz, Gutachten, Beeinträchtigung der Wohnqualität, Wertminderung
vorgetragene abwägungsrelevante Punkte:

Ist-Zustand

- *Vorbelastung durch Flug- und Schulverkehrslärm*
- *bestehende Überschreitungen der zulässigen Schallbelastung*

Planungsfolgen

- *Lärmbelastung der Außenwohnbereiche im angrenzenden Wohngebiet*
- *Lärmbelastung durch hohes Verkehrsaufkommen, Minderung der Wohnqualität*
- *Zunahme des LKW-Verkehrs*
- *verkehrsintensive Nutzungen im neuen Gewerbegebiet (Gastronomie) einschließlich der Lärmbelastungen und anderer „Zeitfenster"*
- *Lärm durch Straßenschäden in Folge höherer Verkehrsbelastung*
- *Lärm- und Geruchsbelastungen durch neue Betriebe*
- *Zeitrahmen und Qualität des Baulärms*
- *Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität*
- *Störung der Nachtruhe und Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Einsatzfahrten mit Signalhorn*
- *Beeinträchtigungen durch Verkehr- und Gewerbelärm und Abgase*
- *Grenzwertüberschreitungen bei der Lärmbelastung*
- *Lärmbelastungen/Störung der Nachtruhe durch Verkehr zum Gewerbegebiet, insbesondere morgens und durch das Busdepot*
- *für Grundstückskäufer nicht vorhersehbare Belastungen durch die Umwidmung der Sondergebietsfläche in ein Gewerbegebiet, Wertminderung der Immobilien, Entschädigung durch die Stadt*
- *Wertverlust der Immobilien durch Beeinträchtigungen von Gastronomie und Busdepot*

Schallschutz

- *konkrete Schallschutzmaßnahmen*
- *passiver Schallschutz für die Anwohner (Schallschutzfenster)*
- *Zuschüsse zu passiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster)*
- *Haftung/Kostenübernahme für nachträgliche Schallschutzmaßnahmen*
- *kein ausreichender Schutz durch Emissionskontingente*
- *Einstufung des angrenzenden Wohngebietes als „Reines Wohngebiet", Prognosesicherheit von Emissionsberechnungen*
- *Maßnahmen gegen bestehenden Verkehrslärm (Lärmaktionsplan)*

- *Maßnahmen zur Lärmminderung (Lärmschutzwände)*
- *Maßnahmen zur Wahrung der Lebensqualität in den Stadteilen Geisbach und Warth*
- *größere Grünfläche zwischen Wohngebiet und Feuerwehr- und Rettungswache mit Lärmschutzwall*
- *maximaler Abstand zwischen Busdepot und Wohngebiet*

Beschluss Nr. 3

a Schall aus dem neuen Baugebiet

Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der Kramer Schalltechnik GmbH zeigen, dass die geplanten Nutzungen unter Beachtung schalltechnischer Vorkehrungen mit umliegenden Nutzungen verträglich sein können. Insofern stehen solche Belange den neuen Bauflächen nicht entgegen. Der Bebauungsplan trifft verbindliche Regelungen zum Schallschutz. Andere Emissionen (Staub / Geruch) werden mit Hilfe des Abstandserlass NW geregelt. Damit werden unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Nutzungen, insbesondere der westlich angrenzenden Wohnbebauung, ausgeschlossen. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und die Einhaltung von Immissionsrichtwerten (u.a. nach TA-Lärm) bleiben damit gewahrt.

Durch die im Schallgutachten vorgenommene Emissionskontingentierung der GE-Gebiete wird eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm unter Einbeziehung aller weiteren gewerblichen Geräuscheinwirkungen (z. B. Hossenberg) sicher gewährleistet. Ob weitere Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, Stellung der Baulichkeiten usw.) zur Erfüllung der Vorgaben (Kontingentierung) des Bebauungsplans notwendig sind, muss von den Betreibern der jeweiligen Gewerbebetriebe im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens detailliert nachgewiesen werden. Bezüglich Baulärm in der Bauphase gilt unabhängig von den Festsetzungen im Bebauungsplan im konkreten Einzelfall die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970. Baulärm als solcher ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Ein Schallschutz-/Erdwall zum Wohngebiet ist in der Kontingentierung der GE-Flächen nicht berücksichtigt und auch nicht zur Einhaltung der Immissionszielwerte erforderlich. Wegen der Hanglage und den Abständen zur Wohnbebauung wäre die Wirkung eines solchen Walles auch relativ gering.

In der nicht kontingentierten Fläche für den Gemeinbedarf fällt der Normalbetrieb einer Feuerwehr- und Rettungswache mit Rettungsfahrzeugen und Löschzügen immissionsrechtlich in den Beurteilungsrahmen der TA Lärm. Für die Typische Geräuschquellen auf dem Betriebsgelände (nicht auf der öffentlichen Straße) werden die Gesamt-Immissionswerte für den Normalbetrieb mit einer geeigneten Gebäudestellung und ergänzenden abschirmenden Maßnahmen sicher erreichbar sein.

Größere Grünflächen zwischen den Wohngebiete und der Feuerwehr- und Rettungswache tragen nach den vorliegenden Untersuchungen nicht zu einer

Verbesserung potenzieller Konflikte bei, da die Anlagen der Feuerwehr- und Rettungswache durch Abschirmeffekte der Gebäude zu keinen relevanten Beeinträchtigungen führen. Die Höhe der Erdwälle zur Einfassung des Gewerbegebietes wurde in den Festsetzungen zur zweiten Offenlage vorsorglich von 2 m auf 3 m erhöht. Die Erdwälle dienen mit ihrer Bepflanzung hauptsächlich der Eingliederung des Gewerbegebietes in das Landschaftsbild.

Der Bereich Iltisweg liegt in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach Bebauungsplan 01.19/2. Diese Ausweisung hat eine Bindungswirkung für die schalltechnische Untersuchung. Es gibt keinen zwingenden Grund oder eine Vorschrift, die Immissionsrichtwerte um einen dB-Wert zu unterschreiten, da es ansonsten keine Immissionsrichtwerte mehr wären. Rechenungenauigkeiten bzw. Prognoseunsicherheiten dürfen niemals zu Lasten der Betroffenen gehen, weshalb die ermittelten Pegel die mögliche Obergrenze darstellen.
Im Schallgutachten wird grundsätzlich der „ungünstigste" Fall untersucht, um unter allen Bedingungen eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte/Grenzwerte sicher zu stellen.

b Schall durch Signalhörner von Einsatzfahrzeugen

Die TA Lärm nimmt Anlagen für soziale Zwecke (zu denen auch die geplante Feuer- und Rettungswache gehört) ausdrücklich aus ihrem Anwendungsbereich aus. Der Grund hierfür dürfte darin liegen, dass solche Anlagen einerseits eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung genießen (sollten), andererseits, dass es politisch erwünscht ist, solche in der Regel dem Allgemeinwohl dienenden Anlagen unter erleichterten Voraussetzungen einzurichten und zu betreiben.

Wie oben bereits ausgeführt, können im Normalbetrieb der Feuerwehr- und Rettungswache im GE Kleinfeldchen die Gesamt-Imissionswerte der TA-Lärm eingehalten werden. Störungen der Wohnruhe können sich jedoch durch die Nutzung von Signalhörnern bei Einsatzfahrten ergeben. Diese Geräuscheinwirkungen fallen nicht in die Beurteilung nach TA Lärm. Dabei spielt der Standort keine relevante Rolle, sondern die Fahrstrecke. Diese lässt sich nach den vorliegenden Planungen unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anforderungen jedoch nicht verändern. Im Einsatzfall können Feuerwehr und Rettungsdienst nach der Straßenverkehrsordnung (StVO [27]) Sonderrechte in Anspruch nehmen, „wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, ... oder bedeutende Sachwerte zu erhalten". Um die Sonderrecht und ein Wegerecht in Anspruch zu nehmen, ist der Einsatz von Blaulicht und gleichzeitig von Signalhörnern (Martinshorn) erforderlich.

Einsatzfahrten der Feuerwehr und Rettungswache dienen der Daseinsfürsorge. Sie können jederzeit und überall im Stadtgebiet auftreten. Der von ihnen erzeugte Lärm ist nach Auffassung der Stadt Hennef als sozialadäquat einzuordnen und grundsätzlich von den Betroffenen hinzunehmen. Zwar wird die einem Feuerwehr- und Rettungswachestandort nahegelegene Wohnbebauung anteilig häufiger den Lärm von Einsatzfahrzeugen ausgesetzt als die Wohnbebauung einer Stadt im Allgemeinen. Allerdings kann es nicht Ziel der Bauleitplanung einer Stadt sein, zur Vermeidung einer solchen Belastung ihrer Wohnbebauung entsprechende Nutzungsarten wie eine Feuerwehr- und Rettungs-

wache derart isoliert in ihren Außenbereich zu planen, dass keinerlei nahegelegene Wohnbebauung der zusätzlichen Lärmbelastung durch vom Standort ausfahrende Einsatzfahrzeuge ausgesetzt ist. Abgesehen von dem Gebot der Bauleitplanung, den Außenbereich soweit wie möglich vor Zersiedlung zu schützen, würde die Einhaltung der vorgeschriebenen Hilfsfristen durch Rettungsfahrzeuge durch eine Standortplanung möglichst weitab jeder Wohnbebauung erst recht ausgeschlossen.

Aus dem Rettungsdienstbedarfsplan geht eindeutig hervor, dass die Standortverlagerung nach Hennef-Ost die bestehenden Hilfsfristdefizite im Großraum Hennef- Uckerath und in Richtung Hennef-Happerschoss beseitigt. Durch eine entsprechende Steuerung der Signalanlagen kann sich die Erforderlichkeit von Signalhörnern bei Einsatzfahrten in der Nähe der Wohnbebauung jedoch minimieren lassen. Diese Regelungen sind Gegenstand der Verkehrsplanung.

Im Schallgutachten wurden die Lärmbelastungen durch die Feuerwehr- und Rettungswache dargestellt, bewertet und mögliche Verbesserungsmaßnahmen aufgezeigt. Mit den aufgeführten Maßnahmen - Signalisierung an der Ausfahrt in die Erschließungsstraße und eine bedarfsgesteuerte Vorrangschaltung zumindest für die geplante Ampelanlage an der Einmündung in die Straße Wingenshof - kann die Ansiedlung der Rettungswache zumutbar sein. Im Schallgutachten wurden die Lärmbelastungen durch die Rettungswache dargestellt, bewertet und mögliche Verbesserungsmaßnahmen aufgezeigt. Eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die Betriebsgeräusche auf dem Gelände wird im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens sicher zu regeln sein.

c Schall durch Verkehr

Gewerbegeräusche, die in den Beurteilungsrahmen der TA Lärm fallen, und Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrswegen (dazu gehört auch Fluglärm) dürfen nicht vermischt werden. Immissionsrechtlich sind diese Geräuscharten klar zu trennen, auch wenn sie auf den Betroffenen in Summe einwirken.

Bei den Verkehrslärmberechnungen basieren die Ergebnisse des Schallgutachtens auf den vom Verkehrsgutachten gelieferten Ausgangswerten. Bei den Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrswegen gelten erheblich „mildere“ Beurteilungskriterien und Grenzwerte. Der Neubau der Erschließungsstraßen wird dabei nach der 16. BImSchV beurteilt, wofür gutachterlich generell eine Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte festgestellt wurde. Der hinzukommende Quell- und Zielverkehr des Bebauungsplangebietes auf bestehenden öffentlichen Verkehrswegen wird dagegen nach der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle (sogenannte zumutbare Belastung) von 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht bewertet, da ohne einen erheblichen baulichen Eingriff die Verkehrslärmschutzverordnung-16. BImSchV unmittelbar nicht einschlägig ist. Dieses Kriterium wird nur an einem Wohnhaus an der B 8 erfüllt.

Die auf der Basis der Verkehrsuntersuchung berechneten Verkehrsgeräusch-Lärmkarten zeigen für das erste Gebäude der Kapellenstraße (Einmündung Wingenshof) an Teilen des Gebäudes am Tage Pegel über 65 dB(A), die ggf. auch über mögliche Lärmsanierungswerte hinaus gehen. Die Lärmsanierungswerte gelten unabhängig vom Bauleitplanverfahren 01.41 und wenn Mittel zur

Verfügung stehen, können z. B. über die Straßenbaulastträger Zuschüsse zum Einbau von Schallschutzfenstern beantragt werden. Eine Überschreitung von Lärmsanierungswerten, die unabhängig vom Bauleitplanverfahren 01.41 gelten und ggf. zu Zuschüssen beim Einbau von Schallschutzfenstern führen, ist im weiteren Verlauf der Kapellenstraße nicht gegeben. Bei einer zulässigen Geschwindigkeit 50 km/h hat das Motorgeräusch (vor allem von Lkw) einen relevanten Anteil am Gesamtgeräusch, so dass ein mögliches Aufrauen des Belags nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Kontingentierung bezieht sich auf gewerbliche Geräuschimmissionen. Da sie auch die Vorbelastung anderer Gewerbegebiete berücksichtigt (Hossenberg), ist grundsätzlich immer gewährleistet, dass die strengen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm durch alle Betriebe zusammen auch im seltenen maximalen Nutzungsfall eingehalten werden.

d Wertminderung

Der Bebauungsplan lässt nur Nutzungen zu, die im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung nach den geltenden Rechtvorschriften verträglich sind. Insofern begründen sich für die Eigentümer oder Nutzer umliegender Grundstücke keine Forderungen im Hinblick auf Schadensersatz oder Entschädigung für eigene Maßnahmen zur Wahrung der bisherigen Wohnqualität. Es besteht kein Recht darauf, dass das Umfeld des eigenen Grundstücks wie auch die Aussicht in die Landschaft unverändert bleibt. Dass sich der Wert eines Grundstücks oder einer Immobilie durch Veränderungen im Umfeld verändern oder reduzieren kann, ist im Rahmen einer fortschreitenden städtebaulichen Entwicklung häufig nicht zu vermeiden. Letztlich hat sich die Bebauung der nun betroffenen Grundstücke ebenfalls auf den Wert ihres Umfeldes ausgewirkt und Grundstücke, die vorher am Ortsrand gelegen waren, in eine umliegende Bebauung mit zusätzlichem Verkehr eingeordnet und potenziell abgewertet.

Sofern keine nach den geltenden Rechtvorschriften unzulässigen Nutzungen bauplanungsrechtlich ermöglicht werden, sind solche potenziellen Wertminderungen hinzunehmen. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz begründet sich aus der Planung nicht. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hennef das Plangebiet Kleinfeldchen seit 1992 als Baufläche vorsah und die Zufahrt zu dem Plangebiet Kleinfeldchen seit 1996 durch den Bebauungsplan Nr. 01.19/2 Futterstück planungsrechtlich gesichert war, der zeitgleich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Wohngebietes Futterstück schuf.

Das Neubaugebiet Geisbach entstand nach Rechtskraft des Bebauungsplan Nr. 01.42 – Geisbach 2003. Insofern war bereits bei Ersterwerb von Grundstücken in diesen Plangebieten von einer mittelfristig anstehenden deutlichen Nutzungsintensivierung im nahegelegenen Plangebiet Kleinfeldchen auszugehen und dies bei der Grundstückswertermittlung ggfs. entsprechend anzusetzen.

---

4 Entwässerung und Regenrückhaltung

vorgetragene abwägungsrelevante Punkte:

- unzureichende Kapazitäten der Regenrückhaltung, Kostenübernahme bei Rückstauschäden

- Alternativen zur Niederschlagswasserableitung zum Höhnerbach
- Erhöhung des Überschwemmungsrisikos am Hanfbach
- Kellerüberflutungen im Bereich des Hanfbachs
- bereits überlastete Kanalisation
- Hochwasserschutz am Hanfbach und Höhnerbach
- Entwässerung über die B8 zur Sieg
- Dachbegrünung zur Regenrückhaltung
- Versickerung in tiefere Erdschichten
- wasserrechtliche Genehmigung der Regenrückhaltung
- Baubeginn der Rückhalteanlagen und der Erschließung des Gebietes
- unzureichender Hochwasserschutz am Hanfbach
- Zunahme der Wassermenge durch weitere Bebauung und Maßnahmen am Höhnerbach und Liemichgraben
- unzureichender Dimensionierung des Durchlasses unter der Frankfurter Straße bei Starkregen mit hohem Schadenspotenzial
- ausreichende Wartung der geplanten Becken
- Verantwortung/Kostenübernahme für Schäden durch Planungsmängel
- Kosten für Bau und Unterhaltung der Regenrückhalteanlagen
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Unterhaltung
- Erforderlichkeit des Überlaufes in den Höhnerbach
- Berücksichtigung zunehmende Wetterextreme (Trockenheit, Starkregen)
- Verantwortung/Kostenübernahme für Schäden durch Wartungsmängel
- Zulässigkeit von Einleitungen in den Höhnerbach (EU-Normen)
- „Entlastungsbohrungen" zur Niederschlagswasserableitung als kostengünstigere Alternative
- Probleme durch stärkeren Abfluss Grund- und Hangwasser
- Verstärkung von Hochwasser am Hanfbach in Verbindung mit dem zu geringen Durchlass an der Frankfurter Straße und dem Ausbau des Höhnerbachs
- kein schlüssiges Entwässerungskonzept

Beschluss Nr. 4

a Entwässerungsplanung und Regenrückhalteanlagen

Das westliche Teilgebiet des Bebauungsplans Kleinfeldchen sowie der zum Ausbau vorgesehene Straßenbereich Wingenshof wird an den vorhandenen Regenwasserkanal in der Kapellenstraße angeschlossen. Damit das vorhandene Kanalnetz nicht überlastet wird, ist die Kanalisation auf ein dreijährliches Regenereignis bemessen worden. Weiterhin ist ein Überflutungsnachweis für ein dreißigjährliches Regenereignis durchgeführt worden. Auf dieser Grundlage ist ein Stauraumkanal mit einer Drossel in der Kapellenstraße dimensioniert worden. Die Stadt Hennef haftet allgemein nicht für Überflutungsschäden, die entstehen, wenn kein Rückstauschutz entsprechend der Entwässerungssatzung der Stadt Hennef besteht.

Im Zuge der Grundlagenermittlung und Vorplanung ist als Alternative die Versickerung von Niederschlagswasser geprüft worden. Diese Entwässerung ist aufgrund der anstehenden Böden nicht durchzuführen, ohne das Wohl der

Allgemeinheit zu beinträchtigen.

Der Hanfbach ist für ein 100jährliches Hochwasserereignis ausreichend bemessen. Die Fläche des Bebauungsplangebietes gehört zum natürlichen Einzugsgebiet des Hanfbaches. Der Anteil des Bebauungsplanes an der Gesamteinzugsgebietsfläche des Hanfbaches liegt unterhalb von 0,1 %. Durch die hier zurzeit gegebene Nutzung als Ackerfläche sind bereits jetzt bei Starkregen erhebliche Abflüsse zum Höhnerbach/Hanfbach vorhanden. Durch das geplante Regenrückhaltebecken erfolgt in Zukunft eine gedrosselte Ableitung zum Vorfluter. Änderungen an den Hochwasserabflussspitzen sind aufgrund des geringen Anteils am gesamten Einzugsgebiet sowie aufgrund des geplanten Rückhaltebeckens praktisch auszuschließen.

Der Regenwasserkanal „Zur Mühle" und in der Röckelstraße ist für ein dreijährliches Regenereignis bemessen. Es treten keinerlei Änderungen durch das Bebauungsplangebiet Kleinfeldchen für die Kanalisation „Zur Mühle" auf.

Der Höhnerbach wird zurzeit für ein 100jährliches Hochwasserereignis ausgebaut. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist das Gewässer bis zu diesen Bemessungswassermengen in der Lage, die anfallenden Abflussmengen abzuleiten.

Entsprechend des LWG NRW ist die ortsnahe Ableitung zum Vorfluter Höhnerbach geplant. Eine Ableitung zur Sieg stellt keine ortsnahe Einleitung in einen Vorfluter mehr dar. Der Tiefpunkt des Entwässerungsgebietes Kleinfeldchen liegt bei ca. 102 m. ü. NHN. Die nördlich der B 8 angrenzenden Kanäle liegen höher, sodass eine Freigefälleableitung zu diesen Kanälen nicht möglich ist. Die Kanäle nördlich der B 8 sind auch nicht auf den Anschluss weiterer Regenwassermengen bemessen. Aufgrund der Topografie würde auch bei einer Ableitung zur Sieg immer der Notüberlauf bei Katastrophenregen in Richtung Höhnerbach erfolgen. Die Lösung zur Sieg scheidet aus wasserwirtschaftlichen und ökonomischen Gründen aus.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat angegeben, dass Voraussetzung für die Erteilung der Einleitungsgenehmigung in den Höhnerbach die Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahme am Gewässer ist. Die Fertigstellung ist zwischenzeitig erfolgt. Entsprechend sind alle wasserrechtlichen Genehmigungen für das Bebauungsplangebiet Kleinfeldchen bereits bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises beantragt.

Für das Regenwasserrückhaltebecken wird eine Betriebsanweisung erstellt. Diese regelt auch exakt alle Arbeiten, um die Funktionsfähigkeit des Beckens dauerhaft zu gewährleisten. Bestandteil dieser Betriebsanweisungen wird u.a. die Entfernung von Laub bzw. Absetzstoffen sein. Hierzu wird eine regelmäßige Sichtkontrolle durchgeführt. Die Übereinstimmung mit den Planungen wird anhand von Kontrollmessungen protokolliert.

Jedes Rückhaltebecken wird mit einem Notüberlauf für Katastrophenregen ausgestattet. Nur hierdurch kann gewährleistet werden, dass bei solchen Starkregenereignissen ein geordneter Überlauf stattfindet. Ohne Notüberlauf

wäre die Gefahr eines Grundbruches des Deichkörpers zu erwarten.

Die Bemessungen erfolgten auf Grundlage der aktuellen Kostra-Daten. Die ortsnahe Einleitung in den Vorfluter Höhnerbach ist gemäß LWG und WHG genehmigungsfähig.

b Dachbegrünung zur Regenrückhaltung

Grüne Dächer können lediglich zu einer Reduktion von Abflussbeiwerten führen, verhindern aber nicht, dass die Stadt Hennef im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht eine Ableitungsmöglichkeit für die Grundstückseigentümer bereitstellen muss. Damit das Kanalnetz und die Rückhaltung auf jeden Fall ausreichend dimensioniert sind, sind keine Abzüge für Dachbegrünungen bei der Bemessung berücksichtigt worden.

c Versickerung auf den Grundstücken

Für Verkehrsflächen (Straßen und Hofanlagen) ist von einem verschmutzten Niederschlagswasser auszugehen. Hier muss die Versickerung über die belebte Oberbodenpassage erfolgen. Eine Direktableitung in den tiefen Untergrund ist nicht möglich. Auch für Niederschlagswasser gering verschmutzter Herkunft ist immer die oberflächennahe Versickerung unter Ausnutzung der Reinigungswirkung der belebten Oberbodenpassage anzustreben. Entsprechend scheidet eine „Tiefenversickerung" für das Bebauungsplangebiet Kleinfeldchen aufgrund der nicht gegebenen Genehmigungsfähigkeit als Entwässerungsvariante aus.

---

5 Erschließungskosten

vorgetragene abwägungsrelevante Punkte:

- Erschließungskosten für Anwohner
- Anliegerkosten zur Behebung von Straßenschäden

Beschluss Nr. 5

Die Stadt als Eigentümer der neuen Bauflächen trägt auch alle Kosten für deren Erschließung. Die künftigen Gewerbeflächen werden dann als erschlossene Grundstücke veräußert. Es entstehen somit auch keine Erschließungskosten für „Anlieger" außerhalb des Plangebietes. Durch die Planung ist zudem nicht zu erwarten, dass angrenzende Anliegerstraßen in einem Maße zusätzlich belastet werden, bei dem es zu Beschädigungen der Fahrbahn oder von Nebenanlagen kommen könnte.

---

6 Öffentlichkeitsbeteiligung

vorgetragene abwägungsrelevante Punkte:

- unzureichende Bürgerinformation, Verweis auf das Informationsfreiheitsgesetz NRW
- persönliche Benachrichtigung über alle Planungsschritte

- verständlichere und bürgerfreundlichere Planung
- weitere Information zum Verfahren
- Beteiligung der betroffenen Bürger
- Prognosesicherheit (Schall, Verkehr, etc)

Beschluss Nr. 6

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an Bauleitplanverfahren ist in den §§ 3 und 4a BauGB geregelt. Die darin vorgesehenen Verfahrensschritte werden jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Diese Vorgehensweise wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes strikt beachtet. Die persönliche Benachrichtigung potentiell von einer Planung betroffener Bürger durch die Stadtverwaltung ist weder gesetzlich vorgeschrieben noch von der Verwaltung leistbar.

Verwaltungsinterne Arbeitsunterlagen unterliegen nicht dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, sondern die offiziellen Beschluss- und Verfahrensunterlagen.

Der Prozess der Willensbildung zwischen dem Landesbetrieb Straßen NRW und der Stadt ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund ist der Antrag auf Zusendung des Entwurfes der Verwaltungsvereinbarung nach dem Informationsfreiheitsgesetz zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit Blick auf § 7 IFG NRW (Schutz der behördlichen Entscheidungsprozesse) abzulehnen. Sobald die Entscheidungsprozesse zwischen Landesbetrieb und Stadt einschließlich der Wortlautfassung der Vereinbarung rechtlich abgestimmt sind, wird der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung öffentlich zugänglich sein.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 02.03.2016 steht bereits der „Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die bauliche Änderung des Knotenpunktes A 560/ B 8 /L 333n/„Wingenshof" in Hennef durch die Ergänzung einer zweiten Linksabbiegespur im Bereich der A 560 sowie die erforderliche Aufweitung der L 333n, zweite Linksabbiegespur in der Straße „Wingenshof" sowie Änderung der zentralen Lichtsignalanlage (LSA)" als Mitteilung auf der Tagesordnung. Aus der Mitteilung geht hervor, dass die mit dem Landesbetrieb abgestimmte Entwurfsfassung der Vereinbarung dem Bauausschuss der Stadt Hennef am 08.03.2016 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Auf Grund von Änderungen der Planung erfolgt nach den Maßgaben des § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 01.41 Hennef (Sieg) Kleinfeldchen im Rahmen einer erneuten Offenlage der Planung.

Prognosen und sonstige sachverständige Abschätzungen und Begutachtungen zur Bauleitplanung sind nur begrenzt (gerichtlich) überprüfbar. Die gerichtliche Prüfung beschränkt sich darauf „ob die Prognose nach einer geeigneten Methode durchgeführt wurde, ob der zugrunde liegende Sachverhalt zutreffend ermittelt wurde und ob das Ergebnis einleuchtend begründet ist" (BVerG, Urt. v. 20.04.2005 – 4 C 18.03). Sind diese fachwissenschaftlichen Anforderungen gewahrt, wird die Sachgerechtigkeit einer Prognose nicht dadurch in Frage gestellt, ob sie durch die spätere tatsächliche Entwicklung mehr oder weniger bestätigt oder widerlegt wird.

7 Umweltbelange

vorgetragene abwägungsrelevante Punkte:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch große Baukörper
- mehr Müll auf Wegen, Straße und Grundstücken
- CO^2-freies Gewerbegebiet, Geothermieanlagen
- Ausschluss von Leuchtreklamen

Beschluss Nr. 7

Durch Festsetzungen zur Höhenbeschränkung baulicher Anlagen, zur Dach- und Fassadengestaltung, zu Bepflanzungen und zu Werbeanlagen wird den Belangen des Landschaftsbildes in besonderer Weise Rechnung getragen. Hinzu kommt, dass die besonders landschaftlich relevanten Flächen für Bepflanzungen als öffentliche Grünflächen festgesetzt werden und somit die Stadt die Umsetzung selbst steuern und zeitnah im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen vornehmen kann. Im Süden des Plangebietes ist eine durchgehende, 10,0 m breite Gebietseingrünung festgesetzt. Die festgesetzten Erdwälle sorgen zudem dafür, dass die Bepflanzungen gegenüber dem natürlichen Gelände erhöht erfolgen können und damit schneller wirksam werden.

Die These einer Zunahme von Müll auf Wegen, Straße und Grundstücken lässt sich nicht bewerten und ist kein Belang der Bauleitplanung.

Ein CO^2-freies Gewerbegebiet sowie die Errichtung von Geothermie-Anlagen sind sicher wünschenswert, lassen sich jedoch mit den realistisch zu erwartenden Gewerbenutzungen und deren Anforderungen an betriebliche Entwicklung und Wirtschaftlichkeit nicht in Einklang bringen. Solche Vorgaben würden eine zeitnahe Nutzung der Gewerbeflächen erfahrungsgemäß in Frage stellen.

Werbeanlagen sind nur auf dem Gelände des jeweiligen Gewerbebetriebes zulässig, wobei diese Werbeanlagen die Traufhöhe des zugehörigen Betriebsgebäudes nicht überschreiten dürfen. Damit werden über die zulässige Bebauung hinaus keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Werbeanlagen ermöglicht.

8 Sonstige Anregungen

vorgetragene abwägungsrelevante Punkte:

- keine einheitlichen Beschlussvorlagen in der Ausschusssitzung am 05.11.2014
- Rechtmäßigkeit der Beschlüsse vom 05.11.2014 wegen Beschluss zum „Schluss der Debatte“ ohne Diskussion des Schallschutzes

Beschluss Nr. 8

Den Ausschussmitgliedern lagen keine Beschlussvorlagen zu Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren zum Kleinfeldchen mit unterschiedlichen Inhalten im Abwägungsteil vor; dies wurde auch nicht gesagt. Druckversion und Online-Version des Beschlussteils beider Vorlagen sind inhaltlich völlig identisch. Zu Beginn der Sitzung wurde von einem Ausschussmitglied

allerdings angemerkt, dass gleiche Inhalte in der Online-Version und der Druckversion auf verschiedenen Seiten stünden. Das kann möglich sein, da bei Erstellung der Online-Version Leerseiten zwischen einzelnen TOPs, die für die Druckversion zur besseren Übersicht eingefügt werden, nicht berücksichtigt werden. Bei der Druckversion der Vorlagen für beide Verfahren war die Abwägung inhaltsgleich, die allgemeinen Informationen der Vorlagen und die übrigen Beschlusspunkte waren jedoch für die Verfahren unterschiedlich – auch unterschiedlich lang – so dass bei Formatierung der Vorlagen gleiche Inhalte an unterschiedlicher Stelle innerhalb der einzelnen Vorlagen vorzufinden waren.

Nach § 14 in Verbindung mit § 28 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse können Anträge zur Geschäftsordnung von jedem Ratsmitglied jederzeit gestellt werden, hierzu gehört insbesondere auch der in § 15 der Geschäftsordnung näher geregelte Antrag auf Schluss der Aussprache. Dieser darf nur von einem Ratsmitglied, das sich nicht an der Aussprache beteiligt hat, gestellt werden. Das war bei der Sitzung am 5.11.2014 der Fall. Zum Thema Lärm lagen den Ausschussmitgliedern das Gutachten und alle erforderlichen Erläuterungen vor. Es wurde – wie auch diverse andere Themen – weder durch Anträge im Vorfeld noch in der zeitlich sehr ausgedehnten Diskussion in der Sitzung thematisiert und problematisiert.

Für die Rechtmäßigkeit des Beschlusses ist es unschädlich, wenn er ohne vorherige Aussprache bzw. Beratung der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst wird.

---

zu B1, Schreiben vom 22.12.2014

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die künftige Verkehrssituation, die Lärmentwicklung und Abgasemissionen und eine Wertminderung der Nachbargrundstücke.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- bestehende Mängel bei der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Straßen
- keine ganzheitliche Betrachtung der Verkehrssituation im Verkehrsgutachten
  (Rückstaus an der Einmündung Kapellenstraße, Verlagerungseffekte und Wechselwirkungen)
- unzureichende Ansätze zur prognostizierten Verkehrszunahme
- zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet, insbesondere in Verbindung mit einem Busdepot
- Verantwortung/Haftung bei unzureichender Erschließungsfunktion
- Gesamtverkehrskonzept für die Stadt Hennef
- Vorbelastung durch Flug- und Schulverkehrslärm
- konkrete Schallschutzmaßnahmen
- passiver Schallschutz für die Anwohner (Schallschutzfenster)
- Lärmbelastung der Außenwohnbereiche im angrenzenden Wohngebiet

- für Grundstückskäufer nicht vorhersehbare Belastungen durch die Umwidmung der Sondergebietsfläche in eine Gewerbegebiet
- Erschließungskosten für Anwohner

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 2, 3, 5

zu B2, Schreiben vom 03.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die geplante Verkehrsanbindung und das vorliegende Verkehrsgutsachten.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- unzureichende Berücksichtigung der Verkehrszunahme und des Schulbusverkehrs
- Rückstaus auf die A 560, B8 und L 333 durch zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 2

zu B3, Schreiben vom 04.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte/Fragen aufgeführt:

- Unterführung Bröhltastraße und Ausbau der Siegbrücke nach Allner (Umsetzungszeitrahmen, Verkehrsführung während der Bauzeiten, Zusatzbelastungen für den Wingenshof)

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 2

zu B4, Schreiben vom 05.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen das Verkehrs- und das Lärmgutachten sowie die Regenrückhaltung.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- unzureichende Berücksichtigung der zusätzlichen Verkehrsbelastung durch neue Wohngebiete (am Friedhof)
- unzureichende Berücksichtigung des Schulbusverkehrs
- fehlende Berücksichtigung der Einmündungen Meiersheide und Am Hang
- Rückstaus auf die A 560, B8 und L 333 durch zu kurze Linksabbiege-

spur ins Plangebiet, insbesondere für Busse und LKW
- zu kurze Linksabbiegespur auf die A 560
- Störungen der Verkehrsflusses durch hintereinanderliegende signalgesteuerte Knotenpunkte
- Zusatzverkehr auf der Kapellenstraße bei zügigerer Zufahrtsmöglichkeit auf die A 560 (Verlagerungseffekte, Instandhaltungskosten)
- Funktionsänderung der Kapellenstraße von einer Anlieger- zur Durchfahrtsstraße
  (Anliegerbeiträge, Rückerstattung)
- Lärmbelastung durch hohes Verkehrsaufkommen, Minderung der Wohnqualität
- Zuschüsse zu passiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster)
- unzureichende Kapazitäten der Regenrückhaltung, Kostenübernahme bei Rückstauschäden
- Gesamtverkehrskonzept zur verträglichen Erschließung von neuen Baugebieten

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 2, 3, 4

zu B5 , Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Ausweisung des Gewerbegebietes, die Bewertungen des Verkehrsgutachtens, den Standort der Feuerwehr- und Rettungswache, den Immissionsschutz und eine Wertminderung der Nachbargrundstücke.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- Prüfung des Bedarfs an Gewerbeflächen und des Standortes Kleinfeldchen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Alternativstandorte)
- Erweiterung des Gewerbegebietes nördlich der B 8
- unzureichende Berücksichtigung aktueller Verkehrsdaten (Uni Bochum) und neuer Baugebiete (Siegbogen), Aktualisierung des Verkehrsgutachtens
- unzureichender Ausbau des Anbindungspunktes, insbesondere unter Berücksichtigung eines Busdepots
- Prüfung von Standortalternativen für die Feuerwehr und Rettungswache
- Immissionsbelastungen für die Anwohner, kein ausreichender Schutz durch Emissionskontingente
- für Grundstückskäufer nicht vorhersehbare Belastungen durch die Umwidmung der Sondergebietsfläche in eine Gewerbegebiet, Wertminderung
- Beeinträchtigung der Wohnqualität und des Landschaftsbildes

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 7

zu B6, Schreiben vom 05.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen das Verkehrsgutachten, die Niederschlagsentwässerung, die Standortwahl der Feuerwehr- und Rettungswache und den Schallschutz.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- keine aktuellen Daten im Verkehrsgutachten
- unzureichende Berücksichtigung des Verkehrs vom Wohngebiet Siegbogen
- unzureichende Berücksichtigung des Schul- und Busverkehrs (Meiersheide)
- Rückstaus auf die A 560 durch zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet, insbesondere für Busse zum Busdepot
- Anbindung an die B 8
- Alternativen zur Niederschlagswasserableitung zum Höhnerbach
- Erforderlichkeit einer Änderung des Regionalplans
- Prüfung von Alternativstandorten für die Feuerwehr- und Rettungswache
- Einstufung des angrenzenden Wohngebietes als „Reines Wohngebiet", Prognosesicherheit von Emissionsberechnungen
- weitere Information zum Verfahren

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 4, 6

zu B7, Schreiben vom 05.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Niederschlagsentwässerung und die zusätzliche Verkehrsbelastung.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Erhöhung des Überschwemmungsrisikos am Hanfbach
- Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität (Gesundheit und Nachtruhe) durch zusätzlichen Verkehr
- Wertverlust der Immobilien durch Beeinträchtigungen von Gastronomie und Busdepot
- Haftung / Kostenträger bei Behebung von planungsbedingten Schäden/ Folgemaßnahmen

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 3, 4

zu B8, Schreiben vom 02.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen Verkehrslärm.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- bestehende Verkehrs- und Fluglärmbelastung
- Lärmbelastungen durch Zunahme des LKW-Verkehrs
- Zunahme des Verkehrsaufkommens durch Verlagerungseffekte bei verbessertem Verkehrsabfluss zur A 560
- Verkehrsströme und Verkehrslenkung durch Maßnahmen an anderer Stelle (Bahnübergang, Kreisel und Autobahnanschluss Bröhltalstraße)
- unzureichende Berücksichtigung der tatsächlichen Verkehrszunahme, meist höher als die Prognosen
- unzureichende Berücksichtigung verkehrsintensiver Nutzungen im neuen Gewerbegebiet (Gastronomie) einschließlich der Lärmbelastungen und anderer „Zeitfenster"
- Lärm durch Straßenschäden in Folge höherer Verkehrsbelastung
- Anliegerkosten zur Behebung von Straßenschäden
- Maßnahmen gegen bestehenden Verkehrslärm (Lärmaktionsplan)
- Beschränkung des Bebauungsplanes auf die Feuerwehr- und Rettungswache
- Tempo-30-Zone auf der Frankfurter Straße und Wingenshof
- Stationäre Geschwindigkeitskontrollen

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 5

zu B9, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen nicht mehr gewährleisteten Hochwasserschutz am Hanfbach und eine Überlastung der Kanalisation „Zur Mühle".
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Kellerüberflutungen im Bereich des Hanfbachs
- bereits überlastete Kanalisation

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 4

zu B10, Schreiben vom 05.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen eine Zunahme der Verkehrs- und Lärmbelastung sowie eine Wertminderung angrenzender Immobilien.

Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- bereits derzeit hohes Verkehrsaufkommen
- Zunahme der Verkehrsbelastung durch das neue Gewerbegebiet
- unzureichende Berücksichtigung der zunehmenden Lärmbelastung
- Wertminderung der Immobilen

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 2, 3

zu B11, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen. Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Anbindung an die B 8
- Maßnahmen zur Lärmminderung (Lärmschutzwände)
- Maßnahmen zur Wahrung der Lebensqualität in den Stadteilen Geisbach und Warth
- Lärm- und Geruchsbelastungen durch neue Betriebe
- Wertminderung der Immobilien, Entschädigung durch die Stadt
- Zeitrahmen und Qualität des Baulärms
- Hochwasserschutz am Hanfbach und Höhnerbach
- Beteiligung der betroffenen Bürger

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 2, 3, 4, 6

zu B12, Schreiben vom 05.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung, den Standort der Feuerwehr- und Rettungswache sowie die Lärmbelastungen.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Einschränkungen der Lebensqualität
- bestehende Belastungen durch den Verkehr sowohl für Anwohner als auch für Verkehrsteilnehmer
- keine Verbesserung sondern Verschlechterung durch die Planung
- zu geringe und nicht aktuelle Verkehrszahlen im Gutachten
- keine Berücksichtigung des Schulbusverkehrs und der Verkehrssituation Am Hang
- keine Berücksichtigung der Verkehrszählung der Uni Bochum vom Juni 2014
- keine Berücksichtigung der Verkehrszunahme aus dem Wohngebiet Siegbogen
- zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet, insbesondere für den zu erwartenden Verkehr zum Busdepot
- Erhöhung des bereits bestehenden Rückstauproblems auf die A 560,

Abstimmung mit dem Straßenbetrieb NRW, Risiko-/Unfallhaftung durch die Stadt
- gesundheitliche Belastung der Anwohner durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
- Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität
- Standort der Feuerwehr- und Rettungswache in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnbebauung
- Störung der Nachtruhe und Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Einsatzfahrten mit Signalhorn
- Wertverlust der Immobilien
- Anbindung an die B8
- größere Grünfläche zwischen Wohngebiet und Feuerwehr- und Rettungswache mit Lärmschutzwall
- konkrete Benennung der anzusiedelnden Betriebe
- maximaler Abstand zwischen Busdepot und Wohngebiet

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3

zu B13, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung, die Entwässerung und Lärmbelastungen.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:
- keine Berücksichtigung der Anbindung des Gewerbegebietes Hossenberg
- unzureichende Berücksichtigung der künftigen Verkehrsbelastung aus dem Wohngebiet Siegbogen
- unzureichende Berücksichtigung der Schulbusse
- Rückstaus auf die A 560 durch zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet für Busse zum Busdepot
- fehlende Überquerungshilfe für Schüler auf der Straße Wingenshof
- unzureichende Berücksichtigung des Pendlerverkehrs von/zur L 125 nach Uckerath
- unzureichende Berücksichtigung von Rückstaus auf die A 560 von der Siegbrücke nach Allner
- unzureichende Berücksichtigung unzureichenden Leistungsfähigkeit des Bahnübergangs und des Kreisverkehrs auf der Bröhltalstraße
- Anbindung an die B8 gegenüber der südlichen Zufahrt nach Hossenberg
- Entwässerung über die B8 zur Sieg
- Dachbegrünung zur Regenrückhaltung
- Versickerung in tiefere Erdschichten
- unzureichende Berücksichtigung von Schallschutzvorkehrungen

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 2, 3, 4, 7

zu B14, Schreiben vom 07.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung, die Niederschlagsentwässerung, die Feuerwehr- und Rettungswache und den Schallschutz
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- unzureichende Berücksichtigung der für die Region zu erwartender Verkehrssteigerungen
- Gesamtverkehrskonzept für Hennef
- unzureichende Berücksichtigung der Verkehrsbelastungen durch Schulbusse und des Verkehr aus dem Siegbogen
- Einflüsse der Straßen Am Hang und Meiersheide
- alternative Anbindung
- Berücksichtigung der Verkehrszählungen aus dem Juni 2014
- Auswirkungen der Baumaßnahmen auf der Bröhlttalstraße (Bahnunterführung) und eines Ausbaus der Siegbrücke nach Allner
- Unzulässigkeit von Zufahrten zur B8 und zur Straße Wingenshof
- bestehende Rückstaus auf die A 560 beim Einbiegen in die Straße Wingenshof
- Maßnahmen zur Vermeidung von Rückstaus auf die A 560 und B8
- Verantwortung/Haftung für Folgemaßnahmen zur Behebung von Erschließungs-/ Ausbaumängeln
- wasserrechtliche Genehmigung der Regenrückhaltung
- Baubeginn der Rückhalteanlagen und der Erschließung des Gebietes
- zeitliche Abfolge zwischen Brandschutzbedarfsplan und Standortplanung
- Alternativstandorte für die Feuerwehr
- nur „ausreichende" Berücksichtigung des Schallschutzes
- unzureichende Berücksichtigung aller Einflussfaktoren im Schallschutzgutachten
- Haftung/Kostenübernahme für nachträgliche Schallschutzmaßnahmen
- fehlendes Gesamtkonzept in Verbindung mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
- Alternativplanungen, alternative Verkehrsanbindung

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 4, 5

zu B15, Schreiben vom 07.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen eine Verschlechterung der Lebensqualität in Folge von Verkehr, Lärm, Geruch sowie die Feuerwehr- und Rettungswache.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- unzureichende Berücksichtigung von Fahrradfahrern und Bussen auf den Verkehrsfluss

- unzureichende Berücksichtigung des Verkehrs aus dem Siegbogen
- unzureichende Berücksichtigung von Rückstaus bei Ein- und Ausfahrten zur und auf der Kapellenstraße
- unzureichende Berücksichtigung der Zufahrtsmöglichkeiten Wingenshof und L 333 auf die A 560 (Überschneidung von Fahrbeziehungen)
- zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet mit Rückstaus auf die A 560, insbesondere bei Ansiedlung von besucherintensiver Gastronomie mit überwiegender Anfahrt von der A 560
- staubedingte Behinderungen für Rettungsfahrzeuge
- Verlagerungseffekte mit Zunahme der Verkehrsmenge am Wingenshof durch Takterhöhung des Bahnverkehrs
- Unzulässigkeit von nachteiligen Auswirkungen auf klassifizierte Straßen gemäß Forderungen des Landesbetriebes Straßen NRW
- Beeinträchtigungen durch Verkehr- und Gewerbelärm und Abgase
- Störungen der Nachtruhe durch Signale von Rettungsfahrzeugen
- Grenzwertüberschreitungen bei der Lärmbelastung
- Wertverlust der Immobilien
- Erforderlichkeit des Standortes der Feuerwache im Plangebiet, Alternative eines Vorauslöschfahrzeuges am Standort Rathaus
- besserer Verkehrsanbindung der Feuerwehr- und Rettungswache bei einem Standort im Gewerbegebiet Hossenberg nördlich der B8 (überwiegend ohne Ampeln=

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3

zu B16, Schreiben vom 17.12.2014

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung und die Feuerwehr- und Rettungswache.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- bestehende Verkehrsbelastung auf der Kapellenstraße
- Standort der Feuerwehr- und Rettungswache direkt neben der Wohnbebauung

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3

zu B17, Schreiben vom 17.12.2014

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung und die Feuerwehr- und Rettungswache.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- keine Prüfung von alternativen Verkehrsanbindungen im Verkehrsgutachten
- keine Berücksichtigung aktueller Verkehrsdaten

- kein ganzheitliche Betrachtung mit Rückstaus auf die A 560
- Anbindung an die B8
- Lärmbelastungen durch den Standort der Feuerwehr- und Rettungswache direkt neben der Wohnbebauung

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 2, 3

zu B18, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen Erforderlichkeit, die Verkehrsanbindung, die Bürgerinformation, den Schallschutz, die Feuerwehr- und Rettungswache sowie Wertverluste der immobilien.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Erforderlichkeit der Loslösung des Bereiches Kleinfeldchen von der Neuaufstellung des gesamten Flächennutzungsplanes
- Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Gewerbegebiet (Arbeitsplätze, Steuereinnahmen, Kosten-Nutzen-Analyse)
- Gesamtverkehrskonzept mit Anpassung der Verkehrswege an künftige Anforderungen
- bestehende Verkehrsüberlastungen der betroffenen Straßen Wingenshof und Kapellenstraße
- Verschlechterung des Verkehrsflusses durch die zusätzliche signalgesteuerte Anbindung des Gewerbegebietes
- Erhöhung des Unfallrisikos
- direkte Anbindung an die B8 gegenüber der Zufahrt zu Weiler Hossenberg
- unzureichende Berücksichtigung des Busverkehrs durch das Busdepot
- unzureichende Berücksichtigung einer allgemeinen Verkehrszunahme
- durch Betriebsansiedlungen entstehender Schwerlastverkehr
- Rückstaus durch zu kurze Linksabbiegespur ins Plangebiet
- Berücksichtigung von Kosten für nachträgliche Verbesserungsmaßnahmen (z.B. Verlängerung der Rechtsabbiegespur auf der A 560) in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung
- alternative Verkehrserschließung / Machbarkeitsanalyse
- unzureichende Bürgerinformation, Verweis auf das Informationsfreiheitsgesetz NRW
- unzureichende Verkehrsdaten als Grundlage für die Lärmberechnungen, Anpassung an aktuelle Verkehrsdaten
- keine einheitlichen Beschlussvorlagen in der Ausschusssitzung am 05.11.2014
- Rechtmäßigkeit der Beschlüsse vom 05.11.2014 wegen Beschluss zum „Schluss der Debatte“ ohne Diskussion des Schallschutzes
- hoher Anteil der neuen Verkehrsbelastung durch einen Gastronomiebetrieb (2.025 Fahrten am Tag), Erforderlichkeit
- Beeinträchtigung der Wohnqualität durch unmittelbare Nachbarschaft der Feuerwehr- und Rettungswache

- Prüfung von Alternativstandorten, Beteiligung der Feuerwehr bei der Standortwahl
- Wertverlust der Immobilien durch Baulärm und Verkehrsbelastung

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 6, 8

zu B19, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen den Standort, die Verkehrsanbindung, die Feuerwehr- und Rettungswachen, den Schallschutz und den Wertverlust der Immobilien.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Bedarf an Gewerbeflächen, Alternativstandorte, Erweiterung vorhandener Gewerbestandorte
- keine aktuellen Daten im Verkehrsgutachten, Zählung der Uni Bochum vom Juni 2014 nicht berücksichtigt
- unzureichende Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrszunahme und steigender Verkehrsbelastungen aus dem Siegbogen
- Prüfung von Alternativstandorten für die Feuerwehr- und Rettungswache, kein direkte Nachbarschaft zur Wohnbebauung
- keine ausreichender Schallschutz durch Festsetzung von Emissionskontingenten
- bestehende Überschreitungen der zulässigen Schallbelastung
- Wertverlust der Immobilien
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch große Baukörper

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 7

zu B20, Schreiben vom 12.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- bestehende Verkehrsbelastung der Kapellenstraße und Wingenshof
- nicht nachvollziehbare Grundlagen und Bewertungen des Verkehrsgutachtens
- Gefährdungspotenzial für Radfahrer und Fußgänger
- Berücksichtigung der Belange sicherer Schulwege

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 2

zu B21, Schreiben vom 01.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrs-, Lärm- und Schadstoffbelastungen und Wertminderung der Immobilien.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Zunahme der Verkehrsbelastung
- Zunahmen von Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den Verkehr
- Behinderung der Grundstückszufahrt
- Wertminderung der Immobilien
- mehr Müll auf Wegen, Straße und Grundstücken
- erhöhtes Unfallrisiko für Schulkinder und Senioren bei der Straßenüberquerung

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 2, 3, 7

zu B22, Schreiben vom 01.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrs-, Lärm- und Schadstoffbelastungen und Wertminderung der Immobilien.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Zunahme der Verkehrsbelastung
- Zunahmen von Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den Verkehr
- Behinderung der Grundstückszufahrt
- Wertminderung der Immobilien
- mehr Müll auf Wegen, Straße und Grundstücken
- erhöhtes Unfallrisiko für Schulkinder und Senioren bei der Straßenüberquerung

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 2, 3, 7

zu B23, Schreiben vom 07.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die geplante Entwässerung und die Verkehrsanbindung.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- unzureichender Hochwasserschutz am Hanfbach
- Zunahme der Wassermenge durch weitere Bebauung und Maßnahmen am Höhnerbach und Liemichgraben
- unzureichender Dimensionierung des Durchlasses unter der Frankfurter Straße bei Starkregen mit hohem Schadenspotenzial

- ausreichende Wartung der geplanten Becken
- Verantwortung/Kostenübernahme für Schäden durch Planungsmängel
- bestehende Verkehrsbelastung
- großräumigere Verkehrsuntersuchung
- keine Berücksichtigung aktueller Verkehrsdaten
- nachdrücklichere Prüfung einer Verkehrsanbindung an die B8

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 2, 3, 4, 5

zu B24, Schreiben vom 08.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- unzureichende Berücksichtigung allgemein prognostizierter Verkehrszunahmen
- unzureichende Berücksichtigung des Busverkehrs und der Verkehrsbelastung aus dem Siegbogen
- ganzheitlichere Betrachtung bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit der betroffenen Verkehrsknoten
- Alternativen-Prüfung für die Verkehrsanbindung im Gutachten

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 2

zu B25, Schreiben vom 06.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die geplante Niederschlagsentwässerung.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Kosten für Bau und Unterhaltung der Regenrückhalteanlagen
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Unterhaltung
- Erforderlichkeit des Überlaufes in den Höhnerbach
- Berücksichtigung zunehmende Wetterextreme (Trockenheit, Starkregen)
- Verantwortung/Kostenübernahme für Schäden durch Wartungsmängel
- Zulässigkeit von Einleitungen in den Höhnerbach (EU-Normen)
- „Entlastungsbohrungen" zur Niederschlagswasserableitung als kostengünstigere Alternative
- CO^2-freies Gewerbegebiet, Geothermieanlagen

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 4, 5, 7

zu B26, Schreiben vom 07.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen den Standort, die Verkehrsanbindung, den Schallschutz und den Wertverlust der Immobilien.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Bedarf an Gewerbeflächen, Alternativstandorte, Erweiterung vorhandener Gewerbestandorte
- keine aktuellen Daten im Verkehrsgutachten, Zählung der Uni Bochum vom Juni 2014 nicht berücksichtigt
- unzureichende Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrszunahme und steigender Verkehrsbelastungen aus dem Siegbogen
- keine ausreichender Schallschutz durch Festsetzung von Emissionskontingenten
- bestehende Überschreitungen der zulässigen Schallbelastung
- Wertverlust der Immobilien
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch große Baukörper

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 7

zu B27, Schreiben vom 05.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung und die Entwässerung.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- unzureichende Berücksichtigung des Schulbusverkehrs
- unzureichende Berücksichtigung des Pendlerverkehrs ins neue Gewerbegebiet
- bestehende Verkehrsbelastungen
- Sicherheit auf den Schulwegen
- kein schlüssiges Entwässerungskonzept
- Prüfung der Verkehrsanbindung an die B8

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 2, 4

zu B28, Schreiben vom 07.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:
Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsanbindung und die Entwässerung.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Probleme durch stärkeren Abfluss Grund- und Hangwasser
- Verstärkung von Hochwasser am Hanfbach in Verbindung mit dem zu geringen Durchlass an der Frankfurter Straße und dem Ausbau des Höhnerbachs

- Zunahme der Verkehrsbelastung, Verkehrskollaps auf der Frankfurter Straße

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 2, 4

zu B29, Schreiben vom 01.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrs-, Lärm- und Schadstoffbelastungen und Wertminderung der Immobilien.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Zunahme der Verkehrsbelastung
- Zunahmen von Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den Verkehr
- Behinderung der Grundstückszufahrt
- Wertminderung der Immobilien
- mehr Müll auf Wegen, Straße und Grundstücken
- erhöhtes Unfallrisiko für Schulkinder und Senioren bei der Straßenüberquerung

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 2, 3, 7

zu B30, Schreiben vom 09.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsführung und Lärmbelastungen.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- keine Verbesserung der schlechten Verkehrssituation durch die Planung
- Rückstau auf der Kapellenstraße
- Sperrung der Zufahrt von der Hanfbachstraße auf die Kapellenstraße
- Bauzeit und bauzeitliche Verkehrsführung für die Bahnunterführung der Bröhltalstraße
- Lärmbelastungen durch Rettungswache und Busdepot
- keine unmittelbare Nachbarschaft von Rettungswache und Wohnbebauung
- Anbindung an die B8

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3

zu B31, Schreiben vom 09.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Lärmbelastungen und Verkehrsführung.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Lärmbelastungen/Störung der Nachtruhe durch Verkehr zum Gewerbegebiet, insbesondere morgens und durch das Busdepot
- Verkehrsbelastung und Rückstaus auf der Kapellenstraße und an der Einmündung Wingenshof
- Mehrbelastung durch neue Wohnhäuser über die Hanfbachstraße

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 2, 3

zu B32, Schreiben vom 09.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen die Verkehrsführung, Lärmbeeinträchtigungen, Wertminderung von Immobilien, Belästigungen von Leuchtreklamen.
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- bestehende Verkehrsüberlastung
- Lärmbelastungen durch Busse des Busdepots
- Schall- und Sichtschutzwall zur Wohnbebauung
- Wertminderung der Immobilien durch die neue Zufahrtsstraße sowie die Feuerwehr- und Rettungswache
- Ausschluss von Leuchtreklamen
- persönliche Benachrichtigung über alle Planungsschritte
- nachdrücklichere Prüfung eine Anbindung an die B8
- verständlichere und bürgerfreundlichere Planung

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 2, 3, 6, 7

zu B33, Schreiben vom 08.01.2015

Stellungnahme/Anregungen:

Gegen die Planung werden Einwendungen/Einsprüche vorgetragen, insbesondere gegen Lärmbelastungen und Beeinträchtigungen der Wohnqualität
Es werden folgende planungsrelevante Aspekte aufgeführt:

- Lärm durch zusätzlichen Verkehr, Gewerbe, Straßenbau und die Feuerwehr- und Rettungswache
- Beeinträchtigungen der Wohnqualität
- keine Verbesserungen der derzeitigen Belastungen durch die Planung
- unzureichende Berücksichtigung der Verkehrsbelastung aus dem Siegbogen und des Schulbusverkehrs

- Lärm- und Geruchsbelastungen durch das Busdepot
- vorzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Kleinfeldchen
- Alternativstandorte für die Feuerwehr- und Rettungswache (z.B. Hossenberg)
- unzureichende Rückhaltung/Ableitung des Niederschlagswassers
- Bedarf an neuen Gewerbeflächen, Flächenreserven
- Verlagerung von Arbeitsplätzen durch Großgastronomie

Abwägung:
siehe Beschluss Nr. 1, 2, 3, 4

Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange:

zu T1, Straßen NRW
mit Schreiben vom 22.01.2015

Zusammenfassung der Inhalte der Stellungnahme:

Eine Anbindung des Gewerbegebietes an die B 8 ist auf Grund der Funktion zur Abwicklung eines hohen Verkehrsaufkommens auf freier Strecke nicht möglich.
Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach FStrG sind einzuhalten.
Durch die Erschließung und Nutzung des Plangebietes darf kein Rückstau auf klassifizierte Straßen und lichtsignalisierte Knoten entstehen.
Die Straßenbauverwaltung übernimmt keine Kosten für die geplanten Straßenbaumaßnahmen.

Abwägung:

Die Erschließung des neuen Gewerbegebietes Kleinfeldchen ist weiterhin über die Straße „Wingenshof" vorgesehen. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 8 ist nicht geplant.

Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach FStrG sind nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Auf die entsprechenden Regelungen nach FStrG (§ 9 Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen) wird hingewiesen.

Für die Anbindung des neuen Gewerbegebietes an das überörtliche Verkehrsnetz wurde eine Untersuchung in Auftrag gegeben (Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser, Januar 2016), aus der sich Umbaumaßnahmen des Knotenpunktes am Ausbauende der A 560 sowie Anforderungen an die Einmündung der neuen Erschließungsstraße in die Straße „Wingenshof" ergeben. Diese Anforderungen werden in einer gesonderten Fachplanung umgesetzt. Soweit sich die aus der Fachplanung ergebenden zusätzlichen Straßenflächen im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 01.41 befinden, werden diese als öffentliche Verkehrs-

flächen festgesetzt. Der übrige Ausbau des Knotenpunktes soll nach Abstimmung/Vereinbarung in einem gesonderten planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanverfahren geregelt werden. Die Kosten und deren Verteilung auf Stadt und Straßenbaulastträger werden in einer noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten vereinbart.

zu T2, Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 13.01.2015

Zusammenfassung der Inhalte der Stellungnahme:

Natur- und Landschaftsschutz

Die Kompensationsflächen und -maßnahmen sollen nach dem Satzungsbeschluss der Unteren Landschaftsbehörde mitgeteilt und dazu die beigefügten Formblätter verwendet werden.

Bodenschutz

Durch die Umsetzung der Planung gehen besonders schutzwürdige Böden unwiederbringlich verloren.
Es soll ein Konzept entwickelt werden, wie der Boden auf den festgesetzten Grün- und Pflanzflächen während der Baumaßnahmen vor nachteiligen Veränderungen geschützt werden kann. Das Konzept soll auf die jeweiligen Böden abgestimmte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einschließlich Vorgaben zu deren Durchführung und Überwachung enthalten. Die Eingriffsbilanzierung in den Boden soll nachvollziehbar quantifiziert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Bodens sollen vorzugsweise durch bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dazu wird auf drei Veröffentlichungen zum Thema Eingriffsbewertung in das Schutzgut Boden hingewiesen.

Immissionsschutz

Zum Schutz der Nachbarschaft im Hinblick auf Gerüche, Erschütterungen und Staub sollen die Gewerbeflächen nach Abstandserlass NW gegliedert werden. Die festgesetzten Emissions- und Zusatzkontingente reichen nicht aus.
Um erhebliche Störungen der Nachbarbebauung durch Signalhörner von Rettungsfahrzeugen zu vermeiden, soll eine alternative Ein- und Ausfahrtmöglichkeit oder eine für Rettungsfahrten bedarfsgesteuerte Signalanlagenschaltung an der geplanten Zufahrt zum Gewerbegebiet geprüft werden, mit der Einsatz der Signalhörner minimiert werden kann.

Ab- und Niederschlagswasserbeseitigung

Es soll geprüft werden, ob Niederschlagswasser von Dachflächen durch Dachbegrünungsmaßnahmen zurückgehalten oder im Einzelfall im Plangebiet versickert werden kann.

Straßenverkehr

Die Maßnahmen am Kontenpunkt Wingenshof / A 560 / B 8 / Europaallee sollen spätestens mit der Erschließung des Plangebietes erfolgen. Die Signalanlagensteuerung soll im Einsatzfall der Feuerwehr und dem Rettungsdienst eine rückstaufreie Ausfahrt ermöglichen.

Abwägung:

zu Natur- und Landschaftsschutz

Das Umweltamt der Stadt Hennef wird der Unteren Landschaftsbehörde die beschlossenen Kompensationsflächen und –maßnahmen mitteilen.

zu Bodenschutz

Der Bebauungsplan erlaubt eine zusätzliche Versiegelungsfläche von maximal: 5,82 ha. Dem stehen bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen im Geltungsbereich und bodenverbessernde Maßnahmen auf den externen Ausgleichsflächen gegenüber. Durch diese Maßnahmen werden die Bodenerosion und die weitergehende Bodenschadstoffverdichtung gemindert. Durch verringerte Stoffeinträge und ausgeglichenen Wasserhaushalt kann auch die Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium aufgewertet werden. Darüber hinaus werden die notwendigen Eingriffsflächen im Bebauungsplangebiet (Böschungen; Erdwälle) nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert (Bepflanzung). Die bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen gewährleisten im vorliegenden Fall eine angemessene Kompensation des Eingriffs in den Boden.

Eine quantitative Ermittlung des Eingriffs in den Boden nach dem Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte von M. Ginster und H.-G. Steinheuer, Meckenheim / Bornheim, 2008–2015 kommt zu dem Ergebnis, dass nach diesem Verfahren ein deutliches Defizit an bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen bleibt. Dieses Defizit resultiert insbesondere aus der hohen Bewertung der Böden (Parabraunerde), die in Hennef häufig anzutreffen sind.

Um den Eingriff zu minimieren, wurde in der Fassung zur erneuten Offenlage der zulässige Versiegelungsgrad reduziert (vgl. Festsetzung 2.1 und GRZ 0,7 auf der Fläche für Gemeinbedarf). Zudem wurden Flächen festgesetzt, auf denen Geländeveränderungen ausgeschlossen werden (vgl. Festsetzungen 8.5). Weitere Vorgaben zur Beschränkung von Eingriffen in den Boden würden eine zweckmäßige und effektive Nutzbarkeit der Bauflächen in Frage stellen. Die getroffenen Einschränkungen werden daher als angemessen bewertet.

Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, wäre im vorliegenden Fall nicht angemessen. Die gewählten Maßnahmen wurden sowohl unter dem Aspekt des Ausgleichs von Biotopverlusten bzw. Biotopbeeinträchtigungen als auch zur Kompensation erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigung der Böden im Plangebiet ausgewählt, wie vorab beschrieben. Die Bewertung nach dem Verfahren von M. Ginster und H.-G. Steinheuer gibt dem Boden einen

solchen Stellenwert, dass in Abwägung aller Planungsbelange nach § 1 Abs. 6 BauGB dieser gegenüber den Belangen des § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB deutlich überbewertet wäre.

Hinzu kommt, dass weitere Kompensationsmaßnahmen für den Boden auf land- oder forstwirtschaftliche Flächen zurückgreifen müssten, da geeignete Maßnahmen im Siedlungsbereich (z.B. als Flächenentsiegelung oder Aufhebung bestehenden Baurechts) nach Prüfung durch die Verwaltung nicht zur Verfügung stehen. Die Stadt Hennef möchte jedoch nicht alle potenziell für Kompensationsmaßnahmen geeigneten Flächen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlich orientierten land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entziehen, da es schließlich auch in den Bauleitplanung die Belange der Land- oder Forstwirtschaft angemessen zu berücksichtigen gilt.

Möglichkeiten der Entsiegelung bebauter Flächen, naturgemäß die effektivste Art des Bodenschutzes, liegen der Stadt Hennef neben dem Rückbau der Gärtnereiflächen, nicht vor. Auch planerische Möglichkeiten wie die prioritäre Innenentwicklung, Umnutzung von Baubrachen (Konversionsflächen) und Nachverdichtungen sind weitgehend ausgeschöpft. Aktuelle Angaben über diesbezügliche Bedarfe, Reserven und Potentiale liefert für das gesamte Stadtgebiet das parallel laufende Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan.

In Anbetracht aller Planungsbelange wird das nach dem Verfahren von M. Ginster und H.-G. Steinheuer errechnete Kompensationsdefizit in den Boden in Kauf genommen. Eine vollständige Kompensation bei einem durchschnittlichen Aufwertungsfaktor von 0,3 (entspricht einer Umwandlung von Acker in Grünland) würde zusätzlich etwa 12,5 ha Kompensationsfläche erfordern. Diese Fläche wäre mehr als 1,5x so groß wie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Durch die überwiegende Ackernutzung ist der Eingriff in Biotope (Methode Ludwig) im Vergleich zu den Eingriffen in den Boden nach dem Verfahren von M. Ginster und H.-G. Steinheuer deutlich geringer bewertet, so dass die vorgesehenen externen Maßnahmen in einer Größe von insgesamt fast 3 ha ausreichend und angemessen sind. Die externen Kompensationsmaßnahmenflächen auf über 15 ha auszuweiten, kommt nach Abwägung aller Planungsbelange nach § 1 Abs. 6 BauGB nicht in Betracht.

zu Immissionsschutz

Der Anregung, im Hinblick auf Gerüche, Erschütterungen und Staub die Gewerbeflächen nach Abstandserlass NW zu gliedern, wird gefolgt. Den Gewerbeflächen werden in der Fassung zur erneuten Offenlage entsprechende Abstandsklassen zugeordnet.

In den Textlichen Festsetzungen wird dazu folgendes ergänzt:

„In den Bereichen GE-1 (a bis c) und GE-3c sind Gewerbebetriebe und Nutzungen der Abstandsklassen I bis VII des Abstandserlasses NW (siehe Hinweise) oder mit vergleichbarem oder höherem Emissionsgrad sind nicht zulässig. Ausnahmen können mit Einzelnachweis der Verträglichkeit zugelassen

werden. In den Bereichen GE-2 (a bis c), GE-3 (a und b) sowie GE-4 sind Gewerbebetriebe und Nutzungen der Abstandsklassen I bis VI des Abstandserlasses NW (siehe Hinweise) oder mit vergleichbarem oder höherem Emissionsgrad sind nicht zulässig. Ausnahmen können mit Einzelnachweis der Verträglichkeit zugelassen werden."

Eine alternative Ein- und Ausfahrtmöglichkeit für Rettungsfahrten, mit der Störungen der Nachbarbebauung durch Signalhörner vermieden werden können, ist nicht möglich. Eine direkte Ausfahrt auf die Bundesstraße B8 wird vom Landesbetrieb Straßen NRW nicht zugelassen. Die Signalanlagenschaltung an der Zufahrt zum Gewerbegebiet kann jedoch so bedarfsgesteuert werden, dass der Einsatz der Signalhörner minimiert werden kann.

zu Ab- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Entwässerungsplanung ist so ausgelegt, dass auch Niederschlagswasser von Dachflächen abgeleitet werden kann. Eine Dachbegrünung ist daher nicht vorgesehen, aber zulässig. Um Eingriffe in den Boden zu minimieren, wird die Grundflächenzahl auf 0,7 begrenzt. Überschreitungen bis auf 0,8 sind nur mit wasserdurchlässig befestigten Flächen oder Gebäude mit Dachbegrünung zulässig. Damit wird gleichsam auch die Menge des abzuleitenden Niederschlagswassers verringert.

zu Straßenverkehr

Die Maßnahmen am Kontenpunkt Wingenshof / A 560 / B 8 / Europaallee werden nach Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Straßen NRW Gegenstand eines gesonderten planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes sein. Ungeachtet dessen wird die Bebauung und Nutzung der neuen Gewerbeflächen nur dann und in dem Umfang erfolgen, sobald die ordnungsgemäße Erschließung sichergestellt ist. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 01.41 soll zunächst Baurecht und Planungssicherheit schaffen. Da sich die Bauflächen im Eigentum der Stadt Hennef befinden, kann die Stadt über die zeitliche Abfolge der Realisierung von Erschließungsmaßnahmen und künftiger Bebauung/Nutzung entscheiden. Die gewerblichen Bauflächen werden erst dann veräußert, wenn für deren Bebauung/Nutzung die erforderlichen Erschließungsvoraussetzungen gewährleistet sind. Dazu gehört neben der inneren Erschließung des neuen Gewerbegebietes selbstverständlich auch eine funktionsfähige äußere Erschließung und Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz. Dass eine solche Anbindung möglich und umsetzbar ist, zeigt die vorliegende Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser (Januar 2016).

zu T3, BUND
mit Schreiben vom 09.01.2015

Zusammenfassung der Inhalte der Stellungnahme:

Es wird angeregt, die Haupterschließungsstraße um etwa 50 m zu kürzen, da die vorgesehene Länge für die Erschließung der Bauflächen nicht erforderlich

wäre.
Die geplante Wasserbeseitigung wird als nicht rechtskonform und auch die Vorgaben des § 51a LWG werden als fachlich umstritten erachtet. In der bisherigen Abwägung seien die vorgetragenen Argumente nicht berücksichtigt. Die geplante Einleitung von Niederschlagswasser in den Höhnerbach wird gemäß den nachfolgenden Punkten als nicht statthaft erachtet:

- öffentliche Belange des Natur- und Hochwasserschutzes stehen entgegen
- Widerspruch zum Verschlechterungsverbot nach WHG (WRRL)
- Hindernis für einen guten Erhaltungszustand unterliegender Gewässer
- erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Sieg DE-2510-303 in Summation mit anderen Einleitungen, Überschreitung zulässigen Einleitmengen in die Sieg
- vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser
- keine hinreichende Berücksichtigung naturschutzfachliche Ausschlusskriterien bei der BWK-Prüfung

Es wird angeregt, Niederschlagswasser im Plangebiet zu belassen (Vermeidung, Verdunstung, Versickerung, Nutzung z.B. über Dachbegrünungen, Straßenseitengräben und hangparallele Gräben südlich des Plangebietes).

Abwägung:

Um die künftigen Gewerbeflächen zweckmäßig aufteilen zu können, kommt eine Verkürzung der Erschließungsstraße nicht in Betracht.

Die vorgetragenen Bewertungen zum Umgang mit Niederschlagswasser werden nicht geteilt. Für die Entwässerung wurde eine Fachplanung in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse in den Bebauungsplan einfließen. Im Zuge der Grundlagenermittlung und Vorplanung ist als Alternative die Versickerung von Niederschlagswasser geprüft worden. Diese Entwässerung ist aufgrund der anstehenden Böden nicht durchzuführen, ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beinträchtigen.

Der Hanfbach ist für ein 100jähriges Hochwasserereignis ausreichend bemessen. Die Fläche des Bebauungsplangebietes gehört zum natürlichen Einzugsgebiet des Hanfbaches. Der Anteil des Bebauungsplanes an der Gesamteinzugsgebietsfläche des Hanfbaches liegt unterhalb von 0,1 %. Durch die hier zurzeit gegebene Nutzung als Ackerfläche sind bereits jetzt bei Starkregen erhebliche Abflüsse zum Höhnerbach/Hanfbach vorhanden. Durch das geplante Regenrückhaltebecken erfolgt in Zukunft eine gedrosselte Ableitung zum Vorfluter. Änderungen an den Hochwasserabflussspitzen sind aufgrund des geringen Anteils am gesamten Einzugsgebiet sowie aufgrund des geplanten Rückhaltebeckens praktisch auszuschließen.

Höhnerbach:

Der Höhnerbach wurde für ein 100jähriges Hochwasserereignis ausgebaut und das Gewässer ist bis zu diesen Bemessungswassermengen in der Lage, die anfallenden Abflussmengen abzuleiten. Entsprechend des LWG NRW ist die ortsnahe Ableitung zum Vorfluter Höhnerbach geplant. Eine Ableitung zur Sieg stellt keine ortsnahe Einleitung in einen Vorfluter mehr dar. Der Tiefpunkt des

Entwässerungsgebietes Kleinfeldchen liegt bei ca. 102 m ü. NHN. Die nördlich der B 8 angrenzenden Kanäle liegen höher, sodass eine Freigefälleableitung zu diesen Kanälen nicht möglich ist. Die Kanäle nördlich der B 8 sind auch nicht auf den Anschluss weiterer Regenwassermengen bemessen. Aufgrund der Topografie würde auch bei einer Ableitung zur Sieg immer der Notüberlauf bei Katastrophenregen in Richtung Höhnerbach erfolgen. Die Lösung zur Sieg scheidet aus wasserwirtschaftlichen und ökonomischen Gründen aus.

Grüne Dächer können lediglich zu einer Reduktion von Abflussbeiwerten führen, verhindern aber nicht, dass die Stadt Hennef im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht eine Ableitungsmöglichkeit für die Grundstückseigentümer bereitstellen muss. Damit das Kanalnetz und die Rückhaltung auf jeden Fall ausreichend dimensioniert sind, sind keine Abzüge für Dachbegrünungen bei der Bemessung berücksichtigt worden. Für Verkehrsflächen (Straßen und Hofanlagen) ist von einem verschmutzten Niederschlagswasser auszugehen. Hier muss die Versickerung über die belebte Oberbodenpassage erfolgen. Eine Direktableitung in den tiefen Untergrund ist nicht möglich. Auch für Niederschlagswasser gering verschmutzter Herkunft ist immer die oberflächennahe Versickerung unter Ausnutzung der Reinigungswirkung der belebten Oberbodenpassage anzustreben. Entsprechend scheidet eine „Tiefenversickerung" für das Bebauungsplangebiet Kleinfeldchen aufgrund der nicht gegebenen Genehmigungsfähigkeit als Entwässerungsvariante aus.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat angegeben, dass Voraussetzung für die Erteilung der Einleitungsgenehmigung in den Höhnerbach die Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahme am Gewässer ist. Die Fertigstellung ist mittlerweile erfolgt. Entsprechend sind alle wasserrechtlichen Genehmigungen für das Bebauungsplangebiet Kleinfeldchen bereits bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises beantragt, ruhen aber zur Zeit, da sich das Projekt zeitlich verzögert.

Für das Regenwasserrückhaltebecken wird eine Betriebsanweisung erstellt. Diese regelt auch exakt alle Arbeiten um die Funktionsfähigkeit des Beckens dauerhaft zu gewährleisten. Bestandteil dieser Betriebsanweisungen wird u.a. die Entfernung von Laub bzw. Absetzstoffen sein. Hierzu wird eine regelmäßige Sichtkontrolle durchgeführt. Die Übereinstimmung mit den Planungen wird anhand von Kontrollmessungen protokolliert. Jedes Rückhaltebecken wird mit einem Notüberlauf für Katastrophenregen ausgestattet. Nur hierdurch kann gewährleistet werden, dass bei solchen Starkregenereignissen ein geordneter Überlauf stattfindet. Ohne Notüberlauf wäre die Gefahr eines Grundbruches des Deichkörpers zu erwarten. Die Bemessungen erfolgten auf Grundlage der aktuellen Kostra-Daten. Die ortsnahe Einleitung in den Vorfluter Höhnerbach ist gemäß LWG und WHG genehmigungsfähig.

zu T4, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
mit Schreiben vom 18.12.2014

Zusammenfassung der Inhalte der Stellungnahme:

Das Wegekreuz an der Frankfurter Straße ist ein Denkmal nach § 2 DSchG

NW aus dem 18. Jahrhundert. Das Denkmal ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen und in seinem Fortbestand und originären Standort zu sichern, sowie das Umfeld nicht zu stören. Der Sockel liegt deutlich unter Straßenniveau, was zu einer Gefährdung der Substanz des Wegekreuzes führen kann. Das Denkmal ist daher bei Bauarbeiten mit geeigneten Maßnahmen zu schützen. In der Bauleitplanung sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Baumaßnahmen im Umfeld des Denkmals sind nach § 9 DSchG NW erlaubnispflichtig.

Abwägung:

Die vorgetragenen Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen. In der Planzeichnung wird das Denkmal nachrichtlich dargestellt und besonders hervorgehoben. In der Fachplanung für die Erschließungsanlagen und Verkehrsflächen werden die erforderlichen Schutzvorkehrungen eingeplant und bei der Realisierung der Erschließungs- und Verkehrsanlagen beachtet.

zu T5, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 12.12.2014

Zusammenfassung der Inhalte der Stellungnahme:

Die bereits im Schreiben vom 04.02.2104 vorgetragenen Bedenken bezüglich der Überplanung von „Besonders schutzwürdigen Böden" werden aufrechterhalten. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes werden begrüßt.

Abwägung:

Aus städtebaulicher Sicht kann eine Erweiterungen des Siedlungsbereiches und von Gewerbeflächen nicht vorrangig unter dem Aspekt der Bewahrung schutzwürdiger oder besonders schutzwürdiger Böden erfolgen. Es sind zunächst die Vorgaben übergeordneter Planungen entscheidend dafür, wo neue Bauflächen ausgewiesen werden können. Zudem gilt es, alle Umweltbelange sowie die Erforderlichkeit der Planung angemessen zu berücksichtigen.

Da die Erforderlichkeit der Planung seitens der Stadt Hennef nicht in Frage gestellt ist und übergeordnete Planungen diesen Standort für eine bauliche Entwicklung vorsehen, kann auf die Überplanung der landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht verzichtet werden. Unter dem Gesichtspunkt des Arten- und Biotopschutzes stellt die Überplanung der Ackerflächen sogar einen vergleichsweise geringen Eingriff dar. Insofern wird unter Abwägung aller Planungsbelange an der Zielsetzung einer künftigen baulichen Nutzung des Plangebietes festgehalten.

zu T6, Westnetz Regionalzentrum Sieg
mit Schreiben vom 12.12.2014

Zusammenfassung der Inhalte der Stellungnahme:

Zur Versorgung des Plangebietes wird eine Trafostation mit einem Flächenbedarf von 3,5 x 3,5 m benötigt, die an der neuen Erschließungsstraße östlich der Fläche für den Gemeinbedarf platziert werden soll.

Abwägung:

Der Standort für die angesprochene Trafostation wurde bereits in der Planzeichnung zur Offenlage an der gewünschten Stelle dargestellt.

zu T7, RSAG
mit Schreiben vom 10.12.2014

Zusammenfassung der Inhalte der Stellungnahme:

Es wird auf die generellen Anforderungen an Erschließungsstraßen im Hinblick auf die Befahrbarkeit mit drei- und vierachsigen Abfallsammelfahrzeugen hingewiesen, u.a. auf § 45 UVV „Fahrzeuge" (BGV D 29), § 16 UVV „Müllbeseitigung" (BVG C27) sowie § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung und BGI 5104. Die Straßen müssen entsprechende Breiten, Durchfahrtshöhen und Wendemöglichkeiten aufweisen. Rückwärtsfahren ist nicht zulässig.

Abwägung:

Dem Bebauungsplan liegt eine Fachplanung für die Erschließungsanlagen zu Grunde, bei der die Belange der Abfallentsorgung berücksichtigt sind. Die nach der Fachplanung für die Erschließung (Fahrbahn, Gehwege, Schrammborde, Parkplatzstreifen und Wendeanlagen) erforderlichen Flächen sind in der Planzeichnung als Verkehrsflächen festgesetzt.

zu T8, rhenag
mit Schreiben vom 09.12.2014

Zusammenfassung der Inhalte der Stellungnahme:

Im Zuge der Erschließung ist eine Mitverlegung von Gas- und Wasserhauptrohrleitungen vorgesehen. Die im Plangebiet verlaufende Gashochdruckleitung muss vor Beginn der Bebauung der betroffenen Flächen verlegt werden. Ein Antrag der Stadt Hennef dazu liegt bereits vor. Ein Gas- und Wasserbestandsplan ist als Anlage beigefügt.

Abwägung:

Die vorhandenen Leitungen, die nicht verändert werden sollen, sind bereits mit entsprechenden Leitungsrechten in der Planzeichnung dargestellt. Die Gashochdruckleitung wird östlich des Plangebietes in einer Wirtschaftswege-

parzelle neu verlegt. Die vorhandene und neue Leitungstrasse sind nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Die rhenag wird zudem bei der weiteren Planung zur Realisierung der Erschließungsanlagen beteiligt und hat die Möglichkeit, im Rahmen des Baus der Erschließungsstraßen entsprechenden Versorgungsleitungen zu verlegen.

zu T 9, PLEdoc GmbH
mit Schreiben vom 04.12.2014

Zusammenfassung der Inhalte der Stellungnahme:

Von der Planung sind keine Einrichtungen von Versorgungsträgern berührt, deren Belange von der PLEdoc geprüft und vertreten werden.

Abwägung:

Die Information wird zur Kenntnis genommen.

zu T10, Bezirksregierung Düsseldorf
mit Schreiben vom 06.11.2014

Zusammenfassung der Inhalte der Stellungnahme:

Testsondierungen ergaben Hinweise auf eventuelle Bomberblindgänger bzw. Kampfmittel. Im Plangebiet erfolgte eine Räumung (51.800 qm gemäß beigefügter Karte). Es wurden keine Kampfmittel geborgen. Das Vorkommen von Kampfmitteln im Boden kann dennoch nicht ausgeschlossen werden. Es besteht keine Garantie auf Kampfmittelfreiheit. Erdarbeiten sind daher mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Gefundene Kampfmittel sind der Ordnungsbehörde, der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst zu melden und die Arbeiten sind sofort einzustellen.

Abwägung:

Die vorgetragenen Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Westnetz Spezialservice Strom, mit Schreiben vom 27.11.2014
- Unitymedia NRW GmbH, mit Schreiben vom 05.12.2014
- Wahnbachtalsperrenverband, mit Schreiben vom 08.12.2014
- Amprion GmbH, mit Schreiben vom 09.12.2014
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, mit Schreiben vom 16.12.2014
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, mit Schreiben vom 09.12.2014
- Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, mit Schreiben vom 08.01.2015

5. **Dem vorgestellten überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01.41 Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen wird zugestimmt.**

6. **Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01.41 Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen mit Text, Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats erneut öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

1.5	**Bürgerantrag "Verkehrsführung und Ampelschaltung an der Kreuzung Wingenshof/A560/L333/Europaalle/B8"**	93

Inhaltlich wurde dieser Punkt bereits unter TOP 1.2 mitbehandelt.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) nahm die Ausführungen der Verwaltung einstimmig zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2	**Anfragen**	

Herr Reuter (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen) erklärte, er habe der Einladung für den Jugendhilfeausschuss entnommen, dass eine Gewerbehalle in der Reuterstraße zur Unterbringung von Zuwanderern umgenutzt werden soll. Er zeigte sich verwundert, dass noch in keinem Gremium hierüber berichtet wurde und bat um genauere Informationen.

Hinweis der Verwaltung:

Die Informationen zur Nutzung einer Gewerbehalle an der Reuterstraße entstammen dem Förderantrag an das Land NRW „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen". Der Förderantrag wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 22. Februar 2016 beraten und wird im Rat am 7. März 2016 noch einmal behandelt.
Im Sozialausschuss am 15.März 2016 wird die regelmäßige Information zum Thema Flüchtlinge in Hennef erfolgen, darin wird auch der nachgefragte Sachverhalt ausführlich erläutert.

Herr Krey (Fraktion Die Linke) fragte, welchen Firmen Ausnahmegenehmigungen zur Befahrung des Marktplatz außerhalb der festgesetzten Lieferzeiten erteilt wurden. Es wurde eine Antwort mit der Niederschrift zugesagt.

Die Antwort der Verwaltung finden Sie im nichtöffentlichen Teil der Niederschrift

3	**Mitteilungen**	

3.1	**•BPlan 01.41 Erschließung zukünftiges Gewerbegebiet „Kleinfeldchen“; •Zukünftiger BPlan 01.39 : Notwendiger Umbau der Kreuzung A 560 / B 8 / L 333n / Wingenshof; Hier: Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die bauliche Änderung des Knotenpunktes A 560/ B 8 /L 333n/„Wingenshof“ in Hennef durch die Ergänzung einer zweiten Linksabbiegespur im Bereich der A 560 sowie die erforderliche Aufweitung der L 333n , zweite Linksabbiegespur in der Str. „Wingenshof“ sowie Änderung der zentralen Lichtsignalanlage (LSA)**	

Der Ausschuss nahm die Mitteilung der Verwaltung zur Kenntnis.

Weitere Mitteilungen lagen nicht vor.